



universität
wien

DISSERTATION

*Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates
zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und
der Garantien für Verbrauchsgüter –
eine Studie der Umsetzung in der Slowakei.*

Verfasserin:

Mag. iur. Helena del Picchia

Angestrebter akademischer Grad:

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Wien, 2010

VORWORT

Die wachsende (grenzüberschreitende) Nachfrage der Verbraucher nach Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union und die damit zusammenhängende steigende Konkurrenz von Unternehmen führen oft dazu, dass Erzeugnisse angeboten werden, die nicht (oder nur teilweise) dem Vertrag entsprechen beziehungsweise die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Die Qualität ist unzureichend, das Zeitalter der Massenproduktion verlangt schnelles „In-Verkehr-Bringen“ der Waren. Meistens verlässt man sich auf die Unwissenheit der Konsumenten um ihre Rechte, bei den Informierten setzt man auf den Mangel an „Kampfgeist“ und Durchhaltevermögen.

Aus meiner Sicht stellt der Konsumentenschutz ein zentrales Anliegen im heutigen Wirtschaftsleben dar, dem besonderes Augenmerk gebührt. Er unterstützt die Verbraucher und bietet ihnen Rückhalt sowie Sicherheit – insbesondere in Zeiten, in welchen die Liberalisierung der Märkte sowie moderne Informationstechnologien eine Vielzahl an neuen Problemquellen eröffnen.

Österreich kann bereits auf einen längeren (Lern-)Prozess auf diesem Gebiet zurückblicken - im Gegensatz zu den neueren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht nur auf diesem - mit der freien Marktwirtschaft sich dynamisch entwickelnden - Gebiet noch relativ unerfahren sind.

Die Slowakei ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union. Durch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes wurden zahlreiche Novellen der bestehenden Gesetze sowie gänzlich neue Gesetze erlassen, dies vor allem im Bereich des Konsumentenschutzes. Das Anliegen dieser Arbeit ist es, eine möglichst verständliche und übersichtliche Darstellung der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in das

slowakische Rechtssystem zu bieten. Meine Vorgangsweise beruht auf einzelnen Begriffen, Bereichen und Problemstellungen der Richtlinie, deren Umsetzung beziehungsweise Nicht-Umsetzung es zu erklären gilt. Um das Verständnis des Systems näher zu bringen, erörtere ich auch die Geschichte und die Systematik des Slowakischen Zivilrechts sowie den Begriff der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Das Gebiet der Gewährleistung habe ich für meine Arbeit ausgewählt, weil es das Alltagsleben jedes Einzelnen betrifft. Die Mehrheit der Konsumenten in der Slowakei ist über ihre Rechte nicht informiert, vor allem abseits der Hauptstadt nehmen sie diese so gut wie nie wahr. Die Verbesserung dieses Zustandes wird durch das leider nur wenig vorhandene kundenorientierte Verhalten des Verkaufspersonals und das (immer angesprochene und hier äußerst ausgeprägte) Hierarchieverhältnis zwischen Unternehmer (Verkäufer) und Verbraucher erschwert.

Mein Dank gilt meiner Familie für ihre Unterstützung, insbesondere meinem Mann, meinen Kindern und meinen Eltern.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem Dissertationsbetreuer, Herrn Professor Doktor Helmut Ofner, der mich immer mit einem Lächeln empfing sowie bei meinem Zweitbegutachter, Herrn Professor Doktor Jan Lazar.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	3
I. EINLEITUNG	9
1. SLOWAKEI UND EUROPÄISCHE UNION	9
1.1 Beitrittspartnerschaft	9
1.2. Beitritt und Verbraucherschutz.....	12
1.3 Gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)	13
1.4 Verbraucherverbände	14
2. VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER EUROPÄISCHEN UNION	16
3. RICHTLINIE 1999/44/EG	21
3.1 Zielsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.....	24
3.2 Generelle Vereinheitlichung	26
3.3 Anwendungsbereich der Richtlinie	27
II. VERBRAUCHSGÜTERKAUF IM SLOWAKISCHEN	
RECHTSSYSTEM	29
4. SLOWAKISCHES ZIVILGESETZBUCH.....	29
4.1 Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches	29
4.2 System des Zivilrechtes und Systematik des Zivilgesetzbuches	31
4.2.1 Das Zivilrecht.....	31
4.2.2 Das Zivilgesetzbuch	33
4.2.3 Verhältnis Zivilgesetzbuch und Handelsgesetzbuch.....	35
5. VERBRAUCHERSCHUTZRELEVANTE BESTIMMUNGEN	36
6. VERBRAUCHERVERTRÄGE	39
6.1 Verbrauchervertrag gemäß § 52.....	40
6.1.1 Alte Rechtslage	40
6.1.2 Neue Rechtslage.....	41
6.2 Verbrauchervertrag gemäß dem Konsumentenschutzgesetz	44
6.2.1 Alte Rechtslage	44
6.2.2 Neue Rechtslage.....	44
6.3 Begriffe „Lieferant“ und „Verbraucher“	45

6.4 Exkurs: Die Schuldverhältnisse	48
6.4.1 Das Schuldrecht und dessen Systematik	48
6.4.2 Die Subjekte und der Inhalt der Schuldverhältnisse	49
7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL.....	49
7.1 Allgemeine Mängelhaftung §§ 499 bis 510	56
7.2 Mängelhaftung beim Kaufvertrag §§ 596 bis 610	63
7.3 Warenverkauf im Handel §§ 612 bis 627	64
7.4 Das Konsumentenschutzgesetz Nummer 397/2008.....	70
III. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 1999/44/EG IN DIE	
SLOWAKISCHE RECHTSORDNUNG.....	73
8. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 1999/44 /EG.....	73
8.1 Anwendungsbereich.....	74
8.1.1 Die Definition des „Verbrauchers“	74
8.1.2 Die Definition des „Verkäufers“	75
8.1.3 Die Definition des „Verbrauchsgutes“	76
8.1.4 Ausnahme von auf einer öffentlichen Versteigerung verkauften Gütern aus dem Begriff der „Verbrauchsgüter“ (Art 1(3))	77
8.1.5 Definition des „Kaufvertrages“ (Art 1(4))	77
8.2. Verbraucherschutzinstrumente.....	77
8.2.1 Vertragsmäßigkeit.....	77
8.2.2 Öffentliche Äußerungen und Ausschlussgründe (Art 2 (2)(d) und Art 2(4))	84
8.2.3 Ausschluss von dem Verbraucher bekannten Gründen der Vertragswidrigkeit (Art 2(3))	85
8.2.4 Vorschriften über zu montierende Verbrauchsgüter (Art 2(5)).....	86
8.3 Rechte des Verbrauchers im Falle der Vertragswidrigkeit	88
8.3.1 Umsetzung der Rechte.....	90
8.3.2 Wahlrecht des Verbrauchers	90
8.3.3 Das „Unverhältnismäßigkeits-Kriterium“ (Art3(3)).....	97
8.3.4 „Unentgeltlich“ (Art 3(4)).....	98
8.3.5 Geltendmachung der Rechte	99
8.4 Gewährleistung und Schadenersatz.....	100

8.5 Gang der Reklamation gemäß dem Konsumentenschutzgesetz.....	102
8.6 Die Grenzen der Haftung des Verkäufers	116
8.6.1 Zweijahresfrist	116
8.6.2 Option: verkürzte Haftungsdauer bei gebrauchten Gütern	119
8.6.3 Option: Pflicht zur Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit innerhalb von 2 Monaten	119
8.6.4 Erwägungsgrund-Option: Hemmung der Zweijahresfrist.....	122
8.7 Vermutung der Vertragswidrigkeit während der ersten 6 Monate.....	124
8.8 Keine Vertragsauflösung bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit	125
8.9 Vertragsauflösung und Nutzungszeitanrechnung	126
8.10 Berechnung der Kaufpreisminderung	128
9. GARANTIEN	129
10. RÜCKGRIFFSRECHTE	133
10.1 Exkurs: Haftung für Mängel nach dem Handelsgesetz.....	135
10.1.1. Mängelhaftung	135
10.1.2 Der Gefahrenübergang.....	136
10.1.3 Ansprüche aus der Mängelhaftung.....	137
10.1.4 Fristen zur Geltendmachung der Rechte aus der Mängelhaftung	138
11. UNABDINGBARKEIT DER RICHTLINIENVORGABEN.....	139
12. GEBRAUCH DER MINDESTHARMONISIERUNGSKLAUSEL..	141
12.1 Anwendungsbereich.....	141
12.2 Voraussetzung der Vertragsmäßigkeit	141
12.3 Rechtsbehelfe	142
12.4 Fristen.....	142
13. EXKURS: ANWENDUNG DER RICHTLINIE 1999/44/EG IN DEN MITGLIEDSTAATEN.....	143
13.1 Umsetzung von Verbraucherschutzrichtlinien.....	143
13.2 Anwendung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.....	144
13.3 Gebrauch der Optionen	144
13.4 Mindestharmonisierung und Ausweitung des Anwendungsbereiches....	145
13.5 Widersprüche und Schutzlücken.....	146
13.6 Mögliche Handelshemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Verkehr	146

IV. KRITIK UND AUSBLICK.....	147
14. ANMERKUNGEN ZUR ZULÄNGLICHKEIT DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN.....	147
14.1 Rechtzersplitterung	147
14.2 Neue Entwicklungen am Markt	149
14.3 Mögliche Optionen für die Zukunft.....	150
14.4 Harmonisierungsgrad	152
15. UNZULÄNGLICHKEIT DER RICHTLINIE ÜBER DEN VERBRAUCHSGÜTERKAUF.....	153
15.1 Lücken in der Richtlinie.....	154
15.1.1 Definition der Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“	154
15.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich	155
15.1.3 Gebrauchte Güter, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden	155
15.1.4 Allgemeine Pflichten des Verkäufers	156
15.1.5 Ausdehnung der Fristen	157
15.1.6 Wiederkehrende Mängel	157
15.1.7 Gebrauchte Güter.....	158
15.1.8 Beweislast.....	158
15.2 Abhilfemöglichkeiten	159
15.2.1 Reihenfolge der Geltendmachung von Abhilfeansprüchen	160
15.2.2 Mitteilung der Vertragswidrigkeit	160
15.2.3 Unmittelbare Produzentenhaftung bei Vertragswidrigkeit	161
16. NEUE RICHTLINIE ÜBER DIE RECHTE DER VERBRAUCHER.....	162
16.1 Gründe und Ziele	163
16.2 Änderungen betreffend den Verbrauchsgüterkauf.....	165
V. ZUSAMMENFASSUNG	166
Anhang I: Auswahlkriterien der Stichprobe	172
Anhang II: Abbildungsverzeichnis.....	174
Anhang III: Literatur- und Rechtsquellenverzeichnis	175
Literaturverzeichnis.....	175

Rechtsquellenverzeichnis	177
Anhang IV: Abstrakt	179
Anhang V: Abstract	180
Anhang VI: Lebenslauf.....	181

I. EINLEITUNG

1. SLOWAKEI UND EUROPÄISCHE UNION

Die Beziehungen zwischen der Slowakischen Republik und der Europäischen Union gründen auf dem Beitrittsvertrag, der am 4. Oktober 1993 ratifiziert wurde und am 1. Februar 1995 in Kraft trat. Die Slowakei wurde mit anderen assoziierten Staaten aus Mittel- und Osteuropa in den EU-Erweiterungsprozess eingebunden.

Seit dem Entstehen der unabhängigen Slowakischen Republik im Jahre 1993 gehörten die Bestrebungen nach einer EU-Mitgliedschaft zu den Prioritäten der Außenpolitik. Die slowakisch-europäischen Beziehungen hatten seit dem Beginn des Beitrittsprozesses eine stabile rechtliche und institutionelle Grundlage; sie entwickelten sich dynamisch in politischen, wirtschaftlichen sowie anderen Bereichen. Diese Entwicklung schloss an die Beziehungen, die bereits zwischen der ehemaligen CSFR (Tschechoslowakische Föderative Republik) und der Gemeinschaft bestanden, an. Auch zwischen der CSFR und der Europäischen Gemeinschaft wurde ein Assoziationsvertrag beschlossen und ratifiziert, dieser ist aber nicht mehr in Kraft getreten.

Der Antrag auf EU-Mitgliedschaft wurde am 27. Juni 1995 in Cannes bei der Sitzung des Europäischen Rates vom damaligen Regierungsvorsitzenden abgegeben. Dem Antrag wurde ein Memorandum der Slowakischen Regierung beigelegt, in dem das Erreichen einer vollen Mitgliedschaft um das Jahr 2000 als strategisches Ziel statuiert wurde.¹

1.1 Beitrittspartnerschaft

Mit der Beitrittspartnerschaft² sollen die Bemühungen der Behörden des Bewerberlandes um die Erfüllung der Beitrittskriterien unterstützt werden. Sie bildet die Grundlage für die Programmierung der Heranführungshilfe, die aus Gemeinschaftsfonds finanziert wird. Sie regelt die Prioritäten für die

¹ Vgl <http://www.euroinfo.gov.sk>.

² Vgl http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/dwn/ap_02_00/ap_sk_99_de.pdf.

Vorbereitung des Landes auf den Beitritt, insbesondere die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes³. Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 16. April 2003 und dem offiziellen Beitritt des Landes zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 ist die Beitrittspartnerschaft erloschen.

In ihrer Mitteilung "Agenda 2000" hat die Europäische Union eine Reihe von Vorschlägen zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für alle beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Länder formuliert. Diese Strategie sollte ein kohärentes Programm für die Vorbereitung der betreffenden Länder auf den Beitritt zur Europäischen Union bieten und insbesondere die verschiedenen Formen der Heranführungshilfen der Europäischen Union in einem einheitlichen Rahmenwerk zusammenfassen sowie die Beitrittskandidaten mit den Verfahren und den Politiken der Europäischen Union vertraut machen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit einräumen, sich an Programmen der Gemeinschaft zu beteiligen.

Das Ziel der im März 1998 angenommenen und im Dezember 1999 sowie im Januar 2002 geänderten Beitrittspartnerschaft war es, die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Slowakischen Republik auf den Beitritt zur Europäischen Union ermittelten prioritären Bereiche sowie die für die Unterstützung der Slowakei bei der Erfüllung dieser prioritären Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die Bedingungen für diese Hilfe in einem rechtlichen Rahmen zusammenzufassen. Diese Beitrittspartnerschaft umfasste eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt. Hierzu gehörten unter anderem ein Nationales Programm für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die gemeinsame Bewertung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan und andere

³ Als *acquis communautaire* (frz., wörtlich: gemeinschaftlich Erreichtes) wird in der Europäischen Union der gemeinschaftliche Besitzstand, so die offizielle deutsche Bezeichnung, innerhalb des EU-Rechts genannt. Er umfasst alle Rechtsakte, die für die Mitgliedstaaten der EU verbindlich sind.

sektorale Programme, die für die Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt sowie für die Umsetzung von ISPA (Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt) und SAPARD (Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft) in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich waren. Im Jahr 2002 wurde - ausgehend von der Beitrittspartnerschaft - ein Aktionsplan zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit in der Slowakei ausgearbeitet.

Diese Instrumente bildeten zwar keinen integralen Bestandteil der Partnerschaft, ihre prioritären Ziele standen jedoch mit ihr im Einklang. Die Verwirklichung der Beitrittspartnerschaft wurde im Rahmen des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Slowakei überwacht.

Die Slowakei hat den Prioritäten im Zusammenhang mit den politischen Kriterien weitestgehend Rechnung getragen. Die Prioritäten im Bereich Wirtschaft fanden nur teilweise Berücksichtigung. In den Bereichen Wettbewerbspolitik, Statistiken, Kultur, Audiovisuelle Medien, Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz, Zusammenarbeit in Justiz und Inneres, Zollunion und Finanzkontrolle wurde den Prioritäten fast zur Gänze entsprochen. In den übrigen Bereichen wurden diese nur teilweise berücksichtigt.

Bei der EU-Versammlung in Kopenhagen im Dezember 2002 hat die Slowakei ihre Beitrittsverhandlungen offiziell abgeschlossen. Der Beitrittsvertrag zwischen der Slowakei und der Europäischen Union wurde am 16. April 2003 ratifiziert und am 1. Juli 2003 vom Plenum des Nationalrates verabschiedet. So wie andere Mitgliedschaftskandidaten hat auch die Slowakei am 16. und 17. Mai 2003 ein Referendum abgehalten, bei dem die Slowakische Bevölkerung die Möglichkeit hatte, für oder gegen den Beitritt der Slowakei zu stimmen. Die Mehrheit der Bevölkerung stimmte für den Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und so wurde sie am 1. Mai 2004 Mitglied der Gemeinschaft.

1.2. Beitritt und Verbraucherschutz

Die slowakische Republik deklarierte ihre Absicht, ab 1. Jänner 2004 Mitglied der Europäischen Union zu werden. Dies bedeutete, dass sie verpflichtet war, bis zum 31. Dezember 2002 alle Grundsatzverträge der Gemeinschaft anzunehmen und die Kompatibilität der slowakischen Rechtsordnung mit jener der EU zu gewährleisten.⁴

In der **Stellungnahme vom Juli 1997** vertrat die Europäische Kommission die Meinung, dass die Slowakei in der Lage sein dürfte, den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Verbraucherschutz mittelfristig vollständig umzusetzen. Dennoch hat sie die Slowakei dazu aufgefordert, ihr derzeitiges Legislativprogramm fortzusetzen, die Verwaltungsstrukturen zu verbessern und die Verbraucherverbände zu fördern. Aus dem **Bericht vom November 1998** ging hervor, dass mit Ausnahme der Annahme von Bestimmungen zur Änderung und Erläuterung des seit 1992 bestehenden Verbraucherschutzgesetzes in diesem Bereich kaum Fortschritte erzielt worden waren. Ferner wurde betont, dass die Slowakei noch beträchtliche Anstrengungen zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes unternehmen müsste. Außerdem mussten die Verwaltungsstrukturen verbessert und die Verbraucherverbände gefördert werden.

Im **Bericht vom Oktober 1999** stellte die Kommission fest, dass die slowakischen Verbraucher jetzt ein frei zugängliches Informationssystem nutzen konnten. Im legislativen Bereich mussten jedoch noch einige Verbesserungen vorgenommen werden.

Dem **Bericht vom Oktober 2002** war zu entnehmen, dass die Verhandlungen über dieses Kapitel vorläufig abgeschlossen sind und die Slowakei keine Übergangsregelungen in diesem Bereich beantragt hat. Im **Bericht vom Oktober 2003** wird darauf hingewiesen, dass die Slowakei den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der sicherheitsrelevanten

⁴ Vgl. *J. Pistovic*, *Ochrana Spotrebitela*, Bratislava, 2004.

Maßnahmen (z. B. Marktüberwachung) und der nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen (z. B. Verbraucherverbände) im Großen und Ganzen erfüllt. Dennoch musste sie die Übernahme des Besitzstands in diesen beiden Bereichen, vor allem im ersteren, durch die Anwendung der überarbeiteten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und durch die Verbesserung der Marktüberwachung noch vollständig umsetzen.

1.3 Gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)

Der gemeinschaftliche Besitzstand auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes umfasst den Schutz der wirtschaftlichen Verbraucherinteressen (unter anderem betreffend irreführende Werbung, Preisangaben, Verbraucherkredite, missbräuchliche Vertragsklauseln, Fernabsatz, Pauschalreisen, Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen und Teilzeiteigentum-Timesharing), die allgemeine Produktsicherheit sowie die speziellen Bereiche wie kosmetische Mittel, Bezeichnung von Textil- und Spielzeugerzeugnissen.

Das Europa-Abkommen sah vor, dass die Slowakei ihre Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht angleicht. Die Vertragsparteien arbeiteten mit dem Ziel zusammen, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems der Slowakei mit dem der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die im Weißbuch für die Stufe I vorgesehenen Maßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas und im Binnenmarkt (1995) bezweckten vor allem die Verbesserung der Produktsicherheit, auch bei kosmetischen Erzeugnissen, Textilien und Spielzeug, sowie den Schutz der wirtschaftlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf irreführende Werbung, Verbraucherkredite, missbräuchliche Vertragsklauseln und Preisangaben. Die Maßnahmen der Stufe II bezogen sich auf Pauschalreisen, Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen und Teilzeiteigentum.

1.4 Verbraucherverbände

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik ist das zuständige Ressort für den Bereich des Konsumentenschutzes.

Die Einhaltung verbraucherschutzrelevanter Vorschriften und Verordnungen überwacht die Slowakische Gewerbeaufsicht (SOI⁵). Diese ist ein Organ der staatlichen Verwaltung und übt gemäß dem Gesetz Nr. 128/2002 Kontrolle über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Verbraucher (mit Ausnahme von Lebensmitteln, kosmetischen und Tabakerzeugnissen). Es wird überprüft, ob Waren und Dienstleistungen im Einklang mit einschlägigen Gesetzesbestimmungen stehen und ob Verbraucherverträge sowie deren Erfüllung den besonderen Vorschriften entsprechen.

Die rechtliche Stellung der Nicht-Regierungsorganisationen zum Schutze der Verbraucher bestimmt das Gesetz Nr. 83/1990 über Bürgervereine. In der Slowakei gibt es keine Dachorganisation, die die einzelnen Verbraucherorganisationen vertreten würde. Ein gemeinsames Forum für Verbraucherverbände und für die Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit dieser mit den Organen der Staatsverwaltung stellt der „Verbraucher-Beratungsausschuss“ dar, der im Wirtschaftsministerium seinen Sitz hat⁶.

Zu den wichtigsten Nichtregierungsorganisationen zum Schutze des Konsumenten gehören:

- Die Vereinigung slowakischer Konsumenten⁷ ist ein Mitglied internationaler Verbraucherorganisationen, organisiert Konsumentenberatung mittels regionaler Beratungsstellen⁸, veranstaltet Verbraucherbildungsprogramme und kann Verbraucher vor Gericht vertreten.

⁵ SOI – Slovenská Obchodná Inšpekcia, im Internet zu finden unter www.soi.sk.

⁶ Es stellt sich die Frage, ob eine Unterbringung des Konsumentenschutzes im Ressort der Wirtschaft nicht fehl am Platz ist, da es sich doch um divergierende Interessen handelt.

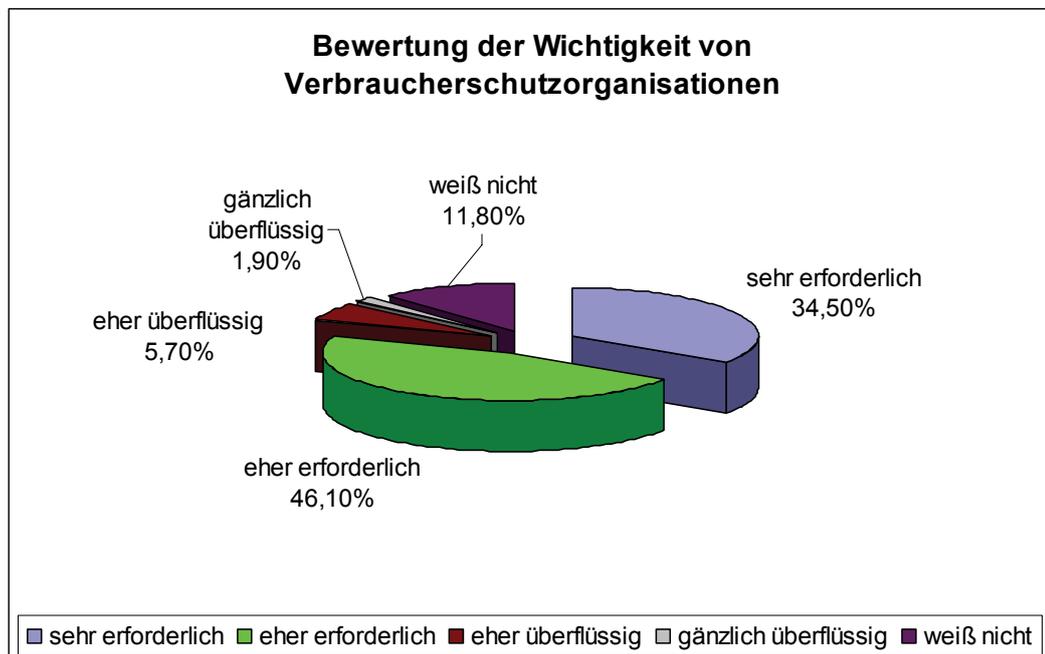
⁷ Im Internet zu finden unter: www.isnet.sk/zss.

⁸ Eine dieser „Informationsstellen“ habe ich persönlich aufgesucht und befand mich in engen Kellerräumlichkeiten mit einer äußerst inkompetenten sowie unfreundlichen Person und bekam dementsprechend absurde Informationen. Es gibt aber auch positive Beispiele wie das Verbraucherinstitut, das eine eigene (recht gelungene) Internetseite hat und eine Zeitschrift herausgibt (die auch im Netz kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung steht) – siehe Fn9.

- Die Assoziation der Verbrauchersubjekte in der Slowakei hat neun Regionalstellen und 15 Schulklubs. Diese Vereinigung ist für die Bildung (auch schulische) der Konsumenten (Lehrer sowie Schüler) zuständig und berechtigt, Verbraucher vor Gericht zu vertreten.
- Die Assoziation slowakischer Verbraucher⁹ ist ein Verein, der für die Slowakei landesweit zuständig ist. Dessen Mittelpunkt ist das Testen von Produkten und Dienstleistungen sowie die Veröffentlichung dieser Untersuchungen in den Medien. Auch dieser Verein kann die Verbraucher vor Gericht vertreten.
- Das Verbraucherinstitut¹⁰ kann ebenfalls Verbraucher vor Gericht vertreten und ist auf außergerichtliche Einigungen spezialisiert.

Die aktive Legitimation der Verbraucherverbände beruht auf dem Konsumentenschutzgesetz Nr. 397/2008.

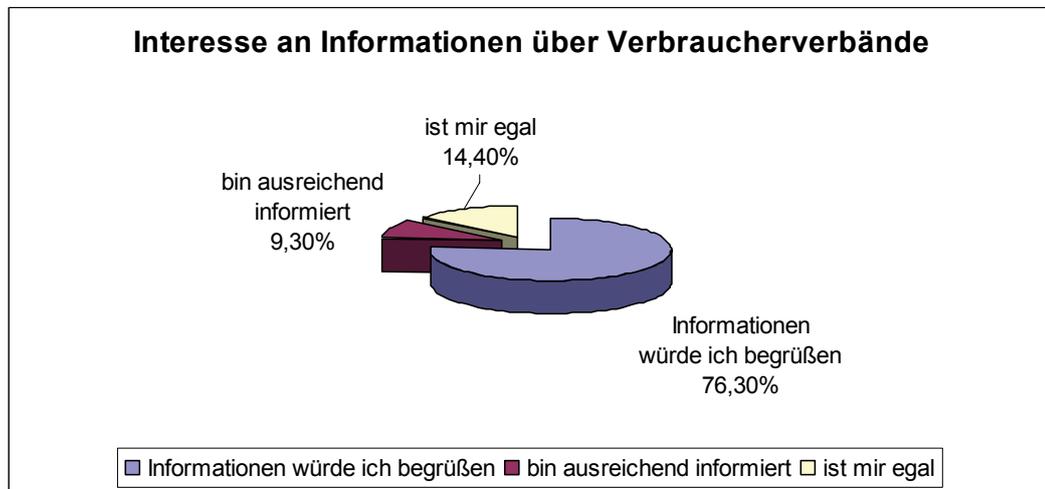
Abbildung 1: Wichtigkeit der Verbraucherschutzorganisationen



⁹ Im Internet aufzurufen unter: www.test-magazin.sk.

¹⁰ Im Internet aufzurufen unter: www.consuminstit.sk.

Abbildung 2: Interesse an Verbraucherverbänden



Quelle der Abbildungen 1 und 2: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Meinungsforschungsagentur MVK (2008)¹¹

2. VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die ersten Impulse zur Verwirklichung einer Verbraucherpolitik auf Gemeinschaftsebene entstanden im Rahmen der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs im Jahre 1972 in Paris. Diese forderten eine Verstärkung und Koordination von Maßnahmen zum Schutze des Verbrauchers. Infolgedessen errichtete die Kommission im Jahr 1973 eine Dienststelle für Umwelt und Verbraucherschutz. Im gleichen Jahr setzte die Kommission einen aus 39 Vertretern bestehenden beratenden Verbraucherausschuss ein - das Comité Consultatif des Consommateurs (CCC)¹². Dieser wurde aus Vertretern des Europäischen Büros der Verbraucherverbände, des Europäischen Gewerkschaftsbundes, der

¹¹ Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

¹² ABI EG 1973, C 283/18; später umbenannt in Conseil Consultatif des Consommateurs.

Europäischen Gemeinschaft der Konsumgenossenschaften und des Komitees der Familienorganisationen bei den Europäischen Gemeinschaften gebildet.

Im Jahre 1975 hat der Europäische Rat ein „Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“ verabschiedet, in dem er fünf fundamentale Rechte des Konsumenten formuliert:

- das Recht auf Gesundheitsschutz und Verbrauchersicherheit
- das Recht auf Schutz der wirtschaftlichen (ökonomischen) Interessen des Verbrauchers
- das Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens
- das Recht auf Information (Unterricht und Bildung) und
- das Recht auf Vertretung (das heißt das Recht, sich kollektiv Gehör zu verschaffen).

Im Jahre 1989 wurde eine separate Dienststelle für Verbraucherschutz errichtet; in den 90er Jahren beschloss die Europäische Kommission verbraucherpolitische Aktionspläne. Herausgebracht hat sie den ersten „Dreijahresaktionsplan“, welcher die Jahre 1990 - 1992 abdeckt und mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 verabschiedet wurde¹³. Augenmerk wird auf die Verbesserung der Verbraucherinformationen gelegt, insbesondere durch neue Kennzeichnungspflichten. Zudem werden Mindestsicherheitsstandards bei Produkten sowie der Schutz der Verbraucher bei Krediten und Pauschalreisen eingefordert.¹⁴ Die späteren Dreijahresaktionspläne, nach einer weiteren Ratsresolution 1992 zum Vertrag von Maastricht¹⁵, galten für 1993 - 1995¹⁶,

¹³ Vgl. KOM (90) 98 endg.

¹⁴ Vgl. H.Rössler, 30 Jahre Verbraucherpolitik in Europa/ Rechtsvergleichende, programmatische und institutionelle Faktoren, ZfRV 2005,21.

¹⁵ Entschließung 92/C 183/01 des Rates vom 13. 7. 1992 über die künftigen Prioritäten für den Aufbau der Verbraucherschutzpolitik, AB1 1992 C 186, 1 f.

¹⁶ Zweiter dreijähriger Aktionsplan der Kommission 1993 -1995: Der Binnenmarkt im Dienst der Europäischen Verbraucher, KOM (93) 378 endg.

1996 - 1998¹⁷ und 1999 - 2001¹⁸, gefolgt von „Verbrauchspolitischer Strategie 2002-2006“¹⁹.

Trotz ihres „weichen“ („soft law“) Charakters fanden die Programme in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Anerkennung als Element des Gemeinschaftsrechtes sowie eine beachtliche Wirkung in der politischen Sphäre, indem sie die gemeinschaftliche Verbraucherpolitik förderten.

Mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union (EUV) am 1. November 1993 wurde der Verbraucherschutz in den Rang eines Verfassungsziels der neuen Union erhoben²⁰. Damit wurde die rechtliche Grundlage für eine umfassende und kohärente Verbraucherschutzpolitik in Europa geschaffen. Durch die Verträge von Amsterdam (1997) und Nizza (2001) wurde das durch den Vertrag von Maastricht eingeführte eigenständige Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus unter partieller Umformulierung der verbraucherrechtlichen Vorschriften weiterentwickelt und auf eine breitere Handlungsbasis gestellt.

Am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon²¹ in Kraft. Dieser reformierte den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Zu den Neuerungen des Vertrags von Lissabon zählten unter anderem die rechtliche Fusion von EU und EG, die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente bei der Rechtsetzung der EU, die Einführung einer Europäischen Bürgerinitiative, den Ausbau der Kompetenzen des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, die Rechtsverbindlichkeit der EU-

¹⁷ Mitteilung der Kommission über die Prioritäten der Verbraucherpolitik 1996 - 1998, KOM (95) 519 endg.

¹⁸ Verbraucherpoltischer Aktionsplan 1999 - 2001, KOM (98) 696.

¹⁹ Vgl. KOM (2002) 208 endg., ABl 2002 C 137, 2 ff.

²⁰ Der Umstand, dass erst der EUV den Weg für spezifische Verbraucherschutzaktionen in der Union gebahnt hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Verbraucherschutz bereits seit fast zwei Jahrzehnten fest in der Rechtsprechung des EuGH verankert ist – eines der wichtigsten Urteile „*Cassis de Dijon*“ – EuGH 20. 2. 1979, Rewe-Zentral, C-120/78, Slg 1979, 649.

²¹ ABl 2007/C 306/01.

Grundrechtecharta und die Regelung eines EU-Austritts. Durch den Vertrag von Lissabon wurde das „Drei-Säulen-System“ der Europäischen Union²² aufgelöst, indem die Worte „Europäische Gemeinschaft“ durchgängig durch „Europäische Union“ ersetzt wurden (der frühere Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Die EU übernahm damit die Rechtspersönlichkeit der EG. Dadurch kann sie als Völkerrechtssubjekt in eigenem Namen agieren.

Die Europäische Union besitzt nach dem „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“ grundsätzlich nur die Kompetenzen, die ihr in den Gründungsverträgen ausdrücklich zugestanden werden. In den früheren Verträgen fanden sich diese Kompetenzen jedoch nicht in einem bestimmten Artikel aufgelistet, sondern über das ganze Vertragswerk verteilt. Im Vertrag von Lissabon sollte dieses Problem durch einen „Kompetenzkatalog“ gelöst werden, der die Zuständigkeiten der Union systematischer darstellt. Art 2 AEU-Vertrag unterscheidet deshalb zwischen ausschließlichen, geteilten und unterstützenden Zuständigkeiten. Art 3 bis Art 6 AEU-Vertrag ordnen schließlich die verschiedenen Politikbereiche, in denen die EU Zuständigkeiten hat, der jeweiligen Zuständigkeitsart zu. Der Bereich des Verbraucherschutzes wird gemäß Art 4 Abs 2 AEUV von der geteilten Kompetenz erfasst.

Gemäß Art 169 Abs 1 AEUV (ex-Art 153 Abs 1 EG) leistet die Europäische Union zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen. Art 12 AEUV (ex- Art 153 Abs 2 EGV) verpflichtet in allen Politikbereichen, den „Erfordernissen des Verbraucherschutzes“ Rechnung zu tragen²³. Art 169 Abs 2 und 3 AEUV (ex-Art 153 Abs 3 u. 4 EGV) legen fest, wie und in

²² Nach dem vorherigen Vertragswerk basierte das politische System der EU auf den Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

²³ So genannte Querschnittsklausel.

welchem Verfahren die in Absatz 1 genannten Ziele gefördert werden. Gemäß Art 169 Abs 4 AEUV (ex-Art 153 Abs 5 EGV) hindern die europäischen Maßnahmen die einzelnen Mitgliedstaaten aber nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Sie müssen lediglich mit den Verträgen vereinbar sein und der Kommission mitgeteilt werden. Damit begründet Art 169 AEUV eine europäische Zuständigkeit neben der der Mitgliedstaaten.²⁴

Die einschlägigen Maßnahmen werden im gleichen Verfahren wie Rechtsangleichungsmaßnahmen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben (Art 114 AEUV, ex-Art 95 EGV), erlassen, nämlich in dem durch den EUV eingerichteten "Verfahren der Mitentscheidung" (Art 249 EGV). Dieses heißt nun ordentliches Gesetzgebungsverfahren und ist in den Art 288 ff EAUV geregelt. Es ist das mittlerweile am häufigsten anzuwendende Gesetzgebungsverfahren in der Rechtsetzung der EU. Es ist in fast allen Bereichen der Gesetzgebung der EU anzuwenden, in denen im Rat der Europäischen Union eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erfolgt, auch im Bereich des Konsumentenschutzes. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ist die Rolle des Europäischen Parlaments besonders stark ausgeprägt.

Im Februar 2007 hat die Kommission das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz erlassen. Die Kommission hat das „Vorhaben zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz mit dem Ziel in Angriff genommen, durch Vereinfachung und Vervollständigung des vorhandenen rechtlichen Regelungsrahmens zu einer besseren Rechtsetzung zu gelangen. Insgesamt acht Richtlinien zum Verbraucherschutz sind von der Überprüfung betroffen. Übergeordnetes Ziel der Überprüfung ist die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Verbraucher mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen einem hohem Verbraucherschutzniveau und wettbewerbsfähigen Unternehmen. Die Überprüfung des gemeinschaftlichen

²⁴ Vgl *W.Frenz*, Handbuch Europarecht, Europäische Grundrechte, 1311 ff, Springer Verlag, 2009.

Besitzstandes im Verbraucherschutz kann eine einmalige Gelegenheit bieten, die bisherigen Richtlinien zum Verbraucherschutz zu modernisieren und somit das Regelungsumfeld sowohl für den Handel als auch für den Endverbraucher zu vereinfachen und zu verbessern sowie ggf. den Schutz, der Verbrauchern gewährt wird, zu erweitern. Dies entspricht der Modernisierung des Binnenmarkts. Zu diesem Zweck werden deshalb die Richtlinien gegenwärtig als Ganzes wie auch einzeln einer Überprüfung unterzogen, um herauszufinden, ob sie etwaige Lücken oder Unzulänglichkeiten enthalten, die generell auf alle Richtlinien zutreffen, beziehungsweise Schwierigkeiten, die spezifisch für die eine oder andere Richtlinie sind.²⁵

Dieses Vorhaben beinhaltet die Überarbeitung bzw. Novellierung der geltenden EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz mit dem Ziel, diese zu aktualisieren sowie nach und nach von der Mindestharmonisierung abzugehen und zu einer Vollharmonisierung zu gelangen.

Eine der überprüften Richtlinien ist die Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter.

3. RICHTLINIE 1999/44/EG²⁶

Richtlinienbestimmungen zielen grundsätzlich nicht darauf ab, in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen unmittelbar geltendes Recht zu schaffen. Sie sind vielmehr ein Mittel zur Erzwingung und Absicherung mitgliedstaatlicher Rechtsetzung und insofern Anstoß und Ausgangspunkt eines zweistufigen Rechtsetzungsprozesses. Die Richtlinie ist ein Akt der Union, der sich an die Mitgliedstaaten richtet, für die diese verbindlich ist und sie verpflichtet, die Richtlinie auszuführen, indem sie innerstaatliches Recht beseitigen, modifizieren, neu schaffen oder jedenfalls beibehalten.

²⁵ KOM (2006) 744 endg.

²⁶ Vgl. *W. Faber*, Zur Richtlinie bezüglich Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter, JBl 1999, 413.

Diese - dem Unionsrecht typische - Rechtshandlungsart ermöglicht es der Union, die Integration unter Schonung mitgliedstaatlicher Entscheidungsspielräume und nationaler Regelungsstrukturen voranzutreiben. Hauptsächliches Ziel der Richtlinie ist die Rechtsangleichung, nicht wie bei der Verordnung die Rechtsvereinheitlichung. Richtlinienbestimmungen haben ihren Platz daher vor allem im Bereich der Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen.

Richtlinienkompetenzen sind im gesamten Vertrag verstreut anzutreffen, wobei der Ermächtigungsgrundlage der Art 94, 95 EGV (jetzt Art 114, 115 AEUV) im Rahmen der Rechtsangleichung eine herausragende Rolle zukommt.²⁷

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter wurde am 25. Mai 1999 erlassen.²⁸ Die Mitgliedstaaten wurden darin verpflichtet, weite Bereiche ihres Gewährleistungsrechtes bis zum 1. Jänner 2002 den europäischen Vorgaben anzupassen. Das innerstaatliche Recht der Mitgliedsstaaten wurde für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Verträge weitgehend durch die Richtlinie determiniert, da ihr Inhalt nach Art 7 zwingend ist.²⁹ Den nationalen Gesetzgebern stand es jedoch frei, für den Veräußerer strengere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten (Mindestschutzcharakter³⁰).

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geht in ihren Ansätzen bereits auf die frühen Siebzigerjahre zurück.³¹ Ein zentrales Anliegen der Europäischen Union ist es, dem Verbraucher grenzüberschreitende Käufe zu ermöglichen,

²⁷ Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band III, C.H.Beck, 2009, 45 ff.

²⁸ ABI Nr. L 171 vom 7.7.1999, 12.

²⁹ Siehe Artikel 7 der Richtlinie 1999/44/EG: „*Vertragsklauseln oder mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch welche die mit dieser Richtlinie gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind für den Verbraucher gemäß dem innerstaatlichen Recht nicht bindend.*“

³⁰ Siehe Artikel 8, Absatz 2 der Richtlinie 1999/44/EG: „*Die Mitgliedstaaten können in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.*“

³¹ Vgl. Welser, *Jud*: Die neue Gewährleistung, Wien, 2001, 16 ff.

diesen sogar dazu anzuspornen. Nicht nur Handel- und Gewerbetreibende, sondern auch die Verbraucher sollen ihre Einkäufe vermehrt im „Gemeinsamen Markt“ tätigen. Unerlässlich für das Funktionieren des Binnenmarktes ist aber die Gewissheit des Käufers, überall im Binnenmarkt ausreichende und ihm bekannte Gewährleistungs- und Garantieleistungen in Anspruch nehmen zu können. Eine Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 1991 hat gezeigt, dass Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Umtausch oder der Reparatur von außerhalb des eigenen Landes gekauften Produkten an erster Stelle der Vorbehalte der Verbraucher gegen Einkäufe in einem anderen Mitgliedstaat stehen. Ein grenzenloser Wirtschaftsraum werde, so die Studie, nur dann voll zum Tragen kommen, wenn es parallel zum freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auch einen gesicherten „freien Verkehr“ der Verbraucher als Käufer von Gütern und als Benützer von Dienstleistungen gibt.

In der Folge gab es auf europäischer Ebene verschiedene Aktionspläne, Umfragen, Untersuchungen und Entschlüsse der europäischen Organe, die sich mit dem Schutz von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit dem Erwerb mangelhafter Güter befassten. Diese Vorarbeiten führten im Jahre 1993 zu einem Grünbuch für Verbrauchsgütergarantien.

Das Grünbuch³² hatte die Aufgabe, die Lage in Europa im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten und Garantien zu analysieren, die Probleme aufzuzeigen, vor denen die Verbraucher und die Wirtschaftsakteure stehen, sowie verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf Gemeinschaftsebene zu skizzieren. Dementsprechend wurden im Grünbuch drei Schwerpunkte behandelt: Die „gesetzliche Garantie“, worunter die allgemeine Gewährleistungspflicht des Verkäufers verstanden wird, die „kommerzielle Garantie“, die vom Hersteller, Verkäufer oder einer anderen Person angeboten wird, die in der Absatzkette eines Produktes beteiligt ist, und der „Kundendienst“, worunter Leistungen verstanden werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Garantie stehen und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Inhaltlich handelt es sich daher um Dienstleistungen in

³² Vgl. Grünbuch für Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, KOM (93) 509 endg.

Form der Instandhaltung und Reparatur von Waren gegen Bezahlung. Die Analyse im Grünbuch ist zum Ergebnis gekommen, dass die Rechtslage in Europa eine Vielzahl von Problemen aufwies, die einem funktionierenden Binnenmarkt entgegenstanden.

Die Hauptprobleme bei der „gesetzlichen Garantie“ – das heißt bei der Gewährleistung - wären bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen einerseits die Frage nach dem anzuwendenden Recht und andererseits die Vielfalt der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Hauptunterschiede beständen in der Gewährleistungsfrist, in den Voraussetzungen der Inanspruchnahme der gesetzlichen Garantie und in den Gewährleistungsbefehlen. Die Vielfalt der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten führte auch für die Gewerbetreibenden zu einer unbefriedigenden Situation: Sie erschwerte die Tätigkeit am internationalen Markt und bewirkte Wettbewerbsverzerrungen bei Verkäufen und Herstellern.

Die im Grünbuch aufgezeigten Schwierigkeiten haben schließlich 1999 zum Erlass der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geführt.

3.1 Zielsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Erwägungsgründe stützte sich die Europäische Gemeinschaft beim Erlass der vorliegenden Richtlinie auf die Kompetenznorm des Art 95 EGV³³. Die erforderliche Binnenmarktrelevanz der Richtlinie ergab sich zum einen aus der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Rechtsvorschriften beim Verbraucherkauf; zum anderen sollte die Nachfrage und das Vertrauen der Verbraucher im Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden Einkäufen durch einen Mindestsockel an Verbraucherrechten gestärkt werden.

Die erste in der Richtlinie enthaltene Zielsetzung des Europäischen Gesetzgebers, nämlich die dem Europäischen Verbraucher zu Gute kommende Erhöhung der Sicherheit beim grenzüberschreitenden Kauf von

³³ Diese Bestimmung stellte die wichtigste Grundlage zur Harmonisierung der für den freien Warenverkehr relevanten Rechtsvorschriften dar.

Waren, hat ihren Grundstock bereits in dem im Jahre 1993 von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch³⁴. Diese Bestrebung läuft Hand in Hand mit der zweiten Zielsetzung, welche in Art 1 Absatz 1 RL festgeschrieben ist, nämlich der Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarktes.

Die weiteren Zielsetzungen sind mit den beiden eben genannten Bestrebungen eng verknüpft: Man denke hier insbesondere an das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes³⁵ (durch Erleichterung des grenzüberschreitenden Direktabsatzes an den Verbraucher, welcher durch sein Handeln selbst zur Verwirklichung des Binnenmarktes beitragen soll) und an den Zweck der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

Einerseits verfolgt die Richtlinie also das Ziel, den Verbraucherschutz in den Gemeinschaften durch Schaffung dieses rechtlichen Mindestsockels zu stärken und zu erhöhen.³⁶ Art 1 Absatz 1 der Richtlinie nennt als Zweck die Errichtung eines „einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus“³⁷, wobei sich diese Formulierung bereits im ersten Richtlinienentwurf der Kommission findet³⁸ und wörtlich auch in den Zwischenentwürfen beibehalten wurde. Der freie Warenverkehr, der nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen betrifft, setzt voraus, dass die

³⁴ Vgl. KOM (93) 509 endg.

³⁵ Der **Erwägungsgrund Nr. 4** der Richtlinie besagt:

„Dem Verbraucher, der die Vorzüge des Binnenmarkts dadurch nutzen möchte, dass er sich Waren in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnsitzland beschafft, fällt eine fundamentale Aufgabe bei der Vollendung des Binnenmarkts zu; es muss verhindert werden, dass neue künstliche Grenzen entstehen und die Märkte abgeschottet werden. Die Möglichkeiten der Verbraucher haben durch die neuen Kommunikationstechnologien, die einen leichten Zugang zu den Vertriebssystemen in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern bieten, deutlich zugenommen. Ohne eine Mindestharmonisierung der Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf könnte die Weiterentwicklung des Warenkaufs mit Hilfe der neuen Fernkommunikationstechniken behindert werden.“

³⁶ **Erwägungsgrund Nr. 5** der Richtlinie:

„Die Schaffung eines gemeinsamen Mindestsockels von Verbraucherrechten, die unabhängig vom Ort des Kaufs der Waren in der Gemeinschaft gelten, stärkt das Vertrauen der Verbraucher und gestattet es ihnen, die durch die Schaffung des Binnenmarkts gebotenen Vorzüge besser zu nutzen.“

³⁷ **Art 1 Abs 1** der Richtlinie:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarkts.“

³⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbrauchsgüterkauf und –garantien KOM (95) 520, ABl.Nr. C 307 vom 16.10.1996.

Verbraucher eines Mitgliedstaates auf der Grundlage angemessener einheitlicher Mindestvorschriften über den Kauf von Verbrauchsgütern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates frei einkaufen können. Ein hohes Verbraucherschutzmindestniveau soll also das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes bewirken. Einheitliche Regelungen in Europa sollen die aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften bestehenden Wettbewerbsverzerrungen bei Gewerbetreibenden verringern.

Andererseits soll es allmählich zur Binnenmarktangleichung kommen. Der zweite Erwägungsgrund der Richtlinie lautet:

„Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet, dass es den Verbrauchern aus einem Mitgliedstaat möglich sein muss, auf der Grundlage angemessener einheitlicher Mindestvorschriften über den Kauf von Verbrauchsgütern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates frei einzukaufen.“

3.2 Generelle Vereinheitlichung

Der Weg, den der Europäische Gesetzgeber zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen beschritten hat, sieht nicht nur eine sektorale, sondern auch eine generelle Vereinheitlichung der entscheidenden Aspekte des Verbrauchsgüterkaufes vor. Die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrauchers gebietet es, diesen genau gleich zu stellen, egal in welchem Mitgliedstaat er einen Kauf tätigt, damit das zur Anwendung gelangende Recht in keiner Weise seine Kaufentscheidung beeinträchtigt, sondern diese nur von der Beschaffenheit der Kaufsache selbst abhängt. Ein weiteres Argument für die generelle Vereinheitlichung liegt darin, dass die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union gewöhnlich zu einer Verunsicherung der Verbraucher im grenzüberschreitenden Privateinkauf führt. Gerade hier kann mit der generellen Vereinheitlichung des Verbraucherkaufrechts Abhilfe geschaffen werden. Darüber hinaus spricht

noch eine weitere Überlegung zugunsten der generellen Vereinheitlichung des Kaufrechts: Einige Bereiche der Richtlinie (wie zum Beispiel die kommerziellen Garantien oder einheitliche gesetzliche Gewährleistungsfristen) müssen notwendigerweise einheitlich geregelt werden, um dem Verbraucher überhaupt einen effektiven Schutz bieten zu können, da diese nicht nur den grenzüberschreitenden Kauf betreffen. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die gesamte Richtlinie unter dem Vorzeichen der Unabdingbarkeit steht. Hierzu hat der Europäische Gesetzgeber in der Präambel³⁹ eine eigene Bestimmung geschaffen, welche jede Art von abweichender Regelung verbietet⁴⁰. Die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten sind gemäß Art 7 Absatz 2 RL angehalten, der Richtlinie internationale Gültigkeit zu verleihen.⁴¹

3.3 Anwendungsbereich der Richtlinie

Entsprechend ihrer Zielsetzung ist der Anwendungsbereich der Richtlinie in persönlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt.

Die Richtlinie findet grundsätzlich nur auf Verbrauchergeschäfte Anwendung. Die Rolle der Vertragsparteien ist das entscheidende Kriterium für die Bestimmung des Vertragstypus. Aus Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie geht klar hervor, dass der Vertrag die besondere Qualität des Verbrauchsgüterkaufes nur dann erlangt, wenn eine der beiden Seiten die Kriterien des Verbrauchers erfüllt. Die andere Seite muss eine natürliche oder juristische Person sein, die gerade bei dem betroffenen Kaufvertrag im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

³⁹ Erwägungsgrund Nr. 22 der Richtlinie.

⁴⁰ Etwa durch eine Vertragsklausel, welche die Kenntnis des Verbrauchers von der Vertragswidrigkeit der Kaufsache zum Zeitpunkt des Kaufes fingiert, bzw. durch eine Vereinbarung, nach welcher ausschließlich das Recht eines Nichtmitgliedstaates Anwendung findet.

⁴¹ Vgl. *F.A.Schurr*, Die neue Richtlinie 99/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und ihre Umsetzung – Chancen und Gefahren für das deutsche Kaufrecht, *ZfRV* 1999, 222.

Des Weiteren findet die RL auf alle Kaufverträge über bewegliche Sachen Anwendung. Auch Verträge über die Herstellung beweglicher körperlicher Sachen werden umfasst⁴².

In sachlicher Hinsicht beschränkt sich die Richtlinie auf die Rechtsfolgen einer mangelhaften Leistung.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie steht im Kontext der Programme der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und damit in einer Reihe mit den anderen verbraucherorientierten und punktuell ansetzenden Rechtsangleichungsmaßnahmen im Privatrecht. Bisher betrafen die verbraucherschützenden Richtlinien entweder einzelne Facetten von Konsumentengeschäften (Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen⁴³ oder über Fernkommunikation⁴⁴) oder bestimmte neue Vertragstypen (Verbraucher kreditvertrag⁴⁵, Reisevertrag⁴⁶, Vertrag über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an (Ferien-) Immobilien⁴⁷). Es handelte sich dabei um spezielle Bereiche, die in den meisten Mitgliedsstaaten erst wegen dieser Richtlinien gesetzgeberische Beachtung fanden. Aus diesem Grund erforderte deren Umsetzung grundsätzlich keinen Eingriff in gewachsene Strukturen. Lediglich die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁴⁸ erfasst das Vertragsrecht „flächendeckend“⁴⁹.

Hingegen greift die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf in einen der Kernbereiche des nationalen Zivilrechts ein und hebt sich dadurch in ihrer juristischen Bedeutung von anderen Richtlinien ab. Dieser Rechtsakt besitzt in diesem Sinne eine neue Qualität, denn erstmals greift sekundäres Gemeinschaftsrecht in einen zentralen und traditionsbehafteten Teil des Vertragsrechts ein. Das Sachmängelrecht gehört zum Kern jeder

⁴² Ein so genannter Werklieferungsvertrag - ein Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat; im österreichischen Recht nicht gesetzlich verankert, so aber im deutschen BGB § 651.

⁴³ Haustürwiderrufsrichtlinie 85/577/EWG, ABIEG Nr. L 372/31 v. 31.12.1985.

⁴⁴ Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG, ABIEG, Nr. L 144/19 v. 4.6.1997.

⁴⁵ Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG, ABIEG Nr. L 42/48 v. 12.2.1987.

⁴⁶ Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG, ABIEG Nr. L 158/59 v. 13.6.1990.

⁴⁷ Time-Sharing-Richtlinie 94/47/EG, ABIEG Nr. L 280/83 v. 29.10.1994.

⁴⁸ AGB-Richtlinie 93/13 EWG ABIEG Nr. L 95/29 v. 21.4.1993.

⁴⁹ Vgl. *Tonner*, BB 1999, 1769.

Rechtsordnung⁵⁰. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie kann daher als die bedeutsamste Richtlinie des europäischen Gesetzgebers angesehen werden.⁵¹

II. VERBRAUCHSGÜTERKAUF IM SLOWAKISCHEN RECHTSSYSTEM

4. SLOWAKISCHES ZIVILGESETZBUCH⁵²

4.1 Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches

Das geltende Recht in der Slowakischen Republik teilt sich in öffentliches Recht und Privatrecht. Diese Gliederung stammt aus dem römischen Recht, welches in der Slowakei unter dem Einfluss des österreichisch-ungarischen Gewohnheitsrechtes bis zum Ende der 40-er Jahre des 20. Jahrhunderts galt. Dieses passte sich durch das Recht bildende Jurisdiktion⁵³ der wirtschaftlichen Entwicklung und Modernisierung an. Die Aufteilung des Rechtes in öffentliches und privates wurde unter dem Einfluss der marxistischen⁵⁴ Dogmatik über Staat und Recht durch das In-Kraft-Treten des Zivilgesetzbuches Nr. 141/1950 in der Slowakei aufgehoben. Dieses Zivilgesetzbuch war, bildlich gesprochen, eine Kompilation⁵⁵ aus dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (1811), das vor dem Jahr 1950 auf dem Gebiet von Tschechien und Mähren gegolten hatte.

⁵⁰ Vgl. *Tonner*, BB 1999, 1769; *Schwartz*, ZEuP 2000, 544 (545) mit Hinweis auf die Einflüsse in anderen Mitgliedsstaaten; in diesem Bereich stößt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Europa auf gewachsene nationale Gesetzesstrukturen, deren Ursprünge vielfach bis in das 19. Jahrhundert zurückreichen; ders. in *Martiny/ Witzleb* (Hrsg.), Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, 33.

⁵¹ Vgl. *T.Zerres*, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts.

⁵² *Občiansky Zákonník, zákon č. 40/1964 Zb. v znení neskorších predpisov*; folgende Erläuterungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Arbeit gültige Novelle Nr. 568/2007.

⁵³ Vergleichbar mit „common law“.

⁵⁴ Marxismus ist eine Sammelbezeichnung für die von Karl Marx gemeinsam mit Friedrich Engels im 19. Jahrhundert entwickelte Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie, sowie für unterschiedliche damit verbundene philosophische und politische Ansichten. Der Marxismus gilt als einflussreichste Strömung des Sozialismus und Kommunismus.

⁵⁵ Dies ist eine nicht systematische Zusammenfassung des für einen bestimmten Lebensbereich geltenden Rechts (im Gegensatz zur Kodifikation).

Der qualitative Verlust erreichte seinen Höhepunkt durch die Annahme eines neuen Zivilgesetzes, das unter der Nummer 40/1964 publiziert wurde. Dieser Kodex bedeutete eine gänzliche Abkehr von der römisch-rechtlichen Terminologie und der klassischen privatrechtlichen Kodices, nicht nur die Systematik betreffend, sondern auch durch beträchtliche Reduzierung des Inhaltes⁵⁶.

Das Ziel der Autoren des neuen Zivilgesetzbuches war die komplette Eliminierung der Sachenrechte und deren Ersetzung durch Institute wie „ungeteiltes Miteigentum der Eheleute“, „persönliche Nutzung“ oder „Beschränkung von Immobilien-Überschreibungen“. Aus dem Gesetzbuch wurden klassische Institute wie „Ersitzung“, „Dienstbarkeiten“, „Verwahrung“ usw. ausgenommen. Verträge wurden mit äußerst deformiertem Inhalt in „Dienste“ umbenannt. Zu solch einem grundsätzlichen Wandel ist es in keinem anderen der sozialistischen Staaten gekommen, wo vorher das klassische System des Privatrechtes gegolten hatte.

Bereits am Anfang der 70-er Jahre hat sich gezeigt, dass die Konzeption des Zivilgesetzbuches aus dem Jahr 1964 auf längere Sicht nicht haltbar war. Alsbald wurden einige Novellen verabschiedet, von denen die Bedeutendste durch das Gesetz Nr. 131/1982 in Kraft getreten ist. Diese Novelle brachte zumindest die wichtigsten Institute in das Gesetzbuch zurück.

Nach den politischen Veränderungen im Jahre 1989 wurde der Weg für eine radikalere Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 offen - diese Novelle Nr. 509/1991 war die bisher umfangreichste. Trotzdem war diese nicht gänzlich konsequent und das Privatrecht blieb in verschiedenen Kodices zerstreut. Viele rechtliche Institute, die die slowakische Rechtsordnung vor dem Jahr 1950 kannte, fehlen nach wie vor, beziehungsweise war deren Berichtigung ungenügend. Sollte man das Sachenrecht als „das Herz“ des Privatrechtes betrachten, so ist gerade dessen Novellierung in der Slowakei äußerst ungenügend – und dies in systematischer sowie inhaltlicher Hinsicht. Während das slowakische Zivilgesetzbuch dem Sachenrecht ca. 60

⁵⁶ Gemäß der Anordnung der damaligen Politik-Spitze durfte der Kodex nicht mehr als 500 Paragraphen beinhalten.

Paragrafen widmet, regeln es das deutsche BGB und das österreichische ABGB in etwa sieben Mal so vielen Paragraphen.

Anstatt die demokratische Rechtsordnung wieder herzustellen, die ein Erbe der römisch-rechtlichen Kultur darstellt, sowie die rechtliche Kontinuität der Institute, die sich in der historischen Entwicklung bewährt haben, zu gewährleisten, war man öfters Zeuge von Experimenten und Bemühungen, rechtliche Institute aus fremden Kulturen zu implementieren.

Nach dem Entstehen der Slowakischen Republik wurde das Zivilgesetzbuch relativ oft (und manchmal auch unsystematisch- zweckmäßig) novelliert, der Grund für manche Novellierungen waren auch die europäischen Richtlinien.

Nichts desto trotz stellt das Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1964 die grundlegende privat-rechtliche Vorschrift dar.⁵⁷

4.2 System des Zivilrechtes und Systematik des Zivilgesetzbuches⁵⁸

4.2.1 Das Zivilrecht

Das Privatrecht setzt sich aus verschiedenen Zweigen zusammen, die man in folgende Systemgruppen unterteilen kann:

- Allgemeines Zivilrecht⁵⁹

Der allgemeine Teil beinhaltet Bestimmungen beziehungsweise Institute, die allen anderen Systemteilen des Zivilrechtes gemein sind und deren Reichweite grundsätzlich die ganze Sphäre des Privatrechtes betrifft. Hiezu gehört vor allem die Definition der Subjekte des Privatrechtes, der juristischen Tatsachen, vor allem Verträge, sowie die Institute der Vertretung, Verjährung, Präklusion, die Zeit als juristischer Tatbestand und die Sachen.

- Familienrecht

⁵⁷ I. Fekete, Občiansky Zákonník, Komentár, 2007, 13 ff.

⁵⁸ Vgl. J. Lazar u.a., Občianske Právo Hmotné, 2006, 96 ff.

⁵⁹ Die primäre Quelle ist hier das Zivilgesetz Nr. 40/1964 in der Fassung der neueren Bestimmungen.

Dieses regelt persönliche und vermögensrechtliche Ansprüche der Eheleute, Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, bzw. weiterer Verwandten, sowie Unterhaltsrecht. In den entwickelten Staaten mit Kontinentalrechtssystemen ist es die Regel, dass das Familienrecht in das System des Privatrechtes eingegliedert ist, was sich dadurch manifestiert, dass das Familienrecht einen direkten Bestandteil der dortigen Zivilgesetzbücher bildet. In der slowakischen Republik sind familienrechtliche Beziehungen im Sondergesetz geregelt⁶⁰. Es ist zu erwarten, dass es im Rahmen einer Neukodifizierung des Privatrechtes zur Eingliederung des Familienrechtes in das Bürgerliche Gesetzbuch kommen wird.

- Sachenrechte

Diese beinhalten Regelungen der zivilrechtlichen Beziehungen bezüglich bestimmter Objekte und nicht der Subjekte dieser Beziehungen, wie es bei den Rechten aus Verbindlichkeiten der Fall ist. Sachenrechte besitzen absoluten Charakter und wirken *erga omnes*. Dazu gehört das Eigentumsrecht, Besitz, sachenrechtliche Lasten, Verwahrungsrecht.

- Erbrecht

Diesem unterliegen Verhältnisse, die durch den Tod des Erblassers und den Übergang der daraus resultierenden Rechte und Pflichten auf seine rechtlichen Nachfolger entstehen. Da unter diesen Rechten das Eigentum bzw. andere Sachenrechte die größte Bedeutung haben, ist das Erbrecht durch seinen Charakter und seine Funktion mit dem Gebiet der Sachenrechte eng verbunden⁶¹. Daraus resultiert die systematische Eingliederung des Erbrechtes nach dem Sachenrecht im Zivilgesetzbuch.

- Obligationenrecht

Das Schuldrecht bildet ein relativ weit reichendes und komplexes System an zivilrechtlichen Normen, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Teilnehmern mannigfaltigster Rechtsverhältnisse regeln. Das Schuldrecht

⁶⁰ Familienrechtsgesetz (Zákon o rodine) Nr 36/2005 idF des Gesetzes.

⁶¹ Sowie durch den Umstand, dass das Erbrecht wie das Sachenrecht in die Kategorie der absoluten Rechte gehört – deswegen die Behandlung der absoluten Rechte zuerst und der relativen Rechte in der Folge.

wird in einen allgemeinen und einen besonderen Teil unterteilt. Der allgemeine Teil beinhaltet Regelungen über die Entstehung, Veränderung, Möglichkeit und den Untergang von schuldrechtlichen Beziehungen. Der besondere Teil regelt die einzelnen konkreten Rechtsverhältnisse wie Vertrags-, Schadenersatz- und Bereicherungsrecht.

- Persönlichkeitsrechte

Diese stellen einen in sich geschlossenen Bestandteil des Zivilrechtes dar und beinhalten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Recht auf Freiheit, Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Recht auf Ehre, Schutz der Erfinderehre, Schutz geistiger Interessen eines Urhebers und weitere.

Die Persönlichkeitsrechte bilden keinen Bestandteil des Zivilgesetzbuches, sondern wurden in gesonderten Gesetzen geregelt. Das Zivilgesetzbuch beinhaltet nur Bestimmungen über manche mit der Person des Menschen verbundene Rechte (§§ 11 bis 16)⁶² sowie das Namensrecht (§19b).

- Internationales Privatrecht⁶³

In allen Fällen eines privatrechtlichen Verhältnisses mit Auslandsberührung entscheidet über die Rechtsanwendung das slowakische IPR.

4.2.2 Das Zivilgesetzbuch

Das System des Zivilrechtes kann man mit der Systematik des Zivilgesetzbuches grundsätzlich nicht gleichsetzen, umso weniger in Bezug auf das aktuelle Zivilgesetzbuch, bei dessen (zahlreichen) Novellierungen keine systematischen, sondern nur inhaltliche und institutionelle Kriterien in Betracht gezogen wurden. Es wurden viele ungeordnete legislative Eingriffe in die Systematik des bürgerlichen Gesetzbuches unternommen, wovon eine inkonsistente inhaltliche Struktur als Folge zu beobachten ist. Die gänzliche Übersicht sowie Orientierung erschweren auch die zahlreichen ausgegliederten Teile des Zivilrechtes sowie eine große Anzahl an ziffernmäßig identischen Gesetzesstellen, die sich nur durch den Nachsatz

⁶² Alle Gesetzesangaben ohne weitere Präzisierung beziehen sich auf das Zivilgesetzbuch 40/1964 in der Fassung der späteren Bestimmungen.

⁶³ Das Gesetz Nr. 97/1963 zum Internationalen Privat- und Prozessrecht.

eines Kleinbuchstabens unterscheiden⁶⁴. Offensichtlich handelt es sich um eine Übergangslösung, die nach einer Rekodifikation und des In-Kraft-Tretens eines gänzlich neuen Zivilgesetzbuches beseitigt wird.

Das Zivilgesetzbuch besteht aus neun Teilen:

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 122)
2. Sachenrecht (§§ 123 bis 151v)
3. – 5. (§§ 152 bis 414) wurden aufgehoben
6. Schadenersatz- und Bereicherungsrecht (§§ 415 bis 459)
7. Erbrecht (§§ 460 bis 487)
8. Schuldrecht (§§ 488 bis 852)
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 853 bis 879)

Ad.1) Die Bestimmungen über Möglichkeit und Erlaubtheit, Veränderung sowie Untergang von Rechten und Pflichten (§§ 52-99) wurden aufgehoben, da sie in die allgemeinen Bestimmungen über Recht der Verbindlichkeiten im neu gebildeten Achten Teil des Schuldrechtes eingegliedert wurden.

In diesem Ersten Teil des Zivilgesetzbuches finden sich Regelungen über die bürgerlichen Rechte im Allgemeinen sowie über natürliche und juristische Personen, Rechtserklärungen sowie (paradoxerweise) teilweise Verbraucherverträge.

Ad.3) Diese Paragraphen regelten persönliche Nutzungen, Dienste sowie Rechte und Pflichten aus anderen rechtlichen Beziehungen.

Ad.8) Das Recht der Verbindlichkeiten bildet den umfangreichsten Teil im Gesetzbuch. Es ist als Materie unsystematisch zerstreut, was gewisse Probleme bei dessen Interpretation entstehen lässt. Das Schuldrecht ist einerseits im Allgemeinen Teil des Ersten Teiles (§§ 43-51) und im Achten Teil geregelt (§§ 488 bis 683), Regelungen über das außervertragliche Schadenersatz- und Bereicherungsrecht befinden sich aber im Sechsten Teil (§§ 415 bis 459). Zu den allgemeinen Bestimmungen über das Recht der Verbindlichkeiten (§§ 488 bis 587) würden auch Bestimmungen über das Vertragsrecht gehören (§§ 43 bis 51).⁶⁵

⁶⁴ Extrem zum Beispiel im Dritten Hauptstück (Rechte an fremden Sachen) des Zweiten Teiles (Sachenrechte) des Zivilgesetzbuches sind Bestimmungen §§ 151a bis 151v.

⁶⁵ Vgl. *I.Fekete*, *Občiansky Zákonník (Zivilgesetzbuch mit Kommentar)*, 2007, 17.

4.2.3 Verhältnis Zivilgesetzbuch und Handelsgesetzbuch

Nach dem politischen Umbruch im Jahre 1989 wurde gleichzeitig mit der Novelle des Zivilgesetzbuches auch das Handelsgesetzbuch vorbereitet, das durch das Gesetz Nr. 513/1991 angenommen und so wie das Zivilgesetz am 1. Jänner 1992 in Kraft trat. Das Handelsgesetzbuch wurde zwar gleichzeitig mit der (sgn. großen) Novelle des Zivilgesetzes ausgearbeitet, der Gesetzgeber hat aber nicht versucht, die fundamentalen Unzulänglichkeiten des Zivilgesetzbuches zu beheben und eine gänzlich neue Kodifikation zu erlassen, sondern „verbesserte“ schnell die Fehler und füllte den leeren Rechtsraum, der nach der Aufhebung des „Wirtschaftsgesetzbuches“⁶⁶ entstand, durch ein neues Handelsgesetzbuch. Dies alles geschah ohne genügende Koordination beider Gesetzesausarbeitungen. Aus kurzfristiger Sicht stellte dies zwar einen positiven Schritt zur Anpassung der gesetzlichen Vorschriften im privatrechtlichen Bereich an die freie Marktwirtschaft dar, aus langfristiger Sicht aber wurde ein ungleiches, unausgewogenes und in der Welt sehr ungewöhnliches Verhältnis zwischen dem allgemeinen Privatrecht (Zivilgesetzbuch) und dem besonderen Privatrecht (Handelsgesetzbuch) geschaffen. Die Unzulänglichkeiten des Zivilgesetzbuches hätten behoben und durch eine spezielle Regelung im Handelsgesetzbuch ersetzt werden sollen, stattdessen hat man viele grundsätzliche Angelegenheiten doppelt gesetzlich geregelt. Das Handelsgesetzbuch beinhaltet viele Regelungen, die einen allgemeinen Charakter besitzen und daher als *lex generalis* ins Zivilgesetzbuch gehören würden. Es ist zu bezweifeln, dass diese Situation wünschenswert war. So betreffen viele allgemeinen Bestimmungen zum Recht der Verbindlichkeiten im Handelsgesetzbuch die Institute des allgemeinen Zivilrechtes, wie zum Beispiel Rechtshandlungen, Vertragsabschluss, Solidarschulden, Untergang der Schuld, Verzug, Verjährung, Schadenersatz und andere.

Vor allem im Bereich der vertraglichen Rechtsverhältnisse kann man die Duplizität der rechtlichen Aufbereitung beobachten, da bei verschiedenen Vertragstypen beide Kodizes qualitativ gleichwertige synallagmatischen

⁶⁶ Die Aufhebung des Wirtschaftsgesetzbuches war unvermeidlich, da dieses den kommunistischen - eigentumslosen - Gegebenheiten entsprach und ersetzt werden musste.

Vertragsverhältnisse regeln. Dies ist zum Beispiel beim Kaufvertrag, Werkvertrag sowie Vollmachtvertrag der Fall.

Aus den genannten Gründen ist es nicht immer möglich, die *lex specialis* - *lex generalis*-Regel im vollen Ausmaß zwischen Handelsgesetz und Zivilgesetz anzuwenden, obwohl der Gesetzgeber im § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches das Prinzip der Subsidiarität im Verhältnis zum Handelsgesetz statuiert. Im Hinblick auf die Natur und den Inhalt beider Kodizes überwog in der bisherigen praktischen Anwendung eher eine Separation und ausschließliche Anwendung des einen oder anderen Gesetzbuches, was vor allem im Bereich der vertraglichen Rechtsverhältnisse der Fall ist.

Folglich kommt es oft zu Problemen in der Praxis, vor allem dann, wenn sich die Frage stellt, ob es um eine handelsrechtliche Beziehung geht oder nicht, die Bestimmungen des einen oder des anderen Gesetzbuches anzuwenden sind oder ob diese gleichzeitig anzuwenden sind. Dies alles führt zur Rechtsunsicherheit und Unklarheiten in wichtigen Eigentumsverhältnissen, es erschwert oft bereits entstandene Streitigkeiten und verlängert die Dauer der Gerichtsverhandlungen. Der überwiegende Teil dieser Probleme entspringt gerade der systematisch und konzeptionell ungeeigneten rechtlichen Grundaufbereitung des Zivilgesetzbuches.⁶⁷

5. VERBRAUCHERSCHUTZRELEVANTE BESTIMMUNGEN

Das Verbraucherrecht ist ein neuer Rechtszweig in der slowakischen Rechtsordnung und beinhaltet sowohl Bestimmungen des Privatrechtes sowie des öffentlichen Rechtes.

Es zeichnet sich durch das Überwiegen von zwingenden Normen aus, was eine bestimmte Abweichung von der allgemeinen Konzeption des Privatrechtes darstellt, das ja von der Vertragsautonomie ausgeht. Das Verbraucherrecht modifiziert diesen Grundsatz mit dem Ziel, einen erhöhten

⁶⁷ Vgl. *Justizministerium der Slowakischen Republik*, Die Legislative Absicht des neuen Zivilgesetzbuches: [Http://www.justice.gov.sk/h.aspx?pg=159&htm](http://www.justice.gov.sk/h.aspx?pg=159&htm).

Schutz des schwächeren Teilnehmers des verbraucherrechtlichen Vertragsverhältnisses – des Verbrauchers - zu erreichen.

Den Verbraucherschutz gewährleistet in der gegenwärtigen Rechtsordnung ein ganzer Komplex an Rechtsvorschriften.

Öffentlich-rechtlichen Schutz garantiert vor allem **das Gesetz Nr. 397/2008 über Konsumentenschutz**. Im Sinne dieser Rechtsnorm ist der Verkäufer verpflichtet, dem Konsumenten Erzeugnisse und Dienstleistungen anzubieten, die der vorgeschriebenen Qualität entsprechen und diese auch im richtigen Maß und der richtigen Menge zu solchen Preisen zu verkaufen, die in Übereinstimmung mit wirtschaftlichen Regelungen vereinbart wurden. Durch eine der vorhergehenden Novellen (das Gesetz Nr. 310/1999) des Konsumentenschutzgesetzes wurde teilweise die Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit und eingeschränkt die Richtlinie über Unlautere Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgesetzt.⁶⁸

Den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Konsumenten bietet auch das **Gesetz Nr. 108/2000 über den Verbraucherschutz bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften**. Damit reagierte die slowakische Legislative auf die Richtlinien Nr. 85/577/EG (betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen) und Nr. 97/7/EG (über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz).

Hiezu gehört auch das **Gesetz Nr. 281/2001 über Reisen, Bedingungen der Reisebürounternehmen und Reiseagenturen** in Umsetzung der Richtlinie Nr. 90/314/EG über Pauschalreisen. Durch diese Richtlinie haben sich auch einige Bestimmungen im Zivilgesetzbuch geändert.⁶⁹

Die Richtlinie Nr. 87/102/EG über **Verbraucher Kredite** (revidiert durch die Richtlinien Nr. 90/88 und 98/7/EG) wurde im gleichnamigen **Gesetz Nr. 258/2001** umgesetzt.

⁶⁸ Näheres zum Gesetz Nr. 397/2008 siehe Seite 70 ff dieser Arbeit.

⁶⁹ §§ 741a ff OZ (Zivilgesetzbuch)- Vertrag über Reiseorganisation.

Zu den ersten umgesetzten Richtlinien zählen die Richtlinie Nr. 85/374/EG über die **Produkthaftung, die als Gesetz Nr. 294/1999** erlassen wurde. Zum Grundsatz des Schutzes der Gesundheit der Konsumenten dient auch das Gesetz Nr. 264/1999 über technische Anforderungen für Produkte.

Das Gewährleistungsrecht stellt im Bereich des Konsumentenschutzes eine spezifische Institution dar. Dessen rechtliche Grundsätze beinhaltet das **Gesetz Nr. 568/2007 im Zivilgesetzbuch**, weitere Regelungen über Reklamationen beinhaltet auch das Konsumentenschutzgesetz. Im Zusammenhang mit Reklamationen ist noch das Gesetz Nr. 274/1993 über die Tätigkeit der Organe in Verbraucherangelegenheiten zu erwähnen. Die Stellung der Slowakischen Gewerbeaufsicht bestimmt das Gesetz Nr. 71/1986.

Den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Nichtregierungsorgane stellt das Konsumentenschutzgesetz dar. Diese Norm regelt die rechtliche Stellung von Vereinen und anderen juristischen Personen, die zum Schutze des Konsumenten gegründet wurden, dies in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 83/1990 über Vereinsgründungen. Weiters werden die Rechte dieser Organisationen gegenüber staatlichen Organen geregelt, die Teilnahme der Nichtregierungsorganisationen am legislativen Prozess im Bereich des Konsumentenschutzes sowie deren Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Reklamationen statuiert.

Der privatrechtliche Verbraucherschutz wurde wesentlich durch das In-Kraft-Treten des **Gesetzes Nr. 150/2004** am 1. April 2004 gestärkt. Durch Dieses wurden gleich drei Richtlinien der Europäischen Union in das Zivilgesetzbuch umgesetzt:

- Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen,
- Richtlinie 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (Time-Sharing),

- Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter.

Aufgrund dieser Veränderungen wurde der Erste Teil des Zivilgesetzbuches durch das Fünfte Hauptstück ergänzt, welches in den Paragraphen §§ 52 bis 60 die „Verbraucherverträge“⁷⁰ sowie einen bestimmten Typus der Verbraucherverträge, den Time-Sharing-Vertrag, und das Rücktrittsrecht regelt.

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 wurden durch das Zivilgesetz Nr. 568/2007 novelliert, um den Anforderungen eines strengeren Konsumentenschutzes sowie dessen besserer Anwendung und Interpretation gerecht zu werden.

Die gegenwärtige rechtliche Aufmachung des Konsumentenschutzes ist im slowakischen Rechtssystem sehr zerstreut und heterogen⁷¹, was sich ungünstig auf den Verbraucherschutz auswirkt. Neben dem Gesetz Nr. 397/2008 zum Schutz des Konsumenten und dem Zivilgesetzbuch gibt es die oben dargestellte Reihe von gesonderten Rechtsnormen. Diese legislative Entwicklung steht im Widerspruch zur Rechtsentwicklung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aber auch zur gänzlichen Ausrichtung des Gemeinschaftsrechtes gerade in diesem Bereich⁷².

6. VERBRAUCHERVERTRÄGE

Einen wichtigen Bereich des Verbraucherschutzes stellen die Normen des Privatrechtes dar, die die schuldrechtlichen Verpflichtungen zwischen dem Lieferanten⁷³ und dem Verbraucher regeln. Das Objekt dieser

⁷⁰ Hier befindet sich die Regelung über unlautere Bestimmungen in Verbraucherverträgen.

⁷¹ So meint der Autor des Kommentars zum Zivilgesetzbuch, I. Fekete, dies sei unter anderem die Konsequenz aus der Tatsache, dass die Kompetenz für so einen wichtigen Bereich des Privatrechts wie Konsumentenschutz beim Wirtschaftsressort läge und nicht beim Justizministerium.

⁷² Im Rahmen der Europäischen Union laufen Bestrebungen nach einer Kodifikation und Harmonisierung der Verbraucherrechte in den Mitgliedsstaaten durch die Ausarbeitung eines so genannten „Code Européen de la consommation“.

⁷³ Im Slowakischen wird hier der Begriff „dodávateľ“ verwendet, der wörtlich übersetzt „Lieferant“ bedeutet.

Schuldverhältnisse ist der Eigentumsübergang von Sachen zum Privatgebrauch, Dienstleistungen und andere. Für diesen Bereich des Schuldrechtes hat sich der Terminus „Verbraucherverträge“ eingebürgert.

Für den Verbrauchervertrag ist charakteristisch, dass der Verbraucher in ein Vertragsverhältnis unter Geschäftsbedingungen einsteigt, die der Lieferant vorher aufgesetzt hat und die der Verbraucher individuell nicht beeinflussen konnte. Es handelt sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, deren Regelung – Begriffsbestimmungen, demonstrative Aufzählung von unlauteren bzw. ungültigen Bestimmungen⁷⁴ sowie das Transparenzgebot bei Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷⁵ - in den §§ 52 bis 54 ihren Niederschlag fand.

In den restlichen Bestimmungen des Fünften Hauptstückes des Zivilgesetzbuches wird das Time-Sharing (§§ 55 – 60) geregelt.

6.1 Verbrauchervertrag gemäß § 52

6.1.1 Alte Rechtslage

Vor der letzten Novellierung dieser Bestimmungen, die seit 1. Jänner 2008 in Kraft ist, versuchte der Gesetzgeber im § 52 Absatz 1, den Verbrauchervertrag folgendermaßen abzugrenzen:

Verbraucherverträge sind der Kaufvertrag, Werkvertrag oder andere entgeltliche Verträge, die im Achten Teil dieses Gesetzes geregelt sind sowie der Vertrag gemäß § 55, dessen Parteien einerseits der Lieferant und andererseits der Verbraucher sind, wobei der Letztere auf den Vertragsinhalt, der im Voraus durch den Lieferanten aufgestellt wurde, nicht einwirken konnte.

⁷⁴ Pendant zum österreichischen § 6 KSchG (im Absatz 1 sind die absolut, im Absatz 2 die relativ nichtigen Bestimmungen demonstrativ aufgezählt) – *Kathrein*, Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/28, 1944 ff, im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010.

⁷⁵ Pendant zum österreichischen § 6 Absatz 3 KSchG (Transparenzgebot – Umsetzung des Art 5 der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG, ABl 1993 L 95 S29) - *Kathrein*, Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/28, 1962 ff, im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010.

Im § 52 Absatz 1 wurden demonstrativ einige Vertragstypen aufgezählt, die das Zivilgesetzbuch als Verbraucherverträge einordnet. Es gehörten aber auch andere entgeltliche Vertragstypen hierher, wie zum Beispiel Versicherungs- oder Mietvertrag. Gemäß dieser ursprünglichen Definition des § 52 Absatz 1 musste der Verbrauchervertrag also folgende Merkmale aufweisen:

- a) Es musste ein Vertragstypus des Achten Teiles des Zivilgesetzbuches vorliegen;
- b) die Vertragsparteien waren der Lieferant und der Konsument;
- c) der Konsument konnte auf den im Voraus erstellten Vertragsinhalt nicht individuell einwirken.

Als ein wichtiges Merkmal wurde angesehen, dass es sich nicht um einen individuell vereinbarten Vertrag handelte, sondern um einen Vertrag, dessen Inhalt vom Unternehmer aufgestellt wurde und der Konsument auf diesen keinerlei Einfluss mehr üben konnte.

Die Bestimmung des § 52 Absatz 1 stellte einen misslungenen Versuch dar, den Bereich der Verbraucherverträge abzugrenzen.

6.1.2 Neue Rechtslage

Durch die letzte Novelle des Zivilgesetzbuches, die seit 1. Jänner 2008 in Kraft ist und durch das Gesetz Nr. 568/2007 umgesetzt wurde, erfuhren die Bestimmungen über den Verbrauchervertrag eine grundlegende Änderung.

Die jetzige Fassung dieser Gesetzesstelle knüpft nunmehr die Bedingung der Vielzahl an Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern an die Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 53 Absatz 2 und 3)⁷⁶.

Dies ist zu begrüßen, denn die alte Fassung des Gesetzes hatte den Anschein geweckt, die Bestimmungen über Verbraucherverträge wären grundsätzlich nur auf Verträge, die unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, anwendbar. Dieser Gesetzesbestimmung fehlte dadurch die Abstraktheit, die aber notwendig ist, um sie auf *jegliche* mit Verbrauchern geschlossene Verträge anwendbar zu machen.

⁷⁶ Vgl. *I.Fekete*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Zusatz Nr. 1, Bratislava, 2008, 20 ff.

Nun statuiert § 52 Absatz 1:

Ein Verbrauchervertrag kann jeder Vertrag ohne Rücksicht auf seine rechtliche Form sein, den der Lieferant mit dem Verbraucher abschließt.

Der Verbrauchervertrag stellt weder einen eigenständigen noch einen neuen Vertragstypus dar. Es geht vielmehr um eine Art des zivilrechtlichen Vertrages, wobei unter Vertragsart eine bestimmte Gruppe von Verträgen verstanden wird, die eine besondere rechtliche Gestaltung aufweist. Diese Besonderheit geht aus dem erhöhten Interesse der Gesellschaft hervor, den „schwächeren“ Vertragsteilnehmer – den Konsumenten - zu schützen.

Die Tatsache, dass der Verbrauchervertrag keinen besonderen Vertragstypus darstellt, ergibt sich auch daraus, dass das Gesetzbuch diese Materie in seinen ersten Teil einordnete, in dem *inter alia* Rechtshandlungen inklusive Verträge behandelt werden. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Verbraucherverträge stehen zu den Vertragstypen des Achten Teiles im Verhältnis *lex specialis* zu *lex generalis*. Es wäre aber systematisch sinnvoller gewesen, die Verbraucherverträge nach den allgemeinen Bestimmungen im Achten Teil des Gesetzbuches anzusiedeln, denn in diesem Teil werden alle synallagmatischen Verträge geregelt.

Aufgrund der Novellierung durch das Gesetz Nr. 568/2007 hat diese Bestimmung eine Änderung erfahren – laut Motivationsbericht des Parlaments zum oben genannten Gesetz⁷⁷ bestand der Zweck dieser Änderung darin, die grundsätzlichen Begriffe neu und präziser zu definieren sowie eine Definition der Verbraucherverträge einzuführen.

Gemäß § 52 Absatz 1 kann ein *Verbrauchervertrag jeder Vertrag ohne Rücksicht auf seine rechtliche Form sein*. Der Verweis auf die beliebige Vertragsform als ein Definitionsmerkmal des Verbrauchervertrages findet der Autor des Kommentars⁷⁸ Imrich Fekete zu allgemein und würde dieser eine Bestimmung bevorzugen, die den Hinweis beinhalten würde, dass es sich

⁷⁷ Novelle des Gesetzes, Parlamentarische Presse 371, Begründungsbericht: http://www.nrsr.sk/appbin/SSLP.ASP?WCI=SSLP_NZWorkitemHist&WCE=Master=2255.

⁷⁸ Občiansky Zákonník (Zivilgesetzbuch mit Kommentar), 2007.

nicht um einen individuell vereinbarten oder einen Verbraucher- (Standard-) Vertrag handelt. Dem kann ich mich nicht anschließen. Da der Gesetzgeber durch die Novellierung einen Schritt in Richtung Loslösung von der Anknüpfung der Verbraucherverträge an den „Spezialbereich“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen machen wollte, wäre solch eine Bestimmung kontraproduktiv und rückschrittlich gewesen. Es ist sicherlich historisch richtig, dass die ursprüngliche Definition aus der Umsetzung der einschlägigen Richtlinie Nr. 1993/13/EG entstanden ist und im Bezug auf diese Materie verankert wurde. Es ist aber systematisch und logisch eine allgemeine(re) Definition⁷⁹ des Verbrauchervertrages abzufassen, um sie auf alle anderen Verbraucherverträge anwenden zu können (womit sich eine duale gesetzliche Verankerung erübrigt).

Im Absatz 2 heißt es:

Regelungen über Verbraucherverträge, sowie alle anderen Bestimmungen, die rechtliche Verhältnisse regeln, an welchen ein Verbraucher teilnimmt, werden immer angewendet, wenn dies zu Gunsten des Verbrauchers geschieht. Abweichende Vertragsvereinbarungen, deren Inhalt oder Zweck es ist, diese Bestimmung zu umgehen, sind ungültig.

Im § 52 Absatz 2 wird die Art der Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzes über Verbraucherverträge verankert. Das Gesetz schreibt dann deren Anwendung vor, wenn dies zu Gunsten des Verbrauchers geschieht. Der Absatz 2 wurde durch die Novelle gänzlich neu eingefügt und führt die absolute Nichtigkeit solcher Vereinbarungen ein, die die Bestimmungen des Zivilgesetzes über die Verbraucherverträge umgehen wollen; mithin sind solche Vereinbarungen unwirksam, die zum Nachteil des Konsumenten von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abweichen.

⁷⁹ Wie zum Beispiel im § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes, gemäß welchem jedes Rechtsgeschäft diesem Gesetz (dem Ersten Hauptstück) unterliegt, wenn es zwischen Unternehmer und Verbraucher geschlossen wird - *Kathrein*, Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/28, 1914 ff, im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010.

6.2 Verbrauchervertrag gemäß dem Konsumentenschutzgesetz

6.2.1 Alte Rechtslage

Die Definition des Verbrauchervertrages im § 23a des (durch die vorletzte Novelle aufgehobenen) Konsumentenschutzgesetzes Nr. 634/1992, lautete folgendermaßen:

- Verträge, die gemäß dem Zivilgesetz oder dem Handelsgesetz geschlossen wurden;
- andere Verträge, für die charakteristisch ist, dass sie in mehreren Fällen geschlossen werden und für gewöhnlich der Konsument keinen Einfluss auf den Vertragsinhalt besitzt.

Das Konsumentenschutzgesetz Nr. 250/2007 beinhaltet auch eine Definition des Verbrauchervertrages in seinem § 3 Absatz 3, dies in Verbindung mit dem „Schutz des Konsumenten vor unlauteren Geschäftsbedingungen in Verbraucherverträgen“. Zusätzlich statuierte dieser Absatz, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzes über Verbraucherverträge auch auf Verbraucherverträge, die nicht gemäß dem Zivilgesetz geschlossen wurden, anwendbar sind. Der Verbrauchervertrag wurde folglich mehrfach in verschiedenen Gesetzen verankert, was natürlich zur Verwirrung in deren Anwendung führte und immer kritisiert wurde.

6.2.2 Neue Rechtslage

Durch die letzte Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes durch das Gesetz Nr. 397/2008 wurde die Definition des Verbrauchervertrages aus dem § 3 Absatz 3 entfernt, womit nur mehr statuiert wird, dass „jeder Verbraucher ein Recht auf Schutz vor unlauteren Bedingungen in Verbraucherverträgen besitzt“. In der alten Fassung dieser Gesetzesbestimmung folgte dann der zweite Halbsatz mit der Definition des Verbrauchervertrages⁸⁰; in der neuen Fassung verweist nunmehr die Fußnote Nummer 9 auf die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 des Zivilgesetzbuches.

⁸⁰ Siehe Seite 40 dieser Arbeit.

Eine duale gesetzliche Regelung des Verbrauchervertrages wurde immer kritisiert und war Anlass zu verschiedenen Interpretationen und Verwirrung in deren Anwendung durch entsprechende Organe.

6.3 Begriffe „Lieferant“ und „Verbraucher“

Die Absätze 3 und 4 des § 52 definieren die Begriffe des „Lieferanten“ und des „Konsumenten“.

Gemäß § 52 Absatz 3

ist der Lieferant jede Person, die beim Abschluss und Erfüllung des Verbrauchervertrages im Rahmen ihrer Handels- oder anderer unternehmerischen Tätigkeit handelt.

Der *Verbraucher* hingegen ist gemäß Absatz 4

jede Person, die bei Abschluss und Erfüllung des Verbrauchervertrages NICHT im Rahmen ihrer Handels- oder anderer unternehmerischen Tätigkeit handelt.

Das Zivilgesetz definiert die Teilnehmer des Verbrauchervertrages als „Lieferant“ und „Verbraucher“.

Der **Begriff „Lieferant“**⁸¹ ist ein neuer im slowakischen Privatrecht. Das Handelsgesetz kennt diesen auch nicht⁸². Der Lieferant ist eine Person, die bei Vertragsabschluss und –erfüllung im Rahmen ihrer Verkaufs- oder unternehmerischen Tätigkeit handelt (zum Beispiel Warenverkäufer). Es geht also um ein Subjekt, dessen Tätigkeit auf dem Anbieten von bestimmten Sachen oder Dienstleistungen beruht.

Den Begriff „Lieferant“ verwendet auch das Konsumentenschutzgesetz im § 2 Buchstabe e). Gemäß dieser Bestimmung ist der Lieferant jeder Unternehmer, der unmittelbar oder mittelbar durch andere Unternehmer dem Verkäufer ein Produkt geliefert hat und dessen Tätigkeit die Eigenschaften

⁸¹ Im Slowakischen wird hier der Begriff „dodávateľ“ verwendet, der wörtlich übersetzt „Lieferant“ bedeutet und seinen Ursprung in der Richtlinie der EG findet.

⁸² Das Handelsgesetzbuch (im Slowakischen Obchodný zákonník OBZ) definiert in seinem § 2 Absatz 2 den Begriff des Unternehmers, der aber mit dem Begriff des Lieferanten im Zivilgesetzbuch nicht gleichzusetzen ist.

des Produktes nicht beeinflusst. Neben diesem Begriff definiert die zitierte Bestimmung auch die Begriffe „Verkäufer“, „Produzent“ und „Importeur“.

Den **Begriff „Verbraucher“** hat das Konsumentenschutzgesetz Nr. 634/1992 in die slowakische Rechtsordnung eingeführt. Vorher war dieser Begriff gesetzlich nicht definiert.

Unter dem Begriff „Verbraucher“ versteht der Rat der Europäischen Union eine Person, die Waren oder Dienstleistungen für den eigenen Gebrauch verwendet, wobei diese nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person sein kann.⁸³

Auch das Konsumentenschutzgesetz definiert im § 2 Buchstabe a) den Verbraucher und verwendet hier die Definition des Europäischen Rates (als eine natürliche oder juristische Person, die Waren oder Dienstleistungen für den eigenen Gebrauch verwendet), erweitert durch den Nachsatz: „sowie für den Gebrauch durch andere Personen in ihrem Haushalt“. Gemäß dieser Definition ist der Verbraucher also eine Person, die sich am Ende der Handelskette befindet und das Produkt oder die Dienstleistung nicht mehr weitergibt, sondern diese direkt ver- oder gebraucht.

Das Zivilgesetzbuch benützt zur Begriffsbestimmung eine negative Definition: Gem. § 52 Absatz 4 ist der Verbraucher jede Person, die bei Vertragsabschluss und -erfüllung *nicht* im Rahmen ihrer Geschäfts- oder anderer unternehmerischen Tätigkeit handelt. Diese Definition stammt aus der Europäischen Richtlinie über Haustürgeschäfte.

Im Sinne dieser Bestimmung kann also jede natürliche oder juristische Person ein Verbraucher sein, solange sie nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelt. Eine natürliche Person ist dann kein Verbraucher, wenn sie *in concreto* im Rahmen ihres Unternehmens handelt, so zum Beispiel wenn sie das Vermögen ihres Unternehmens versichert. Wenn die natürliche Person aber ihr privates Vermögen oder das Vermögen ihrer Angehörigen versichert, handelt sie nicht im Rahmen ihrer

⁸³ Bereits in Consumer Protection Charter des Europarates vom 17.5.1973: „...a physical or legal person to whom goods are supplied and services provided for private use...“

unternehmerischen Tätigkeit, sondern als ein Konsument im Sinne des § 52 Absatz 4.

Als Verbraucher wird auch eine juristische Person angesehen (zum Beispiel ein Personenverein, eine Stiftung oder andere Handelsgesellschaft⁸⁴), die nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Produkte oder Dienstleistungen für den eigenen Gebrauch kauft.

Die Autoren des Kommentars zum Zivilgesetzbuch sind der Meinung, dass man den Begriff des „Verbrauchers“ des § 52 Absatz 4 und des Konsumentenschutzgesetzes, der sich auf die juristische Person bezieht, auch auf andere Rechtsgeschäfte außerhalb des Zivilgesetzes anwenden könne. Aufgrund der Regel der *analogia iuris* kann man die Definition eines Gesetzesbegriffes im Rahmen und in den Grenzen der Analogie auch auf andere Gesetze anwenden, soweit diese Definition dort fehlt.⁸⁵

Die gesetzliche Bestimmung der Verbraucherverträge betrifft auch Verträge, die Lieferanten mit Verbrauchern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 150/2004 geschlossen haben. Das Regime dieser Verträge bestimmt § 879f Absatz 3 und 4. Soweit es um das Gesetz Nr. 250/2007 geht, das mit dem Inkrafttreten am 1.1.2008 die Bestimmung des § 52 gänzlich verändert hat, so befindet sich die Übergangsbestimmung, die eine „unechte“ Rückwirkung dieses Gesetzes einführt“, im § 879j.

Die Parteien eines Verbrauchervertrages können die Rechtsordnung wählen, die auf ihre Rechtsverhältnisse anwendbar sein soll, es sei denn, das Gesetz bestimmt anderes. Sie können dies auch stillschweigend vereinbaren, solange in Anbetracht aller Umstände keine Zweifel über den Willen vorliegen. Falls die Vertragsparteien eines Verbrauchervertrages eine Rechtsordnung ausgewählt haben, die dem Verbraucher einen geringeren Schutz bietet als

⁸⁴ Gemäß § 56 Absatz 1 dritter Satz des Handelsgesetzbuches (OBZ).

⁸⁵ Zum Beispiel im Gesetz Nr. 136/2001 gegen den unlauteren Wettbewerb.

die slowakische Rechtsordnung, so unterliegen diese Rechtsverhältnisse dem slowakischen Recht (§ 9 Absatz 3 ZMP⁸⁶).

Im Unterschied zur allgemeinen Gestaltung der Verbraucherverträge und der rechtlichen Gestaltung des besonderen Vertragstypus – Time-Sharing - fand die Richtlinie 1999/44/EG ihren rechtlichen Eingang im Achten Teil des Zivilgesetzbuches, der den *Schuldverhältnissen* gewidmet ist.

6.4 Exkurs: Die Schuldverhältnisse

6.4.1 Das Schuldrecht und dessen Systematik⁸⁷

Die rechtliche Aufbereitung des Schuldrechtes stellt den Inhalt von verschiedenen Gesetzen dar. Die umfangreichste und gleichzeitig grundlegendste rechtliche Gestaltung ist im Zivilgesetzbuch verankert, und zwar an zwei Stellen:

- a) Im Sechsten Teil unter der Überschrift „Haftung für Schäden und ungerechtfertigte Bereicherung“; es handelt sich um deliktisches bzw. quasi-deliktisches Schuldverhältnis sowie
- b) im Achten Teil, seinem Ersten Hauptstück, finden sich allgemeine Bestimmungen zum Schuldrecht, im Zweiten bis Zwanzigsten Hauptstück sind Bestimmungen über einzelne Schuldverhältnisse statuiert; es handelt sich um vertragliche bzw. quasi-vertragliche Schuldverhältnisse.

Ad a) Die §§ 415 bis 450 beinhalten Regelungen über das Schadenersatzrecht, §§ 451 bis 459 über das Bereicherungsrecht.

Ad b) In den §§ 488 bis 587 finden sich Allgemeine Bestimmungen, in den §§ 588 bis 852 Bestimmungen über die einzelnen Vertragstypen.

⁸⁶ ZMP ist die Abkürzung für das Gesetz Nr. 97/1963 über das internationale Privat- und Prozessrecht.

⁸⁷ Vgl. J. Lazar u.a., Zivilrecht, Band 2, Dritte Auflage, Bratislava, 2007, 9 ff.

Eine weit reichende Regelung von Schuldverhältnissen finden wir auch im Handelsgesetzbuch; spezifische Schuldverhältnisse aus einem Arbeitsvertrag und anderen im Arbeitsrechtsgesetz.

Die Schuldverhältnisse sind aber auch in weiteren Gesetzen geregelt, wie zum Beispiel im Patent-, Miet-, Wertpapiergesetz sowie im Gesetz über die Privatisierung und Restitution.

6.4.2 Die Subjekte und der Inhalt der Schuldverhältnisse

Die Subjekte der Schuldverhältnisse können dieselben sein wie die Subjekte von privatrechtlichen Verhältnissen, das heißt natürliche und juristische Personen sowie der Staat.

Die Parteien eines Schuldverhältnisses sind der Gläubiger (Kreditor) und der Schuldner (Debitor).

Den Inhalt eines Schuldverhältnisses bildet eine Gesamtheit an subjektiven Rechten und Pflichten. In der Regel entsprechen sich die Rechte und Pflichten von Schuldner und Gläubiger. Konkret heißt dies, dass

- die Verpflichtung des Schuldners zu erfüllen seinem Recht entspricht, vom Gläubiger die Annahme der Vertragserfüllung zu fordern;
- dem Recht des Gläubigers, vom Schuldner die Erfüllung des Vertrages zu fordern, seine Pflicht entspricht, ordentliche Erfüllung seitens des Schuldners anzunehmen.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Mit den Rechten und Pflichten, das heißt mit dem Inhalt der schuldrechtlichen Verhältnisse, hängt auch die Problematik der Mängelhaftung zusammen.

Die rechtliche Gestaltung der Mängelhaftung beruhte in den meisten westeuropäischen Ländern auf römisch-rechtlichen Grundsätzen. Nach dem römischen Recht führte ein Mangel an der Sache nur zu Geldansprüchen, Anspruch auf Verbesserung oder Austausch gab es nicht. Ansprüche auf

Preisminderung und Wandlung finden ihren Ursprung im Edikt der kurulischen Ädile⁸⁸ und wurden als ädilische Ansprüche bezeichnet. Im zwanzigsten Jahrhundert hat sich immer mehr die Meinung durchgesetzt, dass die ädilischen Ansprüche für den Handel nicht mehr ausreichend sind. Die „neuen“ Ansprüche auf Ersatzlieferung und Verbesserung wurden zuerst in internationale Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechtes aufgenommen⁸⁹. Viele Länder anerkannten aber weiterhin (und nicht nur im Bereich der verbraucherrechtlichen Verhältnisse) nur die Ansprüche auf Preisminderung und Wandlung.

Die (tschecho)slowakische rechtliche Gestaltung war im Vergleich zu den westlichen Ländern moderner (da sie die Rechtsbehelfe der Verbesserung und des Austausches bereits enthielt) und für den Verbraucher günstiger, gleichzeitig aber auch komplexer. Das rechtliche Institut der Haftung für mangelhafte Erfüllung ist auf zwei Säulen aufgebaut: Die erste ist die Haftung für Mängel, die zum Erfüllungszeitpunkt bereits vorhanden sind (§ 499) und die zweite ist die Gewährleistung der Qualität der Sache, also Haftung für Mängel, die erst später während der Gewährleistungsfrist entstehen (§ 502).

Die gesetzliche Gewährleistung war auf Warenverkauf im Handel anwendbar (§§ 619 Absatz 2 ff), und zwar mit verschiedenen langen Gewährleistungsfristen (8 Tage bis 6 Monate) und auf Unterarten des Werkvertrages (§§ 645 ff, §§ 653 ff). In anderen Fällen galt die Gewährleistung nur, wenn sie Inhalt der Parteienvereinbarung war.

Die „klassische“ Haftung für Mängel setzte das Gesetz bei der entgeltlichen Sachüberlassung (§ 499), beim Kaufvertrag (§ 596 ff) im Allgemeinen, beim

⁸⁸ Die Ädile (lateinisch: aediles, von aedes, dt. Tempel) bekleideten ein niederes Amt der römischen Republik der Antike. Im 367/66 v. Chr. wurden den zwei plebejischen Ädilen (aediles plebei), die die Polizeigewalt in der Stadt Rom innehatten, zwei kurulische Ädilen beigelegt (*aediles curules*). Alle vier Ädile hatten unter anderem die Aufsicht über Märkte und übten die Marktgerichtsbarkeit aus, d. h. sie führten die Aufsicht über Preise, Maße und Gewichte der Güter, die auf dem Marktplatz verkauft wurden.

⁸⁹ Das Haager Abkommen aus dem Jahre 1964 kannte bereits das Institut des Austausches der mangelhaften Ware sowie, mit Einschränkungen, das der Verbesserung (Art 41 ff des Haager Abkommens). Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, das im Jahre 1980 in Kraft trat, kennt zwar alle Behelfe, statuiert aber keine Hierarchie unter Ihnen (mit Ausnahme von Wandlung, die als ultima ratio gilt (Art 45 ff des WÜV).

Warenkauf im Geschäft (§ 619 Absatz 1), so auch bei manchen Unterarten des Werkvertrages (§§ 645 ff, §§ 653 ff) voraus.

Die Ansprüche aus der Mängelhaftung waren sehr modern geregelt, da es neben den traditionellen (ädilischen) Ansprüchen auf Wandlung und Preisminderung auch die Ansprüche auf Verbesserung und Umtausch gab, wobei die Ansprüche auf Reparatur bzw. Behebung des Fehlers und die Ersatzlieferung als primäre Rechtsbehelfe und die ädilischen Ansprüche als sekundäre Rechtsbehelfe postuliert waren - dies unter dem Aspekt der Unterteilung auf unbehebbar und behebbar sowie wesentliche und unwesentliche Mängel (§§ 622 ff, 648, 655). Nur die Mängelhaftung beim Kaufvertrag „im Allgemeinen“ beruhte auf kontinentalen Traditionen und gewährte nur ädilische Ansprüche (§ 597), wobei die Wandlung als ultima ratio galt und nur bei unbehebbar wesentlichen bzw. bei wieder auftretenden unwesentlichen Mängeln (§§ 507, 597, 623, 648 Absatz 2, 655 Absatz 1) möglich war. Die rechtliche Aufbereitung der Mängelhaftung war zwar komplex, stellte aber eine mehr oder weniger kompakte logische Einheit dar.⁹⁰

Eine Revolution dieses Rechtsgebietes in den westeuropäischen Ländern wurde durch den Erlass der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter verursacht. Die Richtlinie legt dem Verkäufer die Pflicht auf, mangelfreie Ware, d.h. vertragsgemäße Ware, zu liefern, wobei die Vertragsmäßigkeit explizit geregelt wird (Artikel 2 der RL). Die Richtlinie regelt die Haftung für Mängel, die bereits bei Warenübergabe existieren (Artikel 3 Absatz 1 der RL), sowie für Mängel, die innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe auftreten (Artikel 5 Absatz 1 der RL). Zum Schutz des Konsumenten statuiert die Richtlinie eine widerlegbare Mangelvermutung, gemäß der das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe vermutet wird, wenn er innerhalb

⁹⁰ K. Csach, Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht in VEGA 1/2558/05, Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der slowakischen Republik.

von sechs Monaten nach Übergabe auftritt. In dem Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren nach Übergabe muss das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe der Verbraucher beweisen (Artikel 5 Absatz 3 der RL).⁹¹

Die Richtlinie hat auch die Hierarchie der Rechtsbehelfe neu normiert: Der Verbraucher hat zuerst (nur) Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung bzw. Austausch (falls dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist), erst dann hat er einen Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung (letzterer Rechtsbehelf kommt bei geringfügigen Mängeln nicht in Betracht). Begründet wird diese Rangordnung damit, dass der Verkäufer ein schützenswertes Interesse am Recht der Zweit- bzw. Ersatzerfüllung hat und man ihm diese deswegen gestatten soll. Der Verbraucher kann also nicht frei unter den Rechtsbehelfen wählen.

Die Richtlinie ermöglicht einen Regress des Verkäufers innerhalb der Händlerkette (Artikel 4 der RL) sowie Gewährung zusätzlicher (unentgeltlicher) Garantien, die die durch die Richtlinie festgesetzten Rechte nicht einschränken können.

Der slowakische Gesetzgeber hat sich entschieden, die Richtlinie in den Bereich der Gewährleistung für Mängel, die nach dem Erfüllungszeitpunkt auftreten, umzusetzen. Die Umsetzung geschah mehr oder weniger mechanisch – alle in den besonderen Bestimmungen der Mängelhaftung bei Warenverkauf im Handel und bei Werkverträgen enthaltenen Gewährleistungsfristen, die bis dahin verschieden abgestuft waren, wurden auf 24 Monate verlängert⁹². Formal wurde eine Mängelrügefrist von 6 Monaten eingeführt (§ 505) – der Sinn dieser Bestimmung ist fraglich. Die Richtlinie selbst verlangt solch eine nationale Umsetzung nicht⁹³. Die Frist

⁹¹ K. Csach, Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht in VEGA 1/2558/05, Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der slowakischen Republik.

⁹² Verlängert auf zwei Jahre wurde auch die Gewährleistungsfrist bei Vieh- und Futtermängeln.

⁹³ Die Grundlage stellt Artikel 5 Abs 2 dar, der den Mitgliedstaaten die *Möglichkeit* einräumt, eine Rügefrist einzuführen (bzw. beizubehalten): „Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Inanspruchnahme seiner Rechte über die Vertragswidrigkeit

für die Mängelrüge beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem der Verbraucher den Mangel festgestellt hat (und nicht mit dem Zeitpunkt, an dem er bei gebotener Sorgfalt den Mangel hätte feststellen müssen). Solch eine Formulierung macht es dem Verkäufer unmöglich, sich auf den Ablauf der 6-monatigen Rügefrist zu berufen, da er nicht in der Lage sein kann, den Zeitpunkt des subjektiven Feststellens des Mangels durch den Verbraucher zu beweisen.

Die Mangelvermutung normierte der Gesetzgeber im § 508 Absatz 2 als allgemeine Bestimmung für entgeltliche Verträge – egal ob es sich um Verbrauchergeschäfte handelt oder nicht.⁹⁴

Die Mängelhaftung ist für den Bereich des Schuldrechtes an (thematisch und konkret) verschiedenen Stellen geregelt⁹⁵:

- **Allgemeine Mängelhaftung** §§ 499 bis 510 sowie Regelungen für besondere Obligationen:
- **Kaufvertrag** §§ 596 bis 610
- **Warenverkauf im Handel** §§ 619 bis 627
- Anfertigung von beweglichen Sachen auf Bestellung §§ 644 bis 649 (hier handelt es sich um eine Eigenart des Werkvertrages)
- Reparatur und Berichtigung einer Sache §§ 653 bis 655
- Unterarten vom Auftragsvertrag §§ 735 und 741

Wenn es um ein Schuldverhältnis geht, auf welches besondere Vorschriften über die Mängelhaftung anwendbar sind, so muss dieses nach den besonderen Vorschriften beurteilt werden. Die allgemeine Mängelhaftung wird dann angewendet, wenn bestimmte Teile dieser Haftung nicht besonders gesetzlich geregelt sind. Dort wo es keine besondere Mängelhaftung gibt, wird diese

binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichten muss.“

⁹⁴ K. Csach, Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht in VEGA 1/2558/05, Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der slowakischen Republik.

⁹⁵ Alle nachfolgenden Gesetzesangaben ohne Präzisierung beziehen sich auf das slowakische Zivilgesetzbuch.

nach der allgemeinen Mängelhaftung der §§ 499 bis 510 beurteilt. Bei solchen Schuldverhältnissen muss man aber beachten, dass der Inhalt der Mängelhaftung durch Parteienvereinbarung geändert werden kann (falls dies durch das Gesetz zulässig ist).

Die Haftung für Mängel ist eine typisch schuldrechtliche Verantwortung, die in Konsequenz der Pflichtverletzung ordentlich, d.h. mängelfrei zu erfüllen, durch eine Partei eines Schuldverhältnisses ausgelöst wird.

Aus der Mängelhaftung entstehen immer dem Subjekt gewisse *Pflichten*, das eine Sache einem anderen für Entgelt überlässt. Zum Beispiel haftet beim Warenverkauf im Handel ausschließlich der Händler als Teilnehmer des Schuldrechtsverhältnisses (mit dem Käufer); nicht der Warenerzeuger oder der Importeur, der die Ware eingeführt hat⁹⁶. Nur ausnahmsweise haftet nicht das Subjekt des Rechtsverhältnisses, sondern ein anderes.⁹⁷

Von diesen Fällen muss man diejenigen unterscheiden, bei denen *die Möglichkeit* besteht, bei einer von der Vertragspartei unterschiedlichen Person den Mangel zu rügen⁹⁸.

Die *Rechte* aus der Mängelhaftung entstehen nur dem Subjekt, welches die Sache vom anderen Subjekt gegen Entgelt übernommen hat.⁹⁹

Die Entstehung der Mängelhaftung knüpft an folgende Voraussetzungen:

- a) Existenz eines schuldrechtlichen Verhältnisses,
- b) Verletzung der Verpflichtung, mängelfrei zu erfüllen,
- c) Mangelhafte Erfüllung als Konsequenz der Pflichtverletzung,
- d) Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Mangel.

Ad b) Was unter einer mängelfreien Erfüllung zu verstehen ist, beurteilt sich im Hinblick auf die konkrete Situation und den Inhalt des Verhältnisses. Richtungweisend wird vor allem der Vertragsinhalt sein.¹⁰⁰

⁹⁶ Zur direkten Produzentenhaftung siehe Abschnitt 15.2.3

⁹⁷ Diese Ausnahme gilt zum Beispiel beim Auftrag zum Warenverkauf (§ 741).

⁹⁸ Vgl. § 625, näheres zu dieser Gesetzesbestimmung siehe Kapitel 8.3.5.

⁹⁹ Eine Ausnahme besteht zum Beispiel, wenn der Erbe des Berechtigten die Ansprüche geltend macht.

Ad c) In Übereinstimmung mit dem § 499 kann festgehalten werden, dass eine mangelhafte Erfüllung immer dann vorliegt,

- wenn die Ware zum Erfüllungszeitpunkt nicht die Eigenschaften besitzt, die ausdrücklich vereinbart oder gewöhnlich sind,
- wenn es der Natur, dem Zweck oder der Vereinbarung nach um eine nicht (mehr) verwendbare Sache geht sowie
- wenn es sich um Rechtsmängel handelt.

Ein Mangel ist alles, was die Nutzung und Verbrauch der Sache beeinträchtigt oder sie anders entwertet. Es kann sich also um rechtliche sowie faktische Mängel handeln.

Ansprüche aus der Mängelhaftung können nicht geltend gemacht werden bei:

- ca)* offensichtlichen Mängeln,
- cb)* Mängeln, die im Grundbuch zu ersehen sind oder
- cc)* Käufen „in Pausch und Bogen“ – wenn Sachen so erworben werden wie sie stehen und liegen.

Ad ca) Die Offensichtlichkeit eines Mangels hängt von der Art der Sache sowie von der Fähigkeit des Übernehmers, den Zustand der Sache zu beurteilen, ab. Diese Fähigkeit ist bei einer durchschnittlichen natürlichen Person anders als bei einem Fachmann.

Dies gilt aber nicht, wenn der Übergeber dem Übernehmer die Mängelfreiheit der Sache ausdrücklich zusagt.

Ad cc) Auch hier gilt die Ausnahme, dass der Übergeber haftet, wenn er bestimmte Eigenschaften der übernommenen Sache versichert.

Bei der Mängelhaftung haftet das verantwortliche Subjekt nicht nur für Mängel, die bei der Übergabe vorliegen, sondern auch für Mängel, die in der Gewährleistungsfrist aufkommen (§ 502 Absatz 1).

Die Gewährleistungsfristen sind bei den einzelnen Vertragstypen gesetzlich geregelt, deswegen spricht man von gesetzlicher Gewährleistung. Aufgrund von Parteienvereinbarung können aber auch längere Fristen festgesetzt werden, als sie das Gesetz vorsieht – hier spricht man von vertraglicher

¹⁰⁰ Näheres zur Vertragsmäßigkeit siehe Kapitel 8.2.1.

Gewährleistung (Garantie). Eine vertragliche Abänderung der Gewährleistung lässt zum Beispiel § 502 Absatz 2 zu. Hier wird aber bestimmt, dass die Vertragsparteien die gesetzliche Gewährleistung weder ausschließen noch verkürzen dürfen. Im Endeffekt darf also die gesetzliche Gewährleistung durch vertragliche Vereinbarung nur verschärft werden.¹⁰¹

Eine Bescheinigung über die Vereinbarung einer vertraglichen Mängelhaftung stellt das Ausstellen einer schriftlichen Bestätigung dar (Garantieerklärung). Die Novelle des Zivilgesetzbuches, mit der die Richtlinie 1999/44/EG über Verbrauchsgüterkauf und Garantien auf Verbrauchsgüter umgesetzt wurde, ergänzte die bestehenden Bestimmungen um die inhaltlichen Anforderungen einer Garantieerklärung¹⁰². Diese befinden sich im § 502 Absatz 3.¹⁰³

Nur ausnahmsweise wird für Mängel nicht gehaftet, die in diesen Fristen offenbar werden, vor allem beim Verkauf von Sachen, die schnell verderben, denn hier muss der Mangel spätestens an dem dem Kauf folgenden Tag geltend gemacht werden (§ 626 Absatz 2).

Ad d) Die Gewährleistung ist eine objektive Haftung, dies bedeutet, dass das verantwortliche Subjekt für das Ergebnis – mangelhafte Erfüllung – haftet, ohne Rücksicht darauf, ob es dieses Ergebnis verursacht hat oder nicht (so kann es nicht entgegnen, der Erzeuger, Importeur oder Zwischenhändler hätten diesen Mangel zu vertreten).

7.1 Allgemeine Mängelhaftung §§ 499 bis 510

§ 499 besagt:

*Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, verantwortet dafür, dass die Sache **zum Erfüllungszeitpunkt** die ausdrücklich*

¹⁰¹ Im Gegensatz zum österreichischen Recht, da hier – außer es ist § 9 Absatz 1 KSchG anwendbar (Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Abs 1 KSchG) – die Gewährleistung grundsätzlich durch Parteienvereinbarung auch ausgeschlossen bzw. „gemildert“ werden kann.

¹⁰² Erläuterung zur Garantie siehe Kapitel 9.

¹⁰³ Dies sind Name und Anschrift des Garanten sowie der Inhalt der Garantie, ihre Dauer und ihre räumliche Geltung und sonstige für die Inanspruchnahme der Garantie nötigen Angaben – so auch im österreichischen § 9b KSchG (Mindestanforderungen); *Kathrein*, Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/28, 1972 ff, im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010.

vereinbarten oder gewöhnlichen Eigenschaften besitzt, dass man sie gemäß ihrer Natur, dem Vertragszweck oder der Vertragsvereinbarung nutzen kann sowie dass die Sache keine rechtlichen Mängel hat.

Die allgemeine Mängelhaftung betrifft nicht alle Arten der Erfüllung, sondern nur solche, bei denen die Erfüllung durch die Überlassung einer Sache an einen Anderen erfolgt; weiters muss diese Sachüberlassung entgeltlich sein. Bei unentgeltlichen Verträgen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Mängelhaftung nicht, es kann aber besondere Regelungen geben, wie zum Beispiel § 629 beim Schenkungsvertrag.

Mängel, auf die die Mängelhaftung allgemein zutrifft, müssen bei der Übergabe vorhanden sein (§ 499). In manchen Fällen wird aber auch dann gehaftet, wenn der Mangel erst in einer bestimmten Frist nach der Übergabe auftritt (§ 500). Diese Mängelhaftung hat aber keinen allgemeinen Charakter, sondern muss auf einem Gesetz, einer Verordnung, einer Vereinbarung oder auf einer einseitigen Erklärung des Veräußerers beruhen.

Die allgemeine Haftung für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind, wird in folgenden Fällen anwendbar sein:

- Die Sache weist die vereinbarten oder gewöhnlichen Eigenschaften nicht auf; gewöhnliche Eigenschaften muss die Sache immer besitzen, außer es wurden andere Eigenschaften vereinbart.
- Die Sache ist nicht funktionstüchtig, das heißt, man kann sie nicht für den Zweck verwenden, der mit der jeweiligen Vertragsart gewöhnlicherweise verfolgt wird oder der vereinbart wurde;
- Die Sache hat rechtliche Mängel – der Übernehmer kann über sie nicht disponieren oder sie ist belastet.

In manchen Fällen kann die Mängelhaftung nicht geltend gemacht werden, obwohl die Mängel bereits bei der Übergabe vorlagen:

- Bei offensichtlichen Mängeln (die man bei der Übergabe durch einfache Untersuchung feststellen kann) haftet der Veräußerer nur

dann, wenn er vorher zusicherte, dass die Sache diese Mängel nicht habe;

- bei rechtlichen Mängeln, wenn diese aus dem Grundbuch ersichtlich sind;
- bei Käufen in „Pausch und Bogen“ (der Veräußerer haftet nur dann, wenn die Sachen die von ihm zugesicherten oder ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften nicht aufweisen);
- bei Mängeln, auf die der Verkäufer aufmerksam gemacht hat.

Die Ansprüche aus der Gewährleistung müssen zuerst bei dem verantwortlichen Subjekt geltend gemacht werden - dies geschieht durch eine einseitige Erklärung seitens des Übernehmers. Diese ist rechtswirksam, sobald sie in die Sphäre des Adressaten gelangt, wobei die Form vom Zivilgesetz nicht vorgegeben ist. Diese Geltendmachung bildet die Voraussetzung für eine gerichtliche Geltendmachung in der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren, die mit dem Tag der Geltendmachung bei der verantwortlichen Person zu laufen beginnt. Der Sinn dieser Regelung besteht in der Vermeidung überflüssiger Gerichtsstreitigkeiten.

Die Geltendmachung hat in den in §§ 504 und 505 festgesetzten Fristen zu erfolgen, sonst gehen die Rechte aus der Mängelhaftung unter.¹⁰⁴

Nach einer erfolgreichen Geltendmachung der oben genannten Rechte hat der Übernehmer, je nachdem ob es sich um einen behebbaren oder unbehebaren Mangel handelt, folgende Möglichkeiten:

¹⁰⁴ Autorenkollektiv, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, II.Ausgabe, Bratislava, 2004, 296ff.

Allgemeine Mängelhaftung §§ 499 ff ¹⁰⁵

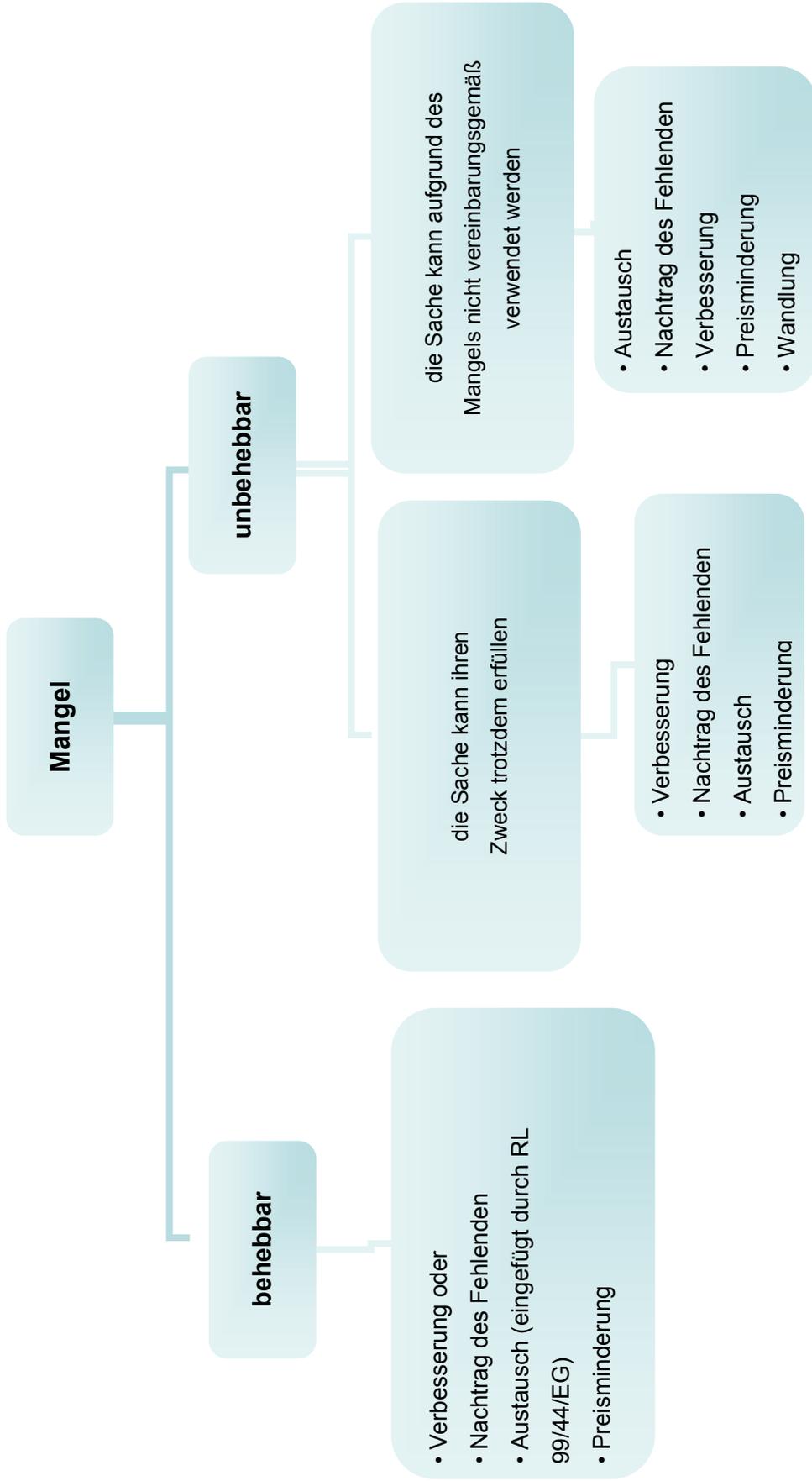


Abbildung 3: Allgemeine Mängelhaftung §§ 499 ff Zivilgesetzbuch

¹⁰⁵ Tabelle selbst erstellt anhand des § 507.

a) Primäre Rechtsfolgen einer mangelhaften Erfüllung (§507 Absatz 1)¹⁰⁶

Wenn der Mangel *behebbar* ist, hat die berechtigte Person Anspruch auf

- Preisminderung oder
- Verbesserung oder
- Nachtrag des Fehlenden sowie
- Austausch.

Die Angemessenheit der vorliegenden Alternativen hängt von der Natur des Mangels und von den Möglichkeiten der Behebung ab. Das Wahlrecht hat die berechtigte Person – der Unternehmer.

Wenn der Mangel *unbehebbar* ist, hat die berechtigte Person Anspruch auf

- Preisminderung
- Verbesserung sowie
- Nachtrag des Fehlenden
- Austausch oder
- Wandlung (falls das Objekt der Erfüllung wegen des Mangels nicht vereinbarungs- bzw. ordnungsgemäß verwendet werden kann).¹⁰⁷

Die Wandlung bewirkt, dass der Unternehmer die Sache zurückstellt und der Übergeber den Gegenpreis zur Verfügung stellt. In der gerichtlichen Praxis hat sich durchgesetzt¹⁰⁸, dass der Übergeber keinen Anspruch auf ein Nutzungsentgelt¹⁰⁹ hat.

Im Falle einer erfolgreichen Geltendmachung hat der Berechtigte auch andere Ansprüche, die in Bezug auf einzelne Vertragsarten bestimmt sind und die einen

¹⁰⁶ I.Fekete, Občiansky Zákonník (Zivilgesetzbuch mit Kommentar), 2007, 701ff.

¹⁰⁷ Obgleich dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt wird, ist der (logische) Sinn des Rechtsbehelfes „Verbesserung“ äußerst fraglich – denn wenn ein Mangel unbehebbar ist, dann wird er durch Reparatur nicht behoben werden können.

¹⁰⁸ Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes R 2/1978.

¹⁰⁹ Im Gegensatz zum österreichischen Recht, wo der Vertrag mit allen bereicherungsrechtlichen Konsequenzen aufgelöst wird; § 1435 ABGB räumt einen Rückforderungsanspruch ein, wenn der zunächst vorhandene rechtliche Grund später wegfällt und kommt vor allem bei schuldrechtlicher extunc-Auflösung von Verträgen zur Anwendung, wie zum Beispiel bei der Wandlung nach § 932 Abs 4 ABGB - Koziol, Bydlinski, Bollenberger, Kurzkommentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010, 1723 ff.

ergänzenden oder einen die allgemeinen Bestimmungen ausschließenden Charakter besitzen (zum Beispiel §§ 596 bis 600 über den Kaufvertrag).

b) Sekundäre Rechtsfolgen einer mangelhaften Erfüllung¹¹⁰

Hiezu gehört

- das Recht auf Ersatz notwendiger Aufwendungen, die der berechtigten Person im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte entstanden sind (§ 509 Absatz 1)
- das Recht auf Schadenersatz, falls der berechtigten Person durch die mangelhafte Erfüllung ein Schaden entstanden ist (§ 510).

Die Novelle des Zivilgesetzbuches, die am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, hat den Begriff der Mangelvermutung eingeführt (§ 508 Absatz 2), wobei ein Mangel bereits als bei der Übergabe vorliegend vermutet wird, wenn er innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe auftritt. Diese Vermutung gilt nur relativ, und zwar wenn sie mit der Art der Sache vereinbar ist oder sich das Gegenteil herausstellt. Obgleich diese Bestimmung der Richtlinie über Verbrauchsgüter entstammt, wurde sie in den allgemeinen Bestimmungen umgesetzt und gilt somit für alle Verträge.

Gemäß § 506 Absatz 1 muss der Übernehmer, wenn er den Mangel der Sache feststellt, diese für eine angemessene Zeit, die der Übergeber für die Mangelüberprüfung festsetzt, verwahren. Die Angemessenheit dieser Frist, die der Überprüfung des Mangels dient, wird nach den Umständen des Falles sowie in Übereinstimmung mit dem § 3 – entsprechend den guten Sitten – beurteilt. Auf der Seite des Übernehmers kann dies also keine zu kurze Verwahrungszeit sein, aber auch keine übermäßig lange Überprüfung seitens des Übergebers, die sich als schikanös darstellen würde.

Für das Verhältnis der allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Mängelhaftung gilt der Grundsatz, dass die Regelungen der allgemeinen

¹¹⁰ I.Fekete, Občiansky Zákonník (Zivilgesetzbuch mit Kommentar), 2007, 701ff.

Mängelhaftung immer dann angewendet werden, wenn die einzelne, ausdrücklich geregelte Vertragsart eine besondere Regelung der Mängelhaftung nicht beinhaltet. Grundsätzlich können die Vertragsparteien den Vertragsinhalt frei vereinbaren. Sie können von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abweichen, sofern dies vom Gesetz nicht untersagt ist, wenn es sich also um keine zwingenden Bestimmungen handelt (§ 2 Absatz 3)¹¹¹.

c) Die (allgemeine) Gewährleistungsfrist

Bei der **Haftung für Mängel, die die Sache im Zeitpunkt der Übergabe bereits hatte (§ 499)**: Die Ansprüche müssen ohne unbegründeten Verzug geltend gemacht werden, dies gemessen am Zeitpunkt der *Möglichkeit* der Untersuchung der Sache, nicht der Untersuchung selbst.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, falls das Zivilgesetz nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet, dass die allgemeine Gewährleistungsfrist 6 Monate beträgt und überall dort gilt, wo das Gesetz keine andere (spezielle) Frist vorsieht. Falls die Geltendmachung der Ansprüche in der genannten Frist nicht erfolgt, erlöschen jegliche Ansprüche aus der Mängelhaftung.

Haftet der Übergeber für Mängel, die nach der Übergabe in der Gewährleistungsfrist hervorkommen (§ 502), so muss der Mangel innerhalb von einer Frist von 6 Monaten gerügt werden, spätestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist.

Hier wurde eine Rügepflicht eingeführt, deren Frist einen subjektiven Anfang hat: sie beginnt mit der Entdeckung des Mangels zu laufen. Gleichzeitig setzt das Zivilgesetz auch eine objektive Frist fest, innerhalb jener der Mangel spätestens beim Übergeber anzuzeigen ist – und zwar bis zum Ende der Gewährleistungsfrist. Nach der Mängelrüge beim Übergeber beginnt die 3-jährige Verjährungsfrist zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist ruht, wenn die mangelhafte Sache repariert oder das Fehlende nachgetragen wird.

¹¹¹ Zwingende Bestimmungen betreffen zum Beispiel alle Verbraucherverträge – wenn ein Verbraucher mit einem Unternehmer einen Vertrag schließt, so bietet im das Gesetz einen Mindestschutz; Abweichungen im Vertrag sind nur zugunsten des Verbrauchers möglich.

Sie wird unterbrochen, wenn die Sache ausgetauscht wird. Ab der Übergabe der neuen Sache fängt eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen an.¹¹²

7.2 Mängelhaftung beim Kaufvertrag §§ 596 bis 610

Die allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag (§§ 588 bis 600) gelten nicht nur für den Kaufvertrag in seiner Grundform, sondern auch für seine Modifikationen. In Bezug auf den Kaufvertrag, der gemäß dem Zivilgesetzbuch geschlossen wird, sind die Bestimmungen über den Warenverkauf im Handel zu diesen allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag in der Position der besonderen Bestimmungen, das heißt, dass sie in begrenzten Fällen die allgemeine Regelung ändern oder ergänzen; falls diese Regelung aber nicht vorhanden ist, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag. Betreffend den Kaufvertrag, der gemäß dem Handelsgesetzbuch geschlossen wird, beinhaltet das Handelsgesetz eine komplexe Regelung dieses Vertragstypus inklusive allgemeiner Bestimmungen; das schließt die Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches praktisch aus.

Die Bestimmungen der §§ 596 bis 600 über die Mängelhaftung besitzen besonderen Charakter im Verhältnis zu den Bestimmungen der §§ 499 bis 510 über die allgemeine Mängelhaftung. Die Besonderheiten der speziellen Regelung beruhen auf Folgendem:

- a) Im § 596 wird dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt, den Käufer auf solche Mängel aufmerksam zu machen, über die er bescheid weiß. Falls nachträglich ein Mangel auftritt, auf den der Käufer nicht aufmerksam gemacht wurde (ohne Rücksicht auf die Kenntnis seitens des Verkäufers), kommt es zur Mängelhaftung. Der Käufer kann
- eine Preisminderung verlangen, die der Natur und der Reichweite des Mangels entspricht oder
 - vom Vertrag zurücktreten, falls die Sache aufgrund des Mangels nicht vereinbarungs- bzw. ordnungsgemäß verwendet werden kann (§ 597 Absatz 1).

¹¹² Vgl. *I.Fekete*, *Občiansky Zákonník* (Zivilgesetzbuch mit Kommentar), 2007, 545ff.

b) Dieselben Rechte besitzt der Käufer auch dann, wenn der *Verkäufer* ihm gewisse *Eigenschaften oder die Mängelfreiheit der Sache zugesichert* hat, diese Zusicherung sich aber als unwahr erweist (§ 597 Absatz 2). Auch in diesem Fall stehen dem Käufer die genannten Rechtsbehelfe zur Verfügung, mit dem Unterschied, dass er *Wandlung immer* begehren kann, also auch dann, wenn der Mangel die Sache *nicht* unbrauchbar macht. Die anderen Rechtsbehelfe gemäß § 507¹¹³ stehen dem Käufer auch zur Verfügung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate; der Mangel ist ohne unnötigen Aufschub dem Verkäufer aufzuzeigen, spätestens bis zum Ende der Frist. Diese Bestimmung des § 599 ist die *lex specialis* zu § 504, der eine 6-monatige Gewährleistungsfrist statuiert.

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen im § 598 sichert dem Käufer die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz der zweckmäßig aufgewendeten Kosten für die Geltendmachung seiner Rechte aus der Gewährleistung zu.

7.3 Warenverkauf im Handel §§ 612 bis 627¹¹⁴

Die Bestimmungen des Vierten Abschnittes des Achten Teiles des Zivilgesetzbuches tragen die Überschrift „Besondere Bestimmungen zum Warenverkauf im Handel“, mit dem Nachsatz, „Verbraucher-Kaufverträge“.

Die Institution des Warenverkaufs im Geschäft gab es bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union, durch die Transformation der RL 1999/44/EG wurde der Nachsatz der „Verbraucher-Kaufverträge“ in das Zivilgesetzbuch eingefügt.

Der Warenverkauf im Handel stellt einerseits eine besondere Art des Kaufvertrages dar, auf den außer den allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag auch besondere Bestimmungen angewendet werden; andererseits gehört er in die Kategorie der Verbraucherverträge auf die die allgemeinen Bestimmungen über Verbraucherverträge der §§ 52 bis 54 angewendet werden.

¹¹³ Die des Austausches, des Nachtrages des Fehlenden oder der Verbesserung.

¹¹⁴ *I.Fekete, Občiansky Zákonník (Zivilgesetzbuch mit Kommentar), 2007, 690ff.*

Auf den Warenverkauf im Handel sind die Bestimmungen der §§ 601 bis 610 über Nebenabreden beim Kaufvertrag nicht anwendbar. Somit besitzen die Bestimmungen der §§ 613 bis 627 im Verhältnis zu den §§ 588 bis 600 speziellen sowie ergänzenden Charakter. Daraus folgt, dass diese immer dann zur Anwendung kommen, wenn die allgemeinen Bestimmungen die betreffenden Fragen anders regeln würden.

Diese Art der rechtlichen Gestaltung wurde einerseits im Hinblick auf manche Besonderheiten beim Verkauf von Waren im Handel, der von Unternehmern (Verkäufern) im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit verrichtet wird, gewählt, andererseits im Hinblick auf die Notwendigkeit vom besonderen Schutz der Käufer (Verbraucher) in diesen schuldrechtlichen Beziehungen. Das bedeutet, dass in dieser Beziehung auf der einen Seite der Unternehmer als Verkäufer auftreten muss und auf der Seite des Käufers ein Verbraucher, der kein Unternehmer ist. Beide können natürliche oder juristische Personen sein.

Auf den Kaufvertrag, dessen Objekt eine bewegliche Sache ist und der zwischen zwei Unternehmern geschlossen wird, beziehen sich grundsätzlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 409 ff OBZ¹¹⁵).

Die oben genannten Bestimmungen haben überwiegend zwingenden Charakter; die Vertragsfreiheit der Parteien ist teilweise beschränkt und es gibt eine strengere Mängelhaftung.

Die Bestimmungen über die Mängelhaftung beim Warenkauf im Handel (§§ 619 bis 627) als besondere Bestimmungen schließen die Anwendbarkeit der allgemeinen Mängelhaftung (§§ 499 – 510) sowie der Mängelhaftung beim Kaufvertrag (§§ 596 – 600) praktisch aus. Diese Bestimmungen können nur dann angewendet werden, wenn es um Angelegenheiten geht, die von den §§ 619 bis 627 nicht berührt werden¹¹⁶.

Bei der Mängelhaftung der verkauften Sache muss unterschieden werden:

¹¹⁵ OBZ ist das Kürzel für „Obchodný zákonník“, was übersetzt Handelsgesetzbuch bedeutet.

¹¹⁶ Es geht zum Beispiel um die Bestimmung, dass die Mängelhaftung das Recht auf Schadenersatz nicht berührt – siehe Kapitel 8.4.

- a) Haftung für Mängel, die die Ware bei Übernahme durch den Käufer hat: Diese Haftung bezieht sich nicht auf gebrauchte Waren bezüglich Mängel, die durch den Gebrauch und die Abnutzung entstanden sind. So auch bei Waren, die für einen niedrigeren Preis verkauft werden bezüglich Mängeln, derentwegen der niedrigere Preis vereinbart wurde (§ 619 Absatz 1);
- b) Haftung für Mängel, die nach der Übernahme in der Gewährleistungsfrist auftreten: Die gesetzliche Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Verkauf von Waren, die schnell verderben oder auf Gebrauchsgüter (§ 619 Absatz 2).

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Falls aber auf der Ware, seiner Verpackung oder Anleitung ein Ablaufdatum verzeichnet ist, so endet die Gewährleistungsfrist nicht vor diesem Datum (§ 620 Absatz 1). So kann die Gewährleistungsfrist auch verlängert werden.

Besondere Bestimmungen statuieren auch längere Gewährleistungsfristen - bei Sachen, die für einen längeren Gebrauch bestimmt sind - wobei diese Gewährleistung auch nur einen Teil der Sache betreffen kann. Eine umfangreichere Mängelhaftung als sie das Gesetz vorsieht, kann auch der Verkäufer selbst durch eine einseitige Erklärung in der Garantie oder in der Werbung statuieren. Im Garantiebrief sind die Bedingungen und der Umfang dieser Mängelhaftung angeführt (§ 620 Absatz 5).

Bei Gebrauchsgütern können zwar die Parteien eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbaren, diese kann aber nicht weniger als 12 Monate betragen (§ 620 Absatz 2).

Die Gewährleistungsfristen beginnen grundsätzlich mit der Warenübernahme zu laufen (§ 621).

Je nach Art des Mangels hat der Käufer verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung. Bei den Ansprüchen aufgrund der Mängelhaftung beim Warenverkauf im Handel konkretisiert das Gesetz die allgemeinen Regelungen der §§ 597 und 507 Absatz 1. Im Einzelnen muss man folgende Fälle unterscheiden:

Bei *behebba*ren Mängeln hat der Käufer das Recht auf

- Beseitigung des Fehlers (dies hat unentgeltlich, innerhalb von angemessener Frist und ordnungsgemäß zu geschehen) oder
- Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie.

Dasselbe kann der Käufer auch nur bezüglich eines Bestandteiles der Sache verlangen.

Die Tatsache, dass dem Käufer immer das Wahlrecht zusteht, das heißt dieser immer (auch) Austausch der Sache (oder eines Bestandteiles) verlangen kann, wurde durch die Umsetzung der Richtlinie 1999/44 eingeführt. Dies ist nur dann nicht möglich, wenn dieses Wahlrecht dem Verkäufer unangemessenen Aufwand im Hinblick auf den Preis der Ware und die Art des Mangels verursachen würde (§ 622 Absatz 2). Der Verkäufer kann die Sache immer gegen eine mangelfreie umtauschen, es sei denn, dem Käufer würden dadurch beträchtliche Unannehmlichkeiten verursacht werden (§ 622 Absatz 3).

Im Falle, dass es sich zwar um einen behebbaren Mangel handelt, der Käufer die Sache aber aufgrund von wiederholtem Auftreten des Mangels nach der Reparatur oder aufgrund von mehreren Fehlern nicht ordnungsgemäß verwenden kann, hat er Anspruch auf Austausch oder Wandlung (§ 623 Absatz 1).

Bei *unbehebba*ren Mängeln, die einen ordnungsgemäßen Gebrauch wie bei mangelfreien Sachen verhindern, hat der Käufer Anspruch auf

- Austausch oder
- Wandlung

Bei anderen unbehebba

ren Mängeln, folglich solchen, die einer ordnungsgemäßen Nutzung der Sache nicht im Wege stehen, hat der Käufer Anspruch auf Preisminderung (§ 623 Absatz 2).

Die Ansprüche aus der Mängelhaftung beim Warenverkauf im Handel werden beim Verkäufer geltend gemacht, bei dem die Sache gekauft wurde.

Nach der Ansicht des Autors des Kommentars zum Zivilgesetz Imrich Fekete¹¹⁷ gilt auch bei der Mängelhaftung beim Warenverkauf im Handel, dass der Mangel

¹¹⁷ I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 701.

innerhalb von 6 Monaten nach dessen Entdeckung, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 505), gerügt werden muss. Die Autoren des älteren Kommentars¹¹⁸ sind gegenteiliger Ansicht, der Motivationsbericht der Regierung würde auch eher für diese Ansicht sprechen.¹¹⁹

¹¹⁸ Autoren-Kollektiv, Zivilgesetzbuch, Kommentar und Judikatur, 2.Auflage, Bratislava, 2004, 383.

¹¹⁹ Näheres zur vorhandenen versus nicht vorhandenen Mängelrüge beim Verbraucherkaufvertrag siehe Seite 120 ff dieser Arbeit.

Warenverkauf im Handel¹²⁰

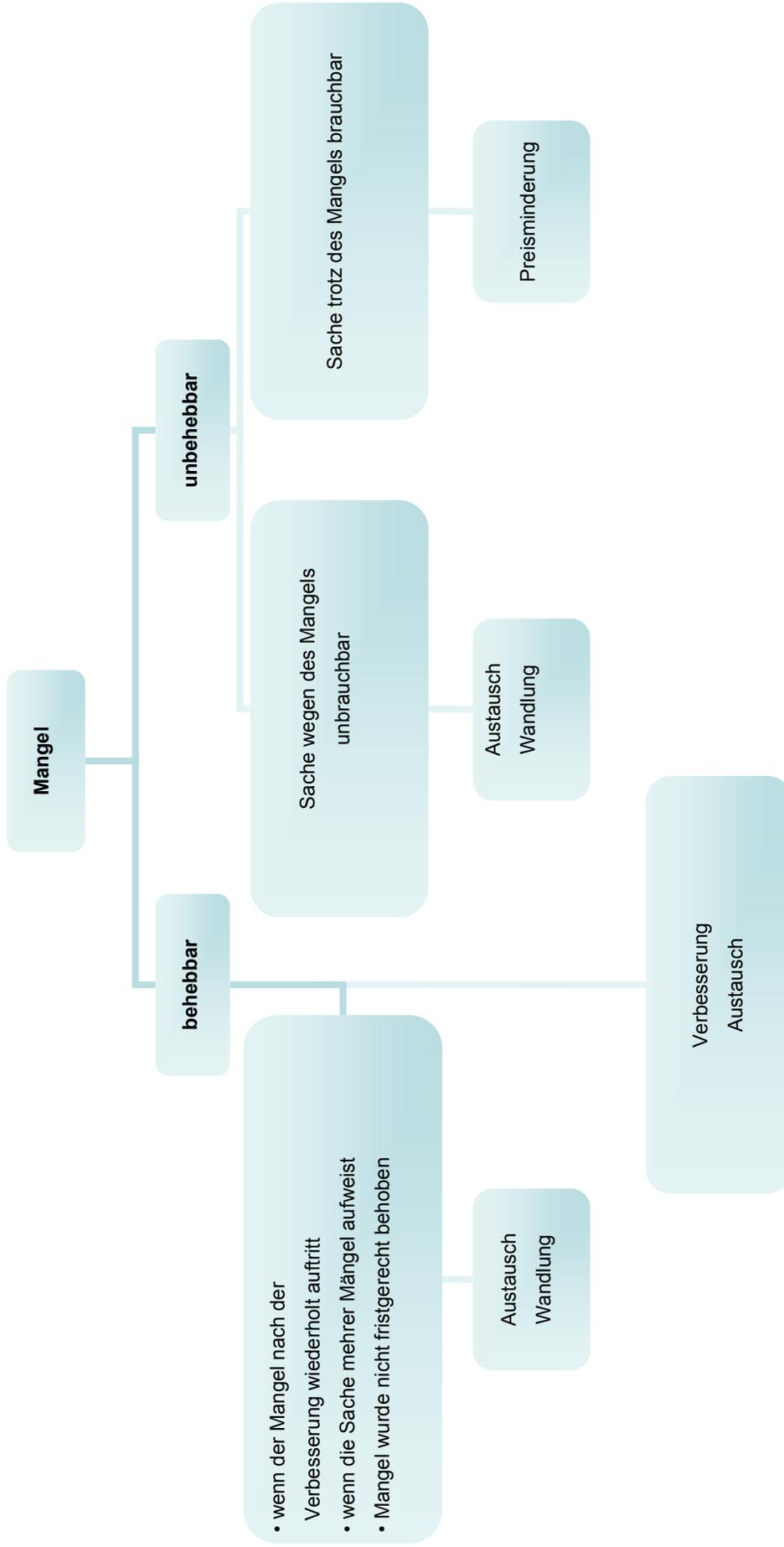


Abbildung 4: Rechtsbehelfe beim Warenverkauf im Handel §§ 622 ff OZ

¹²⁰ Tabelle selbst erstellt anhand der §§ 612 ff.

7.4 Das Konsumentenschutzgesetz Nummer 397/2008

Die rechtliche Basis im Bereich des Verbraucherschutzes bildet das Konsumentenschutzgesetz.

Das Konsumentenschutzgesetz, das im Jahr 1992 in Kraft trat¹²¹, wurde im Zeitraum seiner Gültigkeit zehn Mal novelliert. Dadurch verkomplizierte sich dessen Anwendung seitens der Verbraucher aber auch der staatlichen Organe, die aufgrund dieses Gesetzes Kontrollen durchgeführt haben. Ein weiterer Grund für die Annahme eines neuen Konsumentenschutzgesetzes war auch ein neuer Zugang zu seiner Konzeption. Folglich wurde ein neues Gesetz ausgearbeitet, das als ein abstraktes Gesetz konzipiert ist, die Konkretisierungen sind in einzelnen Regierungsverordnungen bestimmt, die die europäischen Richtlinien in das slowakische Rechtssystem transformieren. Diese Konzeption scheint aus dem Grund günstiger zu sein, da die Richtlinien der Europäischen Union in diesem Bereich oftmaligen Veränderungen unterliegen sowie um der stetigen Entwicklung in Richtung erhöhten Verbraucherschutz Rechnung zu tragen.

Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass das Konsumentenschutzgesetz mehrmals jährlich novelliert wird, zur Novellierung kommt es nur im Bereich der Regierungsverordnungen. Unter diesen Voraussetzungen wurde das neue Konsumentenschutzgesetz Nr. 250/2007 angenommen. Zu diesem Zeitpunkt war aber noch nicht bekannt, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf das Verhältnis Unternehmer – Verbraucher haben wird, womit diese Problematik erneut entstand. Als Ergebnis trat das derzeit gültige Gesetz Nr. 397/2008 in Kraft, das das ursprüngliche Gesetz Nr. 250/2007 ändert und ergänzt.¹²²

Am 18. September verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik das neue Gesetz zum Schutz des Konsumenten, das am 1. November 2008 in Kraft getreten ist.

¹²¹ Gesetz Nr. 634/1992, noch aufzurufen unter: http://www.strategie.sk/files/dokumenty/zakony/Ochrana_spotrebitela.pdf.

¹²² Vgl. *Dr. M. Majercakova*, Einfluss des neuen Konsumentenschutzgesetzes auf die Stellung des Verbrauchers auf dem Markt der elektronischen Kommunikation.

Das Konsumentenschutzgesetz regelt hauptsächlich Grundbegriffe (§2), grundsätzliche Verbraucherrechte (§3) sowie konkrete Verpflichtungen bei Verkauf von Waren und Dienstleistungen (§§4 bis 18); in diesem Zusammenhang legt das Gesetz als Grundprinzipien die "Ehrlichkeit" beim Warenverkauf und bei der Dienstleistungserbringung, hygienische Anforderungen, das Konsumentendiskriminierungsverbot, die Anforderungen an sichere Erzeugnisse, das Verbot des Anbietens und Verkaufens unsicherer Erzeugnisse, das Irreführungsverbot sowie Informationspflichten fest. Des Weiteren werden im Konsumentenschutz die Aufgaben der staatlichen Organe im Bereich des Konsumentenschutzes statuiert (§§21 bis 22) und die Tätigkeit der Konsumentenvereinigungen und anderer juristischen Personen, die zum Schutze der Verbraucher gegründet wurden (§ 25), geregelt.

Das Ziel der Annahme eines neuen Konsumentenschutzgesetzes war vor allem die Behebung von Unzulänglichkeiten im Gesetzestext sowie die Angleichung der Kompetenzen der Staatsorgane.

Das neue Gesetz behandelt außer den legislativ-technischen Unrichtigkeiten auch diese Basisbereiche:

- Es konkretisiert die Rechte und Pflichten im Verhältnis Unternehmer – Verbraucher,
- behebt Unzulänglichkeiten bei der Implementierung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit,
- transformiert die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und
- verändert den Vorgang der Reklamation.

Zu grundsätzlichen Veränderungen kam es durch die Transformation der Richtlinie 1998/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise. Im § 2 wird nun definiert, wie der Verkaufspreis angegeben werden muss¹²³.

¹²³ Unter anderem muss der Preis für eine Einheit angegeben sein.

Im § 3 wurde die Definition des Rechtes des Verbrauchers auf Produkte und Dienstleistungen in *guter* Qualität auf *gängige* Qualität geändert.

Eine wichtige Veränderung betrifft auch die (bereits seit Jahren fällige) Entfernung der Definition des Verbrauchervertrages¹²⁴, die bereits das Zivilgesetzbuch in seinem § 52 beinhaltet. § 3 Absatz 3 Konsumentenschutzgesetz besagt nur mehr, dass jeder Verbraucher ein Recht auf den Schutz vor unlauteren Geschäftsbedingungen in Verbraucherverträgen besitzt. Die Fußnote verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 52-54 des Zivilgesetzbuches.

Der § 3 wird um den Absatz 6 erweitert, der dem Schutz des Konsumenten im Zuge der Einführung der Euro-Währung Rechnung trägt.

Die Pflichten des Verkäufers wurden im § 4 um die notwendige Mitwirkung bei der Europäischen Verbraucherzentrale bezüglich Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Verkäufern bei grenzüberschreitenden Reklamationen erweitert.

In der Reklamationsordnung betreffen die Veränderungen die Teilung der Gewährleistungsfrist auf zwei 12-monatige Fristen¹²⁵.

Nähere Einzelheiten zu den die Transformation der Richtlinie 1999/44/EG betreffenden Bestimmungen sowie die Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Konsumentenschutzgesetz werden in den nachfolgenden Kapiteln über die Umsetzung der Richtlinie in das slowakische Rechtssystem behandelt.¹²⁶

¹²⁴ Diese statuierte in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes: dass Verbraucherverträge solche Verträge sind, die gemäß des Zivilgesetzes oder des Handelsgesetzes geschlossen wurden sowie alle andere Verträge, für die charakteristisch ist, dass sie in mehreren Fällen geschlossen werden und für gewöhnlich der Konsument keinen Einfluss auf den Vertragsinhalt besitzt. Auch auf Verbraucherverträge, die nicht gemäß dem Zivilgesetz geschlossen wurden, werden die einschlägigen Bestimmungen aus dem Zivilgesetzbuch angewendet.

¹²⁵ Offensichtlich ein Schritt zurück im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs bzw. des Konsumentenschutzes – näheres siehe Seite 107 ff dieser Arbeit.

¹²⁶ Vgl Kapitel 8.5.

III. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 1999/44/EG IN DIE SLOWAKISCHE RECHTSORDNUNG

8. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 1999/44 /EG

Die Slowakei hatte die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung ihres nationalen Rechtes an die Vorgaben der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter¹²⁷ ergriffen. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Mindestharmonisierungsmaßnahme, sie gestattet es den Mitgliedstaaten, Gesetze mit einem höheren Verbraucherschutzniveau beizubehalten oder zu erlassen. Folglich gibt es zahlreiche Fälle, in denen das nationale Recht von dem durch die Richtlinie gesetzten Standard abweicht. Einige dieser Abweichungen beruhen auf einer bewussten Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, andere sind wohl eher als ein Nebeneffekt der Nichtumsetzung einzelner Richtlinienvorgaben anzusehen.

Vor der Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien im Verbraucherbereich schützte die Slowakei den Verbraucher in Bezug auf die meisten Verträge, die zwischen ihm und einem Gewerbetreibenden geschlossen wurden, durch Anwendung des Zivilgesetzbuches sowie des Verbraucherschutzgesetzes. Im Bezug auf Unterlassungsklagen entsprach das slowakische Recht überhaupt nicht den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie, da eine Unterlassungsklage nur im Wettbewerbsrecht existierte.

Die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf wurde im Zivilgesetzbuch (§§ 612 ff) umgesetzt, zusammenhängende Bestimmungen finden sich auch im Verbraucherschutzgesetz, im Gesetz zum internationalen Privatrecht und in der Zivilprozessordnung.

¹²⁷ Im Folgenden nur mehr Richtlinie.

Auf den „Verbraucher-Kaufvertrag“ (§§ 612 ff)¹²⁸ werden unterstützend auch die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 über Verbraucherverträge, allgemeine Bestimmungen über den Kaufvertrag in den §§ 588 bis 600 sowie das Gesetz Nr. 397/2008 über den Konsumentenschutz¹²⁹ angewendet. Die allgemeinen Bestimmungen des Achten Teiles des Zivilgesetzbuches über das Schuldrecht werden nur dann angewendet, solange nicht Besonderes durch spezielle Bestimmungen geregelt ist¹³⁰ und die Anwendung der speziellen Regelung die allgemeine nicht ausschließt.

8.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist auf Verträge über den Verkauf von Verbrauchsgütern von einem Verkäufer an einen Verbraucher anwendbar. Die Definition des Art 1 Absatz 2 der Richtlinie¹³¹ bestimmt deren Anwendungsbereich.

Es lässt sich feststellen,¹³² dass nur wenige Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsgesetzgebung exakt auf den von der Richtlinie bestimmten Anwendungsbereich beschränkt haben.

8.1.1 Die Definition des „Verbrauchers“

Der slowakische Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert, indem eine umfassendere Definition des Begriffes „Verbraucher“ eingefügt wurde als es die Richtlinie verlangt.

¹²⁸ Siehe Seite 81 ff dieser Arbeit.

¹²⁹ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 690.

¹³⁰ So wird man bei der Beurteilung eines Mangels bzw. der Gewährleistung bei einem Verbrauchervertrag die geforderte Qualität auch nach dem § 496 beurteilen müssen; siehe Seite 77 dieser Arbeit.

¹³¹ Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis c bestimmt: *“Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

a) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

b) „Verbrauchsgüter“ bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von

— Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden,

— Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge abgefüllt sind,

— Strom;

c) „Verkäufer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrags im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft;“ ...

¹³² Vgl. K. Twigg-Flesner, EG-Verbraucherrechtskompendium – Rechtsvergleichende Studie, 676.

Der § 612 verweist unter anderem auf die Bestimmung des § 52, der in der negativen Definition des Absatzes 4 statuiert, dass:

- *der Verbraucher eine Person darstellt, die bei Abschluss und Erfüllung des Verbrauchervertrages weder im Rahmen ihrer Handelstätigkeit noch im Rahmen einer anderen unternehmerischen Tätigkeit agiert.*

Der § 2 Buchstabe a) des slowakischen Konsumentenschutzgesetzes bestimmt wiederum, dass:

- *unter dem Begriff des Konsumenten jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die Waren oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch durch ihre Haushaltsmitglieder erwirbt.*

Der Konsument kann also eine natürliche oder eine juristische Person sein, die für ihren privaten Gebrauch Produkte erwirbt. Somit ist dieser Begriff weit gefasst, da die Richtlinie den Verbraucher nur als natürliche Person statuiert.

8.1.2 Die Definition des „Verkäufers“

Im § 52 Absatz 2 wird als „**Lieferant**“ eine Person bezeichnet, die

- *bei Abschluss und Erfüllung des Verbrauchervertrages im Rahmen ihrer Handelstätigkeit oder einer anderen unternehmerischen Tätigkeit agiert.*

Der „**Lieferant**“ findet sich auch im § 2 Buchstabe e) des Konsumentenschutzgesetzes, wobei dieser als

- jeder Unternehmer beschrieben wird, der unmittelbar oder mittelbar über andere Unternehmer dem Verkäufer Produkte liefert, wobei dessen Tätigkeit die Produkteigenschaften nicht beeinflusst.*

Dies bedeutet, dass der materielle Begriff des Verkäufers aus der Richtlinie dem formellen Begriff des Lieferanten im Zivilgesetzbuch entspricht, nicht aber dem Begriff des Lieferanten im Konsumentenschutzgesetz.

Das Konsumentenschutzgesetz kennt nämlich auch den Begriff des „**Verkäufers**“ und definiert diesen im § 2 Buchstabe b) als:

- ein Unternehmer¹³³ oder sein Bevollmächtigter, der dem Konsumenten Erzeugnisse anbietet oder verkauft sowie Dienstleistungen erbringt,¹³⁴
- eine natürliche Person, die dem Konsumenten pflanzliche oder tierische Erzeugnisse aus eigenem Anbau bzw. Zucht sowie Waldfrüchte verkauft,
- eine natürliche Person, die eigene gebrauchte Erzeugnisse außer Lebensmittel verkauft.

Das Konsumentenschutzgesetz definiert noch zwei Begriffe auf der Seite des Verkäufers, und zwar den Produzenten (§ 2 Buchstabe c)) sowie den Importeur (§ 2 Buchstabe d)).

8.1.3 Die Definition des „Verbrauchsgutes“

Die Richtlinie bestimmt in ihrem Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), dass Verbrauchsgüter bewegliche körperliche Gegenstände sind, mit Ausnahme von Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verkauft werden, Wasser und Gas sowie Strom.

Die Slowakei hat nicht von diesen Ausnahmen Gebrauch gemacht. Im § 2 Buchstabe f) des slowakischen Konsumentenschutzgesetzes wird das „Erzeugnis“ definiert als:

„Eine neue, gebrauchte oder bearbeitete bewegliche Sache, die erzeugt, abgebaut oder anders gewonnen wird, ohne Rücksicht auf den Verarbeitungsgrad, und die für das Angebot an den Verbraucher bestimmt ist oder bei der vorausgesetzt werden kann, dass sie der Verbraucher gebrauchen wird; wenn diese Sache entgeltlich oder unentgeltlich geliefert wird. Ein Erzeugnis ist auch eine bewegliche Sache, die ein Teil oder ein Zubehör von einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, sowie Strom, Gas, Wasser oder für den Verbraucher bestimmte Wärme“.

¹³³ Stellt auf die Definition des § 2 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ab – der Verkäufer kann jede Person sein, die im Firmenbuch eingetragen ist, oder nicht eingetragene Gewerbetreibende, sowie Kleinunternehmer.

¹³⁴ Durch die letzte Novelle des Konsumentenschutzgesetzes der Halbsatz „oder sein Bevollmächtigter“ eingefügt.

Somit sind Wasser, Gas und Strom nicht vom Begriff des Verbrauchsgutes ausgenommen, wie es in den Vorgaben der Richtlinie der Fall ist.

8.1.4 Ausnahme von auf einer öffentlichen Versteigerung verkauften Gütern aus dem Begriff der „Verbrauchsgüter“ (Art 1(3))

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, solche Güter aus dem Begriff der „Verbrauchsgüter“ auszunehmen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen. Die Slowakei hat keinen Gebrauch von dieser Option gemacht. Auf bei einer Auktion ersteigerte Güter sind dieselben Bestimmungen anzuwenden, wie es bei sonstigen (eventuell gebrauchten) Gütern der Fall ist.

8.1.5 Definition des „Kaufvertrages“ (Art 1(4))

Die Richtlinie liefert keine umfassende Definition des „Kaufvertrages“, obgleich auch Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter als Kaufverträge im Sinne der Richtlinie gelten (Artikel 1 Absatz 4).

Gemäß § 612 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 gehört zu den Verbraucherverträgen nicht nur Kaufvertrag und Werkvertrag, sondern jeder Vertrag, den der Lieferant mit dem Verbraucher abschließt, ohne Rücksicht auf seine rechtliche Form.

8.2. Verbraucherschutzinstrumente

8.2.1 Vertragsmäßigkeit

Unter diesem Punkt werden die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art 2 der Richtlinie behandelt.

a. Das Erfordernis der „Vertragsmäßigkeit“ im Allgemeinen (Art 2)

In der Slowakei wurden die ausdrücklichen Parteienvereinbarungen über die Qualität zum Ausgangspunkt der Vertragsmäßigkeit gemacht. Die dem

Artikel 2 der Richtlinie entspringenden Kriterien werden (teilweise) nur dann relevant, wenn eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht existiert.

b. Das Erfordernis der Lieferung vertragsgemäßer Güter¹³⁵

Die grundlegende Verpflichtung des Verkäufers besteht in der Lieferung vertragsgemäßer Güter (Art 2 Absatz 1).

In der Slowakei ist ein Vertragsmäßigkeitserfordernis als solches nicht vorhanden.

Wie bereits erwähnt, bestimmt grundsätzlich die Parteienvereinbarung die Vertragsmäßigkeit. Sekundär bestimmt das Gesetz allgemein (zum Beispiel §§ 496, 499 des Zivilgesetzbuches und § 2 Buchstabe k) des Konsumentenschutzgesetzes) sowie speziell für besondere Vertragstypen die geforderte „Qualität“ (bei Werkvertrag § 633 ff, Leihvertrag §§ 657 ff, Kaufvertrag § 616).

c. Die Vermutung und die Kriterien der Vertragsmäßigkeit¹³⁶

Eine gesetzliche Vermutung, wie es die Richtlinie vorschlägt, gibt es im slowakischen Rechtssystem nicht. Stattdessen müssen Güter eine „übliche Qualität“ aufweisen – dies bestimmt **§ 2 Buchstabe k) des slowakischen Konsumentenschutzgesetzes**. Gemäß dieser Begriffsbestimmung versteht man unter der „üblichen Qualität“ eine solche

„Qualität, die die Aufrechterhaltung aller wesentlichen Produkteigenschaften gewährleistet, die seine unmittelbare Verwendung bedingen und die begründeten Erwartungen des Konsumenten erfüllen“.

¹³⁵ **Artikel 2, Absatz 1** der Richtlinie: *Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Verbraucher dem Kaufvertrag gemäße Güter zu liefern.*

¹³⁶ **Artikel 2 Absatz 2** der Richtlinie: *Es wird vermutet, daß Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie*

a) mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften des Gutes besitzen, das der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;

b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsschluß zur Kenntnis gebracht hat und dem der Verkäufer zugestimmt hat;

c) sich für die Zwecke eignen, für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;

d) eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des Gutes und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters über die konkreten Eigenschaften des Gutes in Betracht gezogen werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 hatte bis zur letzten Gesetzesnovelle jeder Konsument das Recht auf Produkte und Dienstleistungen in *guter* Qualität. Das neue Konsumentenschutzgesetz ersetzte dies durch *gängige* Qualität. Dies war richtig, denn in jedem Bereich des Privatrechtes ist die gängige Qualität als Durchschnitt heranzuziehen; auch die Definition des Begriffes „gängige Qualität“ ist im § 2 erläutert, eine „gute Qualität“ wird nicht erläutert. Hiermit erfolgte eine Anpassung in der legistischen Systematik.

Zusätzlich bestimmt **das Zivilgesetz** im § 496:

Absatz 1: Als eine Vereinbarung über Eigenschaften, Zweck und Qualität wird bei Verbraucherverträgen jene Erfüllung angesehen, an der der Konsument sein Interesse bekundet hat und die mit der Beschreibung des Lieferanten, Erzeugers oder seiner Vertreter in jeglicher der Öffentlichkeit zugänglichen Form, vor allem durch Werbung, Propagierung und Warenbezeichnung, übereinstimmt.

Absatz 2: Falls die Qualität nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist der Schuldner verpflichtet, in einer durchschnittlichen mittleren Qualität zu erfüllen.

Falls das Objekt der Erfüllung (eines Verbrauchervertrages) eine Sache sein soll, ist es notwendig, eine Vereinbarung über die Eigenschaften der Sache, deren Zweck und Qualität abzuschließen. Sollte solch eine Vereinbarung fehlen, greift unterstützend die Bestimmung des § 496 ein.

Der Lieferant¹³⁷ muss dem Konsumenten eine Ware liefern, die dem Schuldverhältnis entspricht. Falls die Qualität der Sache nicht ausdrücklich vereinbart wurde, greift die Fiktion des § 496 Absatz 1 ein. Der Inhalt dieser „fingierten“ Vereinbarung ist eine solche Erfüllung des Lieferanten, die dem Interesse des Konsumenten, seine Bedürfnisse zu befriedigen, entspringt; gleichzeitig entspricht sie der Beschreibung der angebotenen Sache durch den Erzeuger bzw. Lieferanten, die in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Lieferant in der Werbung, im

¹³⁷ In der Bestimmung des § 496 wird der Ausdruck „Lieferant“ verwendet – ich schätze, dass dies aus dem Grund geschieht, da der Absatz 1 dieser Bestimmung nur auf Verbraucherverträge anwendbar ist, bei denen der Gesetzgeber auch über „Lieferanten“ spricht.

Werbematerial sowie in der Warenbezeichnung bestimmte Eigenschaften, einen bestimmten Verwendungszweck und eine bestimmte Qualität der Sache angeführt hat, so werden diese Eigenschaften Inhalt des Vertrages. Der Lieferant kann sich in so einem Fall nicht auf andere Eigenschaften der Sache berufen, die er in seinen Lieferbedingungen angeführt hat. Der erste Absatz wurde eingefügt, um die Vereinbarungen über Eigenschaften, Zweck und Qualität speziell bei den Verbraucherverträgen zu regeln.

Die Bestimmung des Absatzes 2 betrifft Gattungsschulden. Diese Bestimmung kann nicht auf Schuldverhältnisse angewendet werden, deren Erfüllungsobjekt eine individuell bestimmte Sache ist (Speziesschuld).

In dem Fall, dass die Qualität der Sache nicht im Vorhinein vereinbart wurde, gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass der Schuldner verpflichtet ist, eine bestimmte Menge an Sachen in durchschnittlicher mittlerer Qualität zu liefern. Es obliegt sodann dem Schuldner, im Rahmen der bestimmten Gattung und Qualität eine Auswahl der Sachen zu treffen, um seine Pflicht zu erfüllen.

Die Bestimmung des § 496 Absatz 2 stellt eine subsidiäre Bestimmung über die geforderte Qualität dar und kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Parteien bezüglich der Qualität nichts vereinbart haben.

In den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtes (§§ 488 ff) ist im **§ 499 („Haftung für Mängel einer Sache“)** statuiert:

Wer einem anderen eine Sache entgeltlich überlässt haftet dafür, dass die Sache zum Zeitpunkt der Erfüllung die ausdrücklich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und vertragsgemäß verwendet werden kann sowie, dass die Sache keine Rechtsmängel hat.

Ein schuldrechtliches Verhältnis setzt voraus, dass die dem Verhältnis entspringenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Wenn der Schuldner seine Pflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, verletzt und dadurch einen Mangel der Sache verursacht, so entstehen ihm Pflichten aus der Mängelhaftung (§§ 499 bis 510). Um eine mangelhafte Erfüllung handelt es sich in den Fällen, wenn das Objekt der Erfüllung nicht die vertraglich vereinbarten

Eigenschaften aufweist, sowie in solchen, die verbindlich oder unterstützend durch das Gesetz bestimmt sind.¹³⁸

Das Zivilgesetzbuch kennt außer dieser Bestimmung auch besondere Bestimmungen über die Qualität:

Werkvertrag (§ 633):

Die Eigenschaften des Werkes sind im Werkvertrag bestimmt und das hergestellte Werk hat diesen zu entsprechen. Wenn im Vertrag die Beschaffenheit der herzustellenden Sache nicht ausdrücklich bestimmt ist, so verlangt das Gesetz (§ 496), dass die Sache eine „durchschnittliche Qualität“ aufweist.

Das Gesetz verlangt eine durchschnittliche mittlere Qualität, die Sachen der jeweiligen Art mittlerer Güte in der Regel aufweisen. So spricht das Konsumentenschutzgesetz von einer „gängigen“ Qualität (§ 2 Buchstabe k des slowakischen Konsumentenschutzgesetzes).¹³⁹

Verbraucherkaufverträge (§§ 612 ff): Der § 616 trägt die Überschrift „Die Qualität der verkauften Sache“ und statuiert:

Die zu verkaufende Sache muss geforderte, gegebenenfalls durch Gesetz bestimmte, Qualität, Menge, Maß oder Gewicht aufweisen und sie muss mangelfrei sein, vor allem muss sie verbindlichen technischen Normen entsprechen. Bei Lebensmitteln muss ein Ablauf- oder ein Mindesthaltbarkeitsdatum verzeichnet sein. Wenn es die Natur der Sache zulässt, hat der Käufer das Recht, dass die Sache vor ihm kontrolliert oder ihre Funktionalität vorgeführt wird.

Das Zivilgesetzbuch regelt an dieser Stelle die Erfordernisse an eine neue (nicht gebrauchte) Sache. In den ersten zwei Sätzen führt es die rechtlichen Pflichten des Verkäufers aus, die vor allem die Menge und Qualität der zu verkaufenden Sache betreffen. Die Verpflichtung des Verkäufers ist objektiver Natur: Der Verkäufer muss diese Pflicht erfüllen, auch wenn er

¹³⁸ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 541 ff.

¹³⁹ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 716 ff.

nicht im Stande ist, auf Qualität, Menge, Maß oder Gewicht der zu verkaufenden Ware Einfluss zu nehmen.

Die Qualität der Ware muss der Vertragsvereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften sowie technischen Normen entsprechen.¹⁴⁰ Falls zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, so gilt für Gattungsschulden, dass die Ware eine durchschnittliche mittlere Qualität aufweisen muss (§ 496) und andere Sachen die „übliche“ Qualität besitzen müssen (§ 2 Buchstabe k slowakisches Konsumentenschutzgesetzes).

Besonderes Augenmerk widmet diese Bestimmung der Bezeichnung von Lebensmitteln. Gemäß dem ursprünglichen Wortlaut des zweiten Satzes betraf diese Bestimmung nur „dem Verderben unterliegende“ Lebensmittel, wobei auf diesen „das Herstellungsdatum oder das Datum des spätesten Verbrauches“ verzeichnet werden musste. Durch das Auslassen der Wortkombination „dem Verderben unterliegende“ betrifft nunmehr diese Bestimmung alle Lebensmittel, das heißt nicht nur die, die eine kürzere Haltbarkeit aufweisen. Auf allen Lebensmittelerzeugnissen muss

- das Ablaufdatum oder
- das Mindesthaltbarkeitsdatum

verzeichnet sein.

Das Ablaufdatum ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Ware zu verbrauchen ist. Dieses Datum ist auf der Ware, seiner Verpackung oder auf der beigelegten Anleitung angeführt. Die Gewährleistungsfrist endet nie vor dem Ablaufdatum, es kann die Gewährleistungsfrist hingegen verlängern.¹⁴¹

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) des slowakischen Konsumentenschutzgesetzes ist der Verkäufer verpflichtet,

Waren und Dienstleistungen in üblicher Qualität zu verkaufen bzw. anzubieten; wenn die Qualität nicht vorgeschrieben ist, kann der Verkäufer die Erzeugnisse mit einer niedrigeren als der üblichen Qualität nur dann verkaufen, wenn er den Verbraucher auf alle Abweichungen aufmerksam macht.

¹⁴⁰ Vgl. das Gesetz Nr. 264/1999 über technische Produkthanforderungen.

¹⁴¹ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 693 ff.

Unter der „üblichen Qualität“ wird eine Qualität verstanden, die nicht in besonderen Bestimmungen vorgeschrieben ist und das Erzeugnis oder die Dienstleistung keine offensichtlichen Fehler aufweist, auf die der Verkäufer den Verbraucher aufmerksam machen müsste.

d. Der für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit maßgebliche Zeitpunkt

Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie verlangt, dass die Güter im vertragsgemäßen Zustand sind, wenn sie vom Verkäufer geliefert werden. Die Vertragsmäßigkeit des Verbrauchsgutes muss also zum Zeitpunkt der Lieferung bestehen.

In den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtes (§§ 488 ff) ist im **§ 499 („Haftung für Mängel einer Sache“)** statuiert:

Wer einem anderen eine Sache entgeltlich überlässt, haftet dafür, dass die Sache im Zeitpunkt der Erfüllung die ausdrücklich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und vertragsgemäß verwendet werden kann sowie dass die Sache keine Rechtsmängel hat.

Zu den grundsätzlichen Pflichten des Verkäufers gehören die Übergabe der verkauften Sache und die Eigentumsübertragung an den Käufer. Sachübergabe heißt Übertragung in den Besitz des Käufers am Erfüllungsort. Gemäß § 133 geht das Eigentum an den Erwerber mit der Übernahme der Sache über, wenn die bewegliche Sache aufgrund eines Vertrages übertragen wird. So zum Beispiel im § 614 Absatz 3 erster Satz geht das Eigentum mit der Übernahme der im Geschäft gekauften Sache an den Käufer über. Im Falle des Versandkaufes geht das Eigentum an den Käufer zum Zeitpunkt der Übernahme am durch diesen bestimmten Lieferort über (§ 614 Absatz.3). Besonders geregelt ist der Eigentumsübergang in Selbstbedienungsgeschäften und in Einkaufshäusern, wo der Kunde die Ware selbst an sich nimmt und zur Kasse trägt. In diesem Fall geht das Eigentum im Zeitpunkt des Bezahls der ausgewählten Ware an den Käufer über (§ 614 Absatz 3).

Wie bereits erwähnt¹⁴², verlangt § 499 in den allgemeinen Bestimmungen zum Schuldrecht, dass die Sache zum **Zeitpunkt der Erfüllung** mangelfrei ist. Der Zeitpunkt der Erfüllung ist der **Zeitpunkt der Übergabe** des Erfüllungsobjektes seitens des Schuldners und dessen Übernahme durch den Gläubiger, das heißt der Zeitpunkt der Besitzübertragung vom Verkäufer an den Käufer – folglich der Zeitpunkt der Lieferung.

Im Rahmen der Verbraucherkaufverträge haftet der Verkäufer gemäß § 619 für Mängel, die die zu verkaufende Sache **bei der Übernahme** durch den Käufer besitzt.

Der Schuldner muss ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen (§ 559 Absatz 2). In Verbindung mit den weiter oben beschriebenen Gesetzesstellen kann gefolgert werden, dass nach dem slowakischen Recht der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer vertragsgemäße Güter zu übergeben bzw. zu liefern hat.

8.2.2 Öffentliche Äußerungen und Ausschlussgründe (Art 2 (2)(d) und Art 2(4))

Ein besonderer Aspekt der Richtlinie ist, dass öffentliche Äußerungen über das Gut bei der Beurteilung von dessen Vertragsmäßigkeit zu berücksichtigen sind. Der Käufer kann sich aber unter gewissen Voraussetzungen der insofern erweiterten Haftung entziehen. Diese Kriterien sind im Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie angeführt.¹⁴³

Die Ausschlussgründe des Absatzes 4 sind im nationalen Recht nicht aufzufinden.

¹⁴² Siehe Seite 83 ff dieser Arbeit.

¹⁴³ **Art 2 Absatz 4 der RL:** *Der Verkäufer ist durch die in Absatz 2 Buchstabe d) genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er*
- nachweist, dass er die betreffende Äußerung nicht kannte und vernünftigerweise nicht davon Kenntnis haben konnte,
- nachweist, dass die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war, oder
- nachweist, dass die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst sein konnte.

Der Artikel 2 Absatz 2 wurde nur teilweise umgesetzt¹⁴⁴ - es fehlt, entgegen den Bestimmungen der Richtlinie, der Vergleich mit einer Probe oder einem Muster, Buchstabe b) und c) wurden auch nur teilweise umgesetzt.

8.2.3 Ausschluss von dem Verbraucher bekannten Gründen der Vertragswidrigkeit (Art 2(3))

Im Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie wird bestimmt, dass

keine Vertragswidrigkeit vorliegt, wenn

- *der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von dieser hatte oder*
- *vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte oder*
- *die Vertragswidrigkeit auf den vom Verbraucher gelieferten Stoff zurückzuführen ist.*

Diese Vorschrift wurde im nationalen Recht nicht wortwörtlich umgesetzt.

Gemäß § 597, der die Überschrift „Nachträglich festgestellte Mängel“ trägt, haftet der Verkäufer gemäß Absatz 1 für einen Mangel, der erst *nachträglich* auftritt *und* der Verkäufer den Käufer auf diesen Mangel nicht aufmerksam machte. Ein Mangel, der erst nachträglich auftritt, war zum Zeitpunkt des Verkaufes nicht erkennbar. Es geht also um Mängel, die erst *nach* dem Abschluss des Kaufvertrages auftreten. Die verwendete Formulierung im § 597 Absatz 1 „*Wenn der Mangel nachträglich auftritt...*“ schließt die Anwendung dieser Gesetzesstelle in jenen Fällen aus, in denen der Käufer über die konkreten Mängel Kenntnis besaß, sich aber trotzdem für den Abschluss des Kaufvertrages entschieden hat.¹⁴⁵ Wenn der Käufer im Streitverfahren behauptet, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Mangel kannte, so obliegt es dem Verkäufer zu beweisen, dass sich der Käufer vernünftigerweise nicht in Unkenntnis befinden konnte.¹⁴⁶

Darüber hinaus bestimmt Absatz 2, dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten kann, wenn ihm der Verkäufer bestimmte Eigenschaften oder

¹⁴⁴ Siehe Kapitel 8.2.1 dieser Arbeit und § 496 Absatz 1.

¹⁴⁵ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 670.

¹⁴⁶ Vgl. die Entscheidung des Höchstgerichtes R 9/2003.

die Mängelfreiheit der Sache zugesichert hat, sich dies aber als unwahr erweist.

Der § 500 Absatz 1 bestimmt, dass die Ansprüche aus der Mängelhaftung nicht geltend gemacht werden können, wenn es um offensichtliche oder um solche Mängel geht, die aus dem Grundbuch ersichtlich sind, es sei denn, der Verkäufer hat eine ausdrückliche Zusage erteilt, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei.

Offensichtliche Fehler sind Mängel, die durch eine gängige Kontrolle oder bei einer gewöhnlichen Übernahme des Werkes festgestellt werden können. Der Verkäufer haftet für offensichtliche Mängel, wenn er dem Käufer ausdrücklich zugesichert hat, dass die Sache die erwähnten Mängel nicht aufweise – hier geht es um arglistiges Handeln.

Bezüglich der Mängelhaftung beim Werkvertrag statuiert § 645 Absatz 2, dass der Werkunternehmer bei untauglichem Stoff oder unrichtigen Anweisungen seitens des Werkbestellers trotzdem haftet, wenn er den Besteller auf die Ungeeignetheit des Stoffes oder auf die Unrichtigkeit der Anweisungen nicht aufmerksam gemacht hat.

8.2.4 Vorschriften über zu montierende Verbrauchsgüter (Art 2(5))¹⁴⁷

Nach der Richtlinie stellt die Montage von Gütern einen Bestandteil des Kaufvertrages dar und eine unsachgemäße Montage kann bedeuten, dass Güter nicht vertragsgemäß sind. Dasselbe gilt, wenn die unsachgemäße Montage auf eine fehlerhafte Anleitung zurückzuführen ist.

Im Motivationsbericht des Parlaments findet sich noch im § 616 (Die Qualität der zu verkaufenden Sache) die wortwörtliche Übernahme der Richtlinienvorgabe bezüglich fehlerhafter Montage (bzw. Anleitung). Von diesem Entwurf ist man offenbar abgegangen und hat nur mehr allgemeine Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit angeführt.¹⁴⁸

Im § 617 ist statuiert:

¹⁴⁷ Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Verbrauchsgutes wird der Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags über das Verbrauchsgut war und vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das gleiche gilt, wenn das zur Montage durch den Verbraucher bestimmte Erzeugnis vom Verbraucher montiert worden ist und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

¹⁴⁸ Siehe Seite 77 ff dieser Arbeit.

„Wenn bei der Verwendung einer Sache besondere Regeln eingehalten werden müssen, vor allem, wenn dieser Gebrauch auf einer Anleitung oder einer technischen Norm basiert, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer hierüber zu informieren, es sei denn, es handelt sich dabei um allgemein bekannte Regeln. Wenn der Verkäufer dieser Informationspflicht nicht nachkommt, so ist er verpflichtet, dem Käufer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.“

Beim Verkauf von Waren im Geschäft ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über besondere Gebrauchsregeln zu informieren. Diese Regeln entspringen entweder der Anleitung oder einer technischen Norm.

Der Verkäufer muss den Käufer über die Eigenschaften der Sache und deren richtige Bedienung sowie über deren Erhaltung und Lagerung informieren. Diese Informationspflicht hat der Verkäufer dann nicht, wenn es sich um klare oder allgemein bekannte Regeln handelt. Diese Pflicht kann mündlich, durch Ausstellung der erforderlichen Daten sowie durch Übergabe einer schriftlichen Anleitung erfolgen. Der Verkäufer kann sich dieser Pflicht nicht durch die Behauptung entledigen, dass er die besonderen Regeln nicht kannte.¹⁴⁹

Eine Verletzung dieser Informationspflicht hat zur Folge, dass der Verkäufer dem Käufer den durch diese Verletzung entstandenen Schaden ersetzen muss. Es handelt sich um eine objektive Verantwortlichkeit des Verkäufers – das Verschulden hat keine rechtliche Relevanz.¹⁵⁰

In den § 11 Absatz 1 des neuen Konsumentenschutzgesetzes Nr. 397/2008, der die Überschrift „Informationspflichten“ trägt, wurde nun das Wort „Montage“ eingefügt. Der erste Absatz besagt in der aktuellen Fassung, dass „der Verkäufer verpflichtet ist, den Käufer über die Eigenschaften des Produktes oder der Dienstleistung aufzuklären, sowie über die Art der Anwendung, *die Montage* und Instandhaltung sowie über die Gefahr, die sich aus seiner unrichtigen Anwendung ergeben kann, über die Bedingungen der Lagerung sowie über das mit der Dienstleistung zusammenhängende Risiko.

¹⁴⁹ Vgl die Entscheidung des Slowakischen Höchstgerichtes R 63/1968.

¹⁵⁰ Vgl *I. Fekete*, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 695.

Falls es in Anbetracht der Eigenschaften des Produktes sowie der Art und des Zeitraumes seiner Anwendung notwendig ist, muss der Verkäufer sicherstellen, dass die beigelegte Bedienungsanleitung diese Informationen auf verständliche Weise beinhaltet“.

8.3 Rechte des Verbrauchers im Falle der Vertragswidrigkeit

Artikel 3

Rechte des Verbrauchers

(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.

(2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

— angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,

— unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und

— nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muß innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der

Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigt, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Begriff „unentgeltlich“ in den Absätzen 2 und 3 umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen, — wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder

— wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder

— wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.

(6) Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsauflösung.

Artikel 3 nennt die Rechte, die dem Verbraucher im Falle einer Vertragswidrigkeit der Güter zustehen. Zunächst hat der Verbraucher die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung; sind letztere jedoch unmöglich oder können nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchgeführt werden, kann der Verbraucher eine Minderung des Kaufpreises oder (im Falle einer nicht bloß geringfügigen Vertragswidrigkeit) Vertragsauflösung verlangen.

Artikel 3 Absatz 2 gibt dem Verbraucher Anspruch auf „unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes“, was bedeutet, dass der vertragsgemäße Zustand auf Verlangen des Verbrauchers zunächst unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung hergestellt werden kann. Ist weder eine Nachbesserung noch eine Ersatzlieferung möglich und verhältnismäßig, kann der Verbraucher eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder Vertragsauflösung verlangen. In Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie heißt es nochmals ausdrücklich, dass sowohl die Nachbesserung als auch die Ersatzlieferung „unentgeltlich“ sein müssen.

8.3.1 Umsetzung der Rechte

Alle Mitgliedstaaten sehen nunmehr die in Artikel 3 der Richtlinie genannten Rechte vor. Diese Vorschrift ist in der Slowakei mit einigen Abweichungen vorhanden.

8.3.2 Wahlrecht des Verbrauchers

Gemäß der Richtlinienvorgabe kann der Verbraucher zunächst nur zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, gefolgt von Minderung und Vertragsauflösung wählen. Dieser Ansatz ist in der Slowakei umgesetzt worden, wobei die Rechte aus der Gewährleistung je nach Art des Mangels - ob behebbar oder unbehebbar – differenziert werden. Insofern ist die für die Richtlinie typische Hierarchie der primären und sekundären Rechtsbehelfe in der Art nicht zu erkennen.

Zum Beispiel kann der Verbraucher bei einem unbehebbareren Mangel Austausch *oder* Wandlung begehren¹⁵¹, wobei das Wahlrecht beim Käufer liegt. Der Konsument hat also das Wahlrecht zwischen einem primären und einem sekundären Rechtsbehelf.

Dies war von der Richtlinie nicht vorgesehen, weil man dem Verkäufer zuerst die Möglichkeit einräumen wollte, den Vertrag zu erfüllen. Bei den neuen Überlegungen im Bereich des Verbraucherschutzes auf europäischer Ebene geht man interessanterweise in eine sehr ähnliche Richtung.¹⁵²

Im § 622 (**Behebbarer Mängel**) heißt es:

***Absatz 1:** Wenn es um einen Mangel geht, der beseitigt werden kann, hat der Käufer das Recht, dass der Mangel **unentgeltlich, rechtzeitig und ordnungsgemäß** behoben wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mangel **ohne unnötigen Aufschub** zu beheben.*

***Absatz 2:** Der Käufer kann statt einer Mangelbeseitigung auch Austausch der Sache verlangen, oder, falls der Mangel nur einen Bestandteil der Sache betrifft, den Austausch dieses Bestandteiles, falls dem Verkäufer*

¹⁵¹ Vgl. Abbildung 4, 65: Warenverkauf im Handel.

¹⁵² Vgl. Kapitel 15.2.1.

dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand im Hinblick auf den Preis der Ware oder die Schwere des Mangels entsteht.

***Absatz 3:** Der Verkäufer kann immer statt den Mangel zu beheben die Sache austauschen, falls dies dem Käufer keine erheblichen Unannehmlichkeiten verursacht.*

Im **§ 623 (unbehebbarer Mängel)** ist statuiert:

***Absatz.1:** Wenn es um einen Mangel geht, der nicht beseitigt werden kann und der einen ordnungsgemäßen Gebrauch verhindert, hat der Käufer das Recht auf Austausch der Sache oder er kann vom Vertrag zurücktreten. Dieselben Rechte hat der Käufer auch in dem Fall, wenn es zwar um behebbare Mängel geht, er aber die Sache aufgrund von wiederholtem Auftreten des Mangels nach der Reparatur oder aufgrund von einer größeren Anzahl an Mängeln nicht ordnungsgemäß nützen kann.*

***Absatz.2:** Wenn es um andere unbehebbarer Mängel geht, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung.*

§ 624 (Preisminderungsrecht) besagt:

Wenn eine gebrauchte oder um einen niedrigeren Preis verkaufte Sache einen Mangel hat, für den der Verkäufer haftet, besitzt der Käufer statt eines Rechtes auf Austausch einen Anspruch auf Preisminderung.

Um einen behebbaren Mangel handelt es sich dann, wenn dieser durch Reparatur beseitigt werden kann und dadurch die Erfüllung mangelfrei wird.

Im Falle eines behebbaren Mangels hat der Käufer das Recht:

- a) auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels
(§ 622 Absatz 1)
- b) auf Austausch der Sache oder eines Bestandteiles
(§ 622 Absatz 2)
- c) auf Austausch der Sache oder auf Wandlung
(§ 623 Absatz 1)

Der § 622 Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an den Art 3 Absatz 3 der Richtlinie, wie die Verbesserung der mangelhaften Sache zu erfüllen ist¹⁵³.

Das grundlegende Recht des Käufers besteht in der unentgeltlichen, fristgerechten und ordnungsgemäßen Mangelbehebung. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Reparatur so zu vollziehen, dass der Mangel gänzlich und ordentlich behoben und die Sache durch das Auftreten des Mangels und dessen Beseitigung in keiner Weise entwertet wird. Der Verkäufer kann vom Käufer keinen Aufwandsersatz verlangen (zum Beispiel den Wert der Ersatzteile).

Wenn die Beseitigung eines Mangels berechtigterweise verlangt wird, so muss der Verkäufer diesen Mangel „ohne unnötigen Aufschub“ beseitigen. Die Wortwahl „ohne unnötigen Aufschub“ muss mit Rücksicht auf die Umstände ausgelegt werden – im Hinblick auf den konkreten Fall sowie auf die Eigenschaften der Sache und die Schwere des Mangels¹⁵⁴.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer“ nicht umgesetzt.

Falls der Verkäufer den Mangel nicht behebt, so wird dieser als ein unbehebbarer Mangel betrachtet, mit allen rechtlichen Konsequenzen des § 623 (Austausch, Wandlung). Dabei ist es irrelevant, aus welchen Gründen seitens des Verkäufers der Mangel nicht fristgerecht behoben wurde (zum Beispiel wegen ungenügender Ersatzteilverräte oder unzureichender Kapazität der Reparaturwerkstätte).

¹⁵³ Wie der Austausch zu erfolgen hat, wird nicht erwähnt, obgleich die Richtlinie die Modalitäten der Erfüllung für beide primären Rechtsbehelfe statuiert hat. Es ist anzunehmen, dass diese Kriterien im Rahmen der teleologischen Interpretation genau so angewendet werden wie bei der Verbesserung.

¹⁵⁴ Diese Frist kann die „Reklamationsordnung“ des Verkäufers konkretisieren.

Einen wichtigen Aspekt der Richtlinie stellt auch die Wahlfreiheit des Verbrauchers zwischen Nachbesserung und Nachlieferung dar. Dies klingt in Nr. 10 und 12 der Erwägungsgründe an.¹⁵⁵

Im § 622 Absatz 2 ist das Recht des Käufers verankert, vom Verkäufer statt der Mangelbeseitigung alternativ auch den Austausch der mangelhaften gegen eine mangelfreie Sache zu verlangen. Vor der Gesetzesnovelle durch die Transformation der Richtlinie bestand dieses Recht nur bei nicht gebrauchter Ware – diese musste originalverpackt sein, damit sie umgetauscht werden durfte. Nach der neuen Gesetzeslage kann dies natürlich auch nach Gebrauch der Ware verlangt werden¹⁵⁶ – was logisch ist, denn der Mangel wird ja meistens durch den Gebrauch erst offensichtlich. Hier werden zwei Sachverhalte verwechselt: Einerseits der Umtausch originalverpackter Ware, der nur die Kulanz des Verkäufers betrifft, denn dieser erfolgt nicht aus Gründen der Mangelhaftigkeit, sondern wenn die Ware nachträglich missfällt oder sonst nicht zu gebrauchen ist (zu groß, zu klein usw.). Andererseits der Umtausch aus Gründen der Mangelhaftigkeit ist ein zu subsumierender Tatbestand, der im Gesetz seine Grundlage findet – die daraus resultierenden Rechte sind nicht von der Kulanz des Verkäufers abhängig, sie bestehen aufgrund des Gesetzes.

Die Inanspruchnahme des (Alternativ-)Behelfes des Austausches der Sache ist dadurch bedingt, dass:

- der Umtausch der mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie möglich ist,

¹⁵⁵ **Erwägungsgrund Nr. 10:** „Bei Vertragswidrigkeit eines Gutes muß der Verbraucher das Recht haben, die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Gutes zu verlangen, wobei er zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung wählen kann; andernfalls muß er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung haben.“

Erwägungsgrund Nr.12: „In Fällen von Vertragswidrigkeit kann der Verkäufer dem Verbraucher zur Erzielung einer gütlichen Einigung stets jede zur Verfügung stehende Abhilfemöglichkeit anbieten. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des betreffenden Vorschlags bleibt dem Verbraucher anheimgestellt.“

¹⁵⁶ So der Autor *I. Fekete*, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 700.

- durch den Umtausch der Sache dem Verkäufer keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht werden – dies im Verhältnis zum Preis der Sache oder zur Schwere des Mangels.¹⁵⁷

Die Rechte aus der Mängelhaftung müssen innerhalb der Gewährleistungsfristen (§ 620) geltend gemacht werden.

Wenn der Käufer sein Recht auf Verbesserung bzw. Beseitigung des Mangels geltend gemacht hat, so kann der Verkäufer dieses Recht des Käufers durch den sofortigen Umtausch der Sache gegen eine mangelfreie befriedigen. Dieses Recht hat der Verkäufer gemäß § 622 Absatz 3. Der Verkäufer kann auf diese Weise entscheiden, obgleich der Käufer den Austausch nicht verlangt; wiederum bedingt dadurch, dass die Ausübung dieses Rechtes für den Käufer keine erheblichen Unannehmlichkeiten entstehen lässt. Die gesetzliche Verankerung dieses Wahlrechtes des Verkäufers steht im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie, die auch in ihrem Erwägungsgrund Nummer 10¹⁵⁸ das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung verlangt (und nicht des Verkäufers).

Unbehebbarer Mängel sind solche, aufgrund der die Sache nicht so benützt werden kann wie eine mangelfreie. Dies vor allem, wenn es um Mängel geht, die aus technischer Sicht nicht repariert beziehungsweise behoben werden können. Als unbehebbarer Mangel wird auch solch einer betrachtet, der zwar (technisch) behebbar ist, der Charakter dieses Mangels aber dessen Gleichsetzung mit unbehebbarer Mängeln begründet. In diese Gruppe gehören auch Fälle, in denen die Sache mehrere Mängel besitzt (laut gerichtlicher Praxis mindestens drei) oder der Mangel wiederholt auftritt (laut Judikative ist dies dann der Fall, wenn der Mangel nach der Reparatur noch zweimal auftritt).

¹⁵⁷ Die Reparatur wäre dem Umtausch zum Beispiel dann vorzuziehen, wenn es dieselbe Ware lagernd nicht mehr gibt und eine Nachlieferung zu kostspielig wäre.

¹⁵⁸ Erwägungsgrund Nummer 10: „Bei Vertragswidrigkeit eines Gutes muß der Verbraucher das Recht haben, die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Gutes zu verlangen, wobei er zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung wählen kann; ...“

Im Falle eines unbehebbar Mangels stehen dem Käufer folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

- ❖ Austausch der Sache (§ 623 Absatz 1, erster Satz)
- ❖ Rücktritt vom Vertrag (Wandlung - § 623 Absatz 1, erster Satz)
- ❖ Preisminderung (§ 623 Absatz 2)

Diese Rechte hat der Käufer im Falle von unbehebbar Mängeln sowie dann, wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung, den Mangel „*ohne unnötigen Aufschub*“ zu beseitigen, nicht nachkommt (§ 622 Absatz 1).

Das Recht auf Austausch der Sache, hat der Käufer unter folgenden Bedingungen:

- es geht um einen unbehebbar Mangel und die Sache kann nicht ordnungsgemäß verwendet werden
- es geht um einen behebbar Mangel, dieser ist aber wiederholt aufgetreten oder es handelt sich um eine größere Anzahl an Mängeln.

Bei der Geltendmachung des Rechtes auf Austausch der Sache wird der Kaufvertrag nicht aufgelöst, der Käufer erhält aufgrund dieses Vertrages eine mangelfreie Sache, die hinsichtlich der Marke, des Typus und der Ausführung sowie weiterer Eigenschaften mit der eingetauschten Sache übereinstimmt.

Durch den Rücktritt vom Vertrag wird der Kaufvertrag aufgelöst. Der Käufer kann die Wandlung in zwei Fällen verlangen:

- Es geht um einen unbehebbar Mangel, aufgrund dessen die Sache nicht ordnungsgemäß verwendet werden kann und der Käufer lässt sich mit einem Austausch der Sache nicht zufrieden stellen;
- es geht zwar um einen behebbar Mangel, dieser tritt aber nach Reparatur wiederholt auf oder die Sache weist eine höhere Anzahl an Mängel auf und der Käufer weist einen Austausch der Sache.

Durch die Wandlung wird das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer aufgelöst. Mit dem Untergang dieses Vertrages geht auch das

Eigentumsrecht des Käufers unter, das aufgrund des Kaufvertrages erworben wurde. Unter den Teilnehmern entsteht ein bereicherungsrechtliches Verhältnis gemäß § 457, das einen synallagmatischen Charakter aufweist: Der Käufer ist verpflichtet, die Sache dem Verkäufer wieder zurückzustellen, der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufpreis zurückzuzahlen.

Das Recht auf Austausch oder Wandlung hat der Käufer auch in dem Fall, wenn es zwar um einen behebbaren Mangel geht, gleichzeitig aber die Voraussetzungen des § 623 Absatz 1 zweiter Satz erfüllt werden. Das Gesetz setzt also voraus, dass man die gekaufte Sache nicht ordnungsgemäß nutzen kann, weil:

- nach der Reparatur wieder ein Mangel auftritt,
- die Sache weist mehrere Mängel auf.

Um wiederholtes Auftreten handelt es sich dann, wenn der gleiche Fehler, der in der Gewährleistungsfrist bereits (mindestens) zweimal beseitigt wurde, wieder auftritt.¹⁵⁹ Um denselben Mangel geht es dann, wenn sich der Mangel auf dieselbe Weise in den Eigenschaften der Sache äußert; es ist nicht wichtig, auf welche Weise der Fehler beseitigt wurde. Nicht derselbe Mangel liegt vor, wenn auf der Sache nach vorheriger Reparatur ein anderer als der bisher gerügte Mangel offenbar wird.

Um eine höhere Anzahl an Mängeln handelt es sich dann, wenn an der Sache innerhalb der Gewährleistungsfrist mindestens drei behebbare Mängel aufgetreten sind.¹⁶⁰

Die höhere Anzahl an Mängeln oder wiederholtes Auftreten von Mängeln nach der Reparatur werden erst dann als hinreichende Gründe für einen Austausch der Sache angesehen, wenn sie der *ordentlichen Nutzung der Sache im Wege stehen*.

Eine Preisminderung kommt für den Käufer dann in Frage, wenn es um unbehebbar Mängel geht, die einer ordnungsgemäßen Verwendung nicht

¹⁵⁹ Vgl. Entscheidung R 22/1983.

¹⁶⁰ Vgl. Entscheidung R 22/1983.

entgegenstehen (§ 623 Absatz 2). Ein weiterer Fall des Preisminderungsrechtes ist im § 624 angeführt:

- Die Sache wird um einen niedrigeren Preis verkauft;
- es geht um eine gebrauchte Sache, die einen Mangel hat, für den der Verkäufer haftet.

Bei Sachen, die um einen niedrigeren Preis verkauft werden, haftet der Verkäufer nicht für Mängel, aufgrund jener der niedrigere Preis vereinbart wurde (§ 619 Absatz 1 Satz 3). Diese Bestimmung betrifft also andere Mängel, die von dem Preisnachlass nicht betroffen sind.

Bei gebrauchten Sachen haftet der Verkäufer nicht für Mängel, die durch die Be- und Abnutzung entstanden sind (§ 619 Absatz 1 Satz 2). In dieser Bestimmung geht es folglich um den Fall, wenn die gebrauchte Sache einen Mangel hat, der nicht durch die Ab- oder Benützung entstanden ist und der bereits bei der Übernahme durch den Käufer vorhanden war (§ 619).

8.3.3 Das „Unverhältnismäßigkeits-Kriterium“ (Art3(3))

Artikel 3 Absatz 3 sieht für die Frage, ob ein bestimmter Rechtsbehelf zur Verfügung steht, ein Verhältnismäßigkeitskriterium vor. Nicht ganz klar kommt aus der Richtlinie heraus, ob dieses nur für die Abwägung hinsichtlich „Nachbesserung“ und „Ersatzlieferung“ gilt, oder auch bezüglich Kaufpreisminderung/ Vertragsauflösung Anwendung finden kann.

In der Slowakei wird dieses Kriterium zur Abwägung zwischen Verbesserung und Austausch herangezogen, nicht aber zwischen anderen Rechtsbehelfen.

Das Gesetz verwendet den Ausdruck „*unverhältnismäßiger Aufwand*“ im § 622 Absatz 2. Dies weicht zwar von der Richtlinie ab, kann aber nicht als ein Umsetzungsdefizit angesehen werden, da es im Kontext des Gesetzestextes ähnliche Bedeutung besitzt. Der Anwendungsbereich des Kriteriums wird durch den zweiten Teil des zweiten Satzes kurz konkretisiert – „*im Hinblick auf den Preis der Ware oder die Schwere des Mangels...*“. Diese sind den Kriterien der Richtlinie ähnlich – „angesichts des Werts“ und „unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit“.

In dieser Gesetzesbestimmung ist das Recht des Käufers verankert, vom Verkäufer statt der Mangelbeseitigung alternativ den Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie zu verlangen. So soll es also grundsätzlich die Entscheidung des Konsumenten sein, ob er Beseitigung des Mangels oder Austausch der Sache wünscht. Diese Rechtausübung ist aber dadurch bedingt, dass:

- der Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie möglich ist,
- durch den Austausch dem Verkäufer keine unverhältnismäßigen Kosten angesichts des Wertes der Sache und der Schwere des Mangels entstehen.¹⁶¹

Andererseits kann der Verkäufer die Sache immer gegen eine mangelfreie umtauschen. Dieses Recht besitzt der Verkäufer gemäß § 622 Absatz 3 und wird dadurch bedingt, dass der Austausch dem Käufer keine „erheblichen Unannehmlichkeiten“ verursacht.

Gemäß der Richtlinie muss der Austausch der mangelhaften Ware „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen“ - der Begriff „erhebliche Unannehmlichkeit“ umfasst nicht nur praktische Hindernisse bei der Durchführung der Ersatzlieferung, sondern auch Unannehmlichkeiten im Allgemeinen¹⁶².

8.3.4 „Unentgeltlich“ (Art 3(4))

Die Rechte des Verbrauchers müssen „unentgeltlich“ eingeräumt werden, der Verkäufer darf insbesondere keinen Ersatz für die Versand-, Arbeits- und Materialkosten verlangen, er hat alle mit der Beseitigung des Fehlers zusammenhängenden Kosten zu tragen.

In den allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird im § 509 der Ausdruck „unentgeltlich“ nicht verwendet. Es wird hier bestimmt, dass dem Käufer das Recht zusteht, vom Verkäufer den Ersatz aller Aufwendungen zu

¹⁶¹ So hätte die Reparatur der Sache Vorzug, falls die gleiche Ware nicht mehr lagernd wäre und eine Neulieferung zu Kostenaufwändig wäre.

¹⁶² So die aktuelle Entscheidung des EuGH (C-404/06) bezüglich Nutzungsentgeltes in Deutschland – dieses wurde auch als eine beträchtliche Unannehmlichkeit für den Verbraucher gewürdigt.

verlangen, die ihm im Zuge der Geltendmachung seiner Ansprüche aus der Gewährleistung entstanden sind.

§ 622 wiederum bestimmt, dass die Beseitigung des Fehlers unentgeltlich, fristgerecht und ordnungsgemäß zu erfolgen habe. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, vom Käufer einen Ersatz für den Aufwand zu verlangen, den er für die Beseitigung des Fehlers aufzubringen hatte. Dieses Recht steht ihm auch dann nicht zu, wenn die Sache durch die Reparatur aufgewertet wird.¹⁶³

8.3.5 Geltendmachung der Rechte

Der § 625 regelt die Art der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte und bestimmt:

Die Rechte aus der Gewährleistung werden bei dem Verkäufer geltend gemacht, bei dem die Sache gekauft wurde. Wenn im Garantiebrief ein anderer für die Reparatur bestimmter Unternehmer angeführt wird, der sich am Ort des Verkäufers oder an einem dem Käufer näheren Ort befindet, so macht der Verbraucher sein Recht bei diesem Unternehmer geltend. Der für die Reparatur bestimmte Unternehmer ist verpflichtet, diese in der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Frist zu erledigen.

Die Geltendmachung dieser Rechte ist dann begründet, wenn der Mangel

- tatsächlich vorliegt
- in der Gewährleistungsfrist auftritt und
- die Eigenschaften besitzt, die dem durch den Käufer gewählten Rechtsbehelf entsprechen (behebbarer oder unbehebbarer Mangel in §§ 622 bis 624).

Die Geltendmachung der Rechte erfolgt durch eine einseitige Rechtshandlung seitens des Konsumenten, der den Mangel beim Verkäufer rügt und erklärt, welchen Rechtsbehelf er wählt.

Diese Bestimmung statuiert auch, dass - falls im Garantiebrief eine vom Verkäufer verschiedene Person oder ein anderer Unternehmer, als für die

¹⁶³ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 700.

Reparatur zuständig angeführt ist - das Recht auf Verbesserung bei diesem geltend zu machen ist (andere Ansprüche muss der Käufer beim Verkäufer geltend machen); dies setzt aber voraus, dass dieser andere Unternehmer seinen Sitz am gleichen Ort wie der Verkäufer hat oder an einem Ort, der näher zum Verbraucher liegt.

Die Person, die die Reparatur durchzuführen hat, ist verpflichtet, diese fristgerecht, das heißt „ohne unnötigen Aufschub“ zu bewerkstelligen.

8.4 Gewährleistung und Schadenersatz

Obwohl im Grünbuch der Kommission von 1993¹⁶⁴ ausführlich erörtert, wurde das Recht auf Schadenersatz beim Erlass der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG ausgespart. Die Richtlinie enthält zur Frage der Konkurrenz zwischen Gewährleistung und Schadenersatz keine Aussage. Zu unterschiedlich seien die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in ihrer diesbezüglichen ausgefeilten Dogmatik.¹⁶⁵

Im Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie wird bestimmt: *„Andere Ansprüche, die der Verbraucher aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die vertragliche oder außervertragliche Haftung geltend machen kann, werden durch die aufgrund dieser Richtlinie gewährten Rechte nicht berührt.“*

In den meisten Mitgliedstaaten ist es möglich, statt der Ansprüche, die nach den Vorschriften bestehen, welche der Umsetzung von Artikel 3 dienen, bzw. neben diesen, Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Im slowakischen Zivilgesetzbuch finden sich die Bestimmungen §§ 510 und 600, die über die Konkurrenz von Schadenersatz und Gewährleistungsbehelfen eine Aussage enthalten.

Der Gesetzgeber führt in diesen Bestimmungen an, dass die Ansprüche, die der Mängelhaftung entspringen, von den Schadenersatzansprüchen unterschieden werden müssen. Beide rechtlichen Institute haben verschiedene Zwecke und

¹⁶⁴ Vgl. Grünbuch der Kommission vom 15. November 1993 über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, KOM(93) 509.

¹⁶⁵ Vgl. P. Rott, 2007, Grünbuch "Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz" – Eine kritische Analyse der aufgeworfenen und nicht aufgeworfenen Optionen - Gutachten erstattet im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband; abrufbar unter: http://www.vzbv.de/mediapics/studie_gruenbuch_verbraucheracquis_rott_mai_2007.pdf.

basieren auf verschiedenen Grundsätzen und Voraussetzungen. Diese Unterscheidung ist im Falle des Gleichlaufs der Ansprüche wichtig, da durch die mangelhafte Erfüllung dem Übernehmer ein Schaden entstehen kann – dieser besteht in der Verringerung des Vermögens oder im entgangenen Gewinn. Solch ein Vermögensschaden kann aber nicht aus dem Titel der Gewährleistung wieder gutgemacht werden.

§ 510 trägt die Überschrift „Haftung für Mängel und Schäden“ und besagt, dass
die Geltendmachung der Ansprüche aus Gewährleistung den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Mangel entstanden ist, nicht ausschließt.

Um Zweifel aus dem Weg zu räumen, ob der Übernehmer einen Schadenersatzanspruch aus einer mangelhaften Leistung geltend machen kann, bestimmt der § 510 ausdrücklich, dass der Gewährleistungsanspruch den Anspruch auf Schadenersatz in Folge eines Mangels nicht ausschließt. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der als Konsequenz des Mangels entstanden ist, auch dann vom Übernehmer geltend gemacht werden kann, wenn er wegen desselben Mangels Gewährleistungsansprüche geltend machte. Aus dem § 510 geht aber gleichzeitig hervor, dass aus dem Titel des Schadenersatzes nicht die Ansprüche aus der Gewährleistung geltend gemacht werden können.

Die hier relevanten, die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie betreffenden Bestimmungen der §§ 619 bis 627 schließen praktisch aus, dass die allgemeinen Bestimmungen der §§ 499 bis 510, die die allgemeine Mängelhaftung regeln, angewendet werden. Dasselbe gilt für den Verbrauchsgüterkauf im Geschäft im Verhältnis zu der allgemeinen Mängelhaftung beim Kaufvertrag (§§ 596 – 600). Diese subsidiären Bestimmungen können nur dann angewendet werden, wenn es um Bereiche geht, die die §§ 619 bis 627 nicht betreffen – wie zum Beispiel die Bestimmung des § 600 über den Schadenersatz. Diese Bestimmung steht zum § 510 im Verhältnis *lex specialis* zu *lex generalis*.

Der § 600 bestimmt: *Durch die Geltendmachung der Rechte aus der Mängelhaftung wird das Recht auf Schadenersatz nicht berührt.*

Die Geltendmachung der Rechte aus der Gewährleistung (zum Beispiel der Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung) schließt die Geltendmachung des Rechtes auf Ersatz des Schadens, der dem Käufer als Folge des Mangels an der gekauften Sache entstanden ist, nicht aus. Es müssen aber die allgemeinen Voraussetzungen für Schadenersatzansprüche erfüllt sein¹⁶⁶ (§ 420), eventuell die Bedingungen des Schadenersatzes in Fällen, in denen der Schaden durch eine Eigenschaft des Gerätes oder einer anderen Sache, die bei der Vertragserfüllung verwendet wurde, verursacht worden ist (§ 421a).¹⁶⁷

Die Schadenersatzansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Sie verjähren nach zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, die absolute Frist beträgt drei Jahre (§ 106).

Das Handelsgesetz beinhaltet keine den §§ 510 oder 600 ähnliche Bestimmung; die Konkurrenz wird im Rahmen des Kaufvertrages geregelt (§ 440 Handelsgesetzbuch).

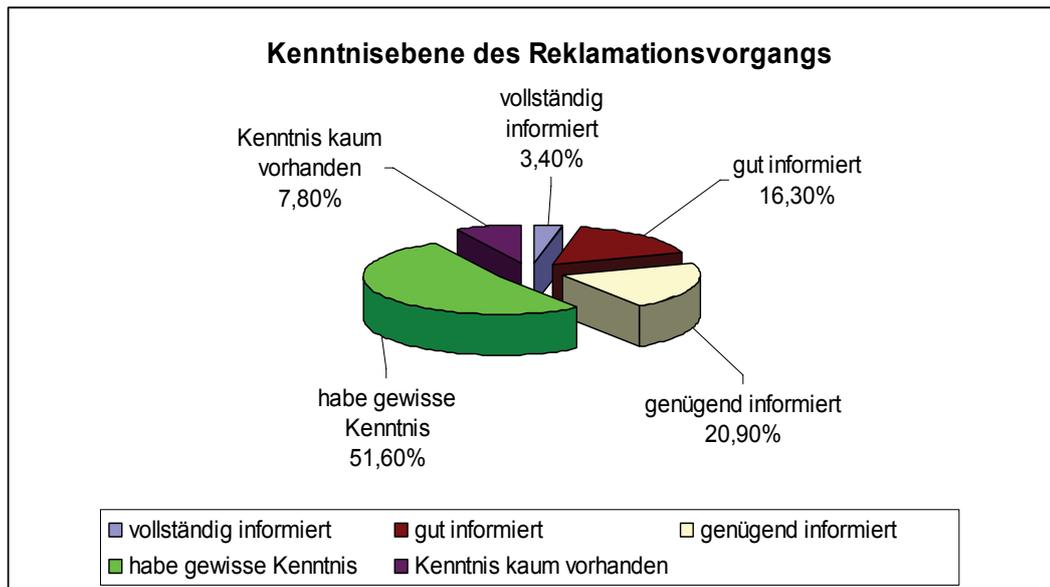
8.5 Gang der Reklamation gemäß dem Konsumentenschutzgesetz

Der Vorgang einer Reklamation einer mangelhaften Ware oder Dienstleistung ist im § 2 Buchstabe l) m) und n) sowie im § 18 des Konsumentenschutzgesetzes bestimmt.

¹⁶⁶ § 420 regelt die allgemeine Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes; bei dieser wird das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit vermutet. Es geht um eine widerlegbare Vermutung, die solange als wahr gilt, bis das Gegenteil bewiesen wurde. Der Geschädigte muss die Existenz des Schadens, seine Höhe und die Kausalität beweisen, dem Schädiger obliegt aber der Beweis seiner Unschuld.

¹⁶⁷ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 555 ff.

Abbildung 5: Kenntnis des Reklamationsvorgangs



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁶⁸

Im § 2 des Konsumentenschutzgesetzes befinden sich die Begriffsbestimmungen. Unter dem **Buchstaben l)** wird statuiert, dass unter einer **Reklamation** die Geltendmachung der Ansprüche bezüglich mangelhafter Produkte oder Dienstleistungen zu verstehen ist; der **Buchstabe m)** definiert die **Erledigung einer Reklamation** als die Beendigung der Reklamationshandlung durch die Rückgabe des reparierten Produktes, durch Austausch oder Kaufpreistrückzahlung, durch Gewährung eines Preisnachlasses sowie durch eine schriftliche Aufforderung auf Übernahme der Erfüllung oder deren begründete Abweisung. Der **Buchstabe n)** erklärt den Begriff einer **fachmännischen Begutachtung** als Erklärung eines Sachverständigen oder Stellungnahme einer autorisierten oder beglaubigten Person; oder als eine Stellungnahme einer Person, die durch den Produzenten zur Verrichtung von Gewährleistungsreparaturen bestimmt wurde (weiter nur mehr die „bestimmte Person“). Der zweite Halbsatz nach dem Strichpunkt

¹⁶⁸ Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

wurde durch die letzte Novelle des Konsumentenschutzes eingefügt und verweist auf den § 625 Zivilgesetzbuch¹⁶⁹. Somit wurde der Kreis der für die fachmännische Begutachtung kompetenten Personen erweitert. Diese Erweiterung war notwendig, da die ursprünglich genannten Personen nicht den ganzen Markt abdecken konnten, gewisse Produktgruppen wurden gar nicht abgedeckt¹⁷⁰.

Im § 18 des **Konsumentenschutzgesetzes** wurde der Vorgang der Reklamation sowie die oben genannte Frist präzisiert:

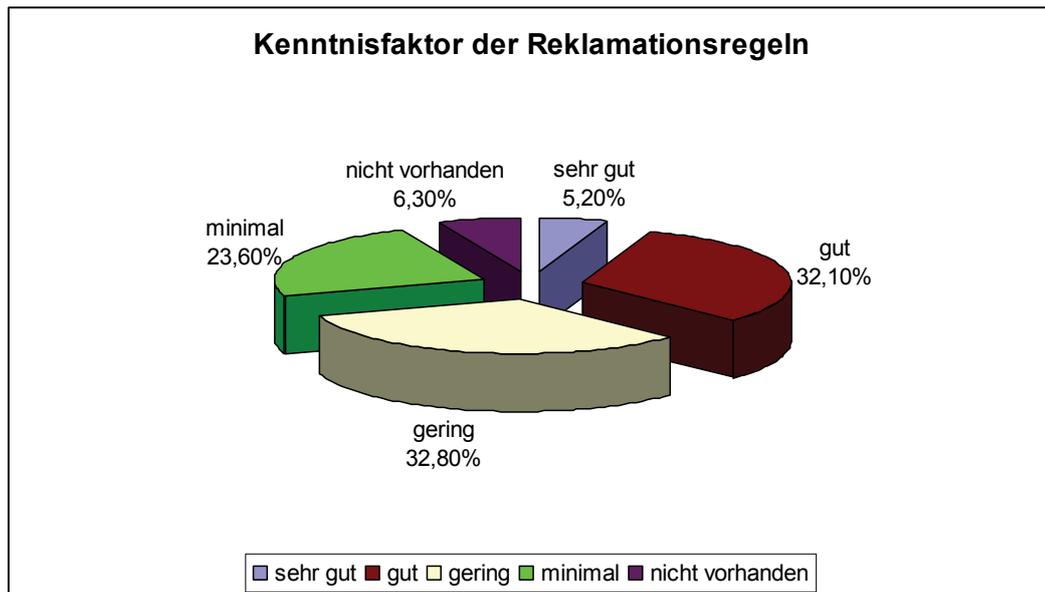
In der Fassung dieses Gesetzes Nr. 250/2007, das bis zum November 2008 in Kraft war, legte **Absatz 1** fest, dass der Verkäufer verpflichtet ist, den Käufer über die Möglichkeit der Reklamation und der Reparatur während der Gewährleistungsfrist zu informieren, sowie über die Art und Weise der Geltendmachung dieses Rechtes. Die Reklamationsordnung hat auf einem sichtbaren, dem Konsumenten zugänglichen, Platz aufzuscheinen.

Dieser Absatz ist durch das Gesetz Nr. 397/2008 nicht geändert worden.

¹⁶⁹ § 625 Zivilgesetzbuch: *Die Rechte aus der Gewährleistung werden bei dem Verkäufer geltend gemacht, bei dem die Sache gekauft wurde. Wenn im Garantiebrief ein anderer für die Reparatur bestimmter Unternehmer aufgeführt wird, der sich am Ort des Verkäufers oder an einem dem Käufer näheren Ort befindet, so macht der Verbraucher sein Recht bei diesem Unternehmer geltend. Der für die Reparatur bestimmte Unternehmer ist verpflichtet, diese in der zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbarten Frist zu erledigen.*

¹⁷⁰ Vgl die Begründung im Motivationsbericht der Regierung zur Gesetzesnovelle Nr. 397/2008 unter <http://www.nrsr.sk/Default.aspx?sid=zakony/zakon&ZakZborID=13&CisObdobia>.

Abbildung 6: Kenntnis der Reklamationsregeln



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁷¹

Im Absatz 2 war bestimmt, dass der *Verkäufer verpflichtet* ist, die Reklamation in jeder Betriebsstätte, in der dies im Hinblick auf die angebotenen Waren oder Dienstleistungen möglich ist oder an einem vorher bestimmten Ort entgegenzunehmen. Dies gilt nicht, wenn für die Ausführung der Reparatur eine andere Person bestimmt ist. Hier verweist das Gesetz in einer Fußnote auf § 625 des Zivilgesetzbuches.

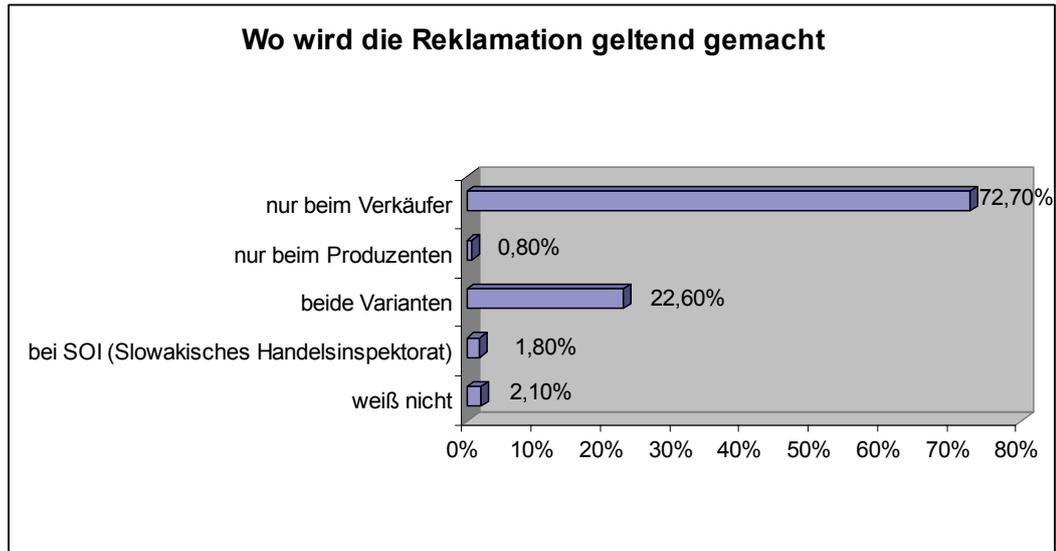
Das neue Konsumentenschutzgesetz ändert den **Absatz 2** insofern, als nicht der Verkäufer hierzu verpflichtet wird, sondern der Konsument dazu berechtigt ist. Der letzte Satz wurde durch einen Halbsatz ersetzt, der besagt, dass der Konsument die fehlerhafte Ware bei jeder für die Reklamationsannahme bestimmten Person abgeben kann.

Im **Absatz 3** ist die Anwesenheitspflicht einer Person, die die Reklamationen entgegennimmt bzw. entgegennehmen darf, statuiert.

¹⁷¹ Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen also den Personenkreis, der zur Annahme einer Reklamation verpflichtet ist. Dies kann der Verkäufer sein, weiters die „bestimmte Person“ (§ 2 Buchstabe n)) sowie Personen gemäß § 625 Zivilgesetzbuch (da der § 2 Konsumentenschutz auf diesen verweist).

Abbildung 7: Geltendmachung der Reklamation



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁷²

Die **alte Fassung des Absatzes 4** besagte:

Der Verkäufer oder ein durch diesen beauftragter Angestellter sowie eine andere zur Reparatur bestimmte Person ist verpflichtet, die Reklamation sofort zu erledigen, in komplizierten Fällen innerhalb von drei Werktagen. In diese Frist wird die Zeit, die für eine fachmännische Beurteilung des Mangels notwendig ist, nicht eingerechnet. Die Erledigung der Reklamation darf aber nicht länger als 30 Tage¹⁷³ dauern. Nach Ablauf

¹⁷² Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

¹⁷³ Im Motivationsbericht des Nationalrates wurde zum § 18 noch bemerkt, dass diese „absolute“ Frist von 30 Tagen aus objektiven Gründen und in begründeten Fällen überschritten werden darf, aber nur wenn die Reklamation zum Vorteil des Verbrauchers entschieden wird. Dies steht aber im

dieser Frist hat der Verbraucher dieselben Rechte wie wenn es sich um einen unbehebaren Mangel handeln würde. Der Verkäufer ist verpflichtet – falls er die Reklamation nicht innerhalb von drei Tagen anerkennt – das Erzeugnis auf eigene Kosten einer fachmännischen Beurteilung unterziehen zu lassen. Auf Verlangen eines Kontrollorganes ist der Verkäufer verpflichtet, die Einsendung bzw. das Ergebnis dieser Beurteilung vorzuweisen.

Durch die Novelle des Konsumentenschutzes erfuhren die Bestimmungen über den Vorgang der Reklamation eine grundlegende Änderung und wurden um zwei Absätze erweitert. Die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung hat in der Praxis viele Schwierigkeiten und Zweifel hervorgerufen.

Nun heißt es im **§ 18 Absatz 4**:

Falls der Verbraucher eine Ware reklamiert, so muss ihn der Verkäufer, ein durch ihn beauftragter Angestellter oder eine hiezu bestimmte Person über seine gesetzesmäßigen Rechte aufklären (hier verweist eine Fußnote auf die §§ 622 und 623 des Zivilgesetzbuches); aufgrund der Entscheidung des Konsumenten, welches Recht er geltend macht, ist der Verkäufer verpflichtet, die Art der Erledigung der Reklamation gemäß § 2 Buchstabe m) sofort zu bestimmen, in schwierigen Fällen bis zu drei Werktagen ab der Reklamation, in begründeten Fällen, vor allem wenn eine technische Begutachtung des Produktes oder der Dienstleistung notwendig ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mängelrüge. Nach der Bestimmung der Art der Reklamationserledigung wird diese sofort erledigt, in begründeten Fällen kann die Reklamation auch später erledigt werden; dies darf aber die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbraucher das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie.

Eingefügt wurden die Pflicht des Verkäufers, den Käufer über seine Rechte aufzuklären, und ihm die Wahl des Rechtsbehelfes zu überlassen. Hier

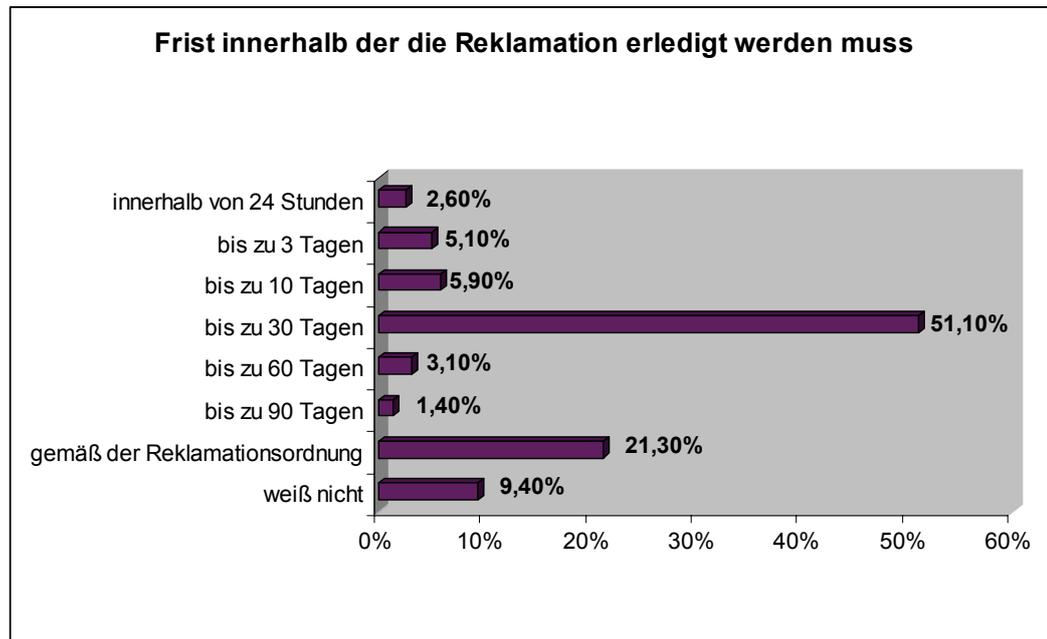
Gesetz nicht und ist auch nicht zu begrüßen, denn damit wäre ein weiterer Weg eröffnet, um die Rechte des Verbrauchers zu untergraben.

verweist das Gesetz auf die §§ 622 und 623 des Zivilgesetzbuches. Gemäß dieser Bestimmungen kann der Konsument wählen, welchen Rechtsbehelf er geltend machen will (je nachdem, ob es sich um einen wesentlichen oder einen unwesentlichen Mangel handelt). Der Verkäufer kann also nicht alleine über die Art der Erledigung der Reklamation entscheiden, sondern nur aufgrund der Entscheidung des Konsumenten.

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung ist die Beschreibung der Fristen (sofort, 3 Tage, 30 Tage) um einiges besser gelungen, da klar(er) hervorgeht, dass eine Reklamation grundsätzlich sofort zu erledigen ist und nur in schwierigen Fällen innerhalb von drei Werktagen. Die 30-tägige Frist hat nun wirklich den Status einer „Ausnahmefrist“ (was in der Fassung des ursprünglichen Gesetzes völlig untergegangen ist, unterstützt durch die Feststellung, dass die Zeit, die für eine fachmännische Beurteilung des Mangels notwendig ist, nicht eingerechnet wird¹⁷⁴).

¹⁷⁴ In der Praxis lief die Reklamation so ab, dass jegliche Produkte (unbeachtet des Wertes, Zwecks oder sonstigen Gegebenheiten des Einzelfalles) mit der Aufforderung des Verkäufers entgegengenommen wurden, der Käufer möge in 30 Tagen wieder zurückkehren. Auf die grundsätzliche Bestimmung des Gesetzes, dass eine Reklamation sofort oder innerhalb von drei Tagen erledigt werden soll, nahm niemand Rücksicht. Denn die 30-Tages-Frist sollte eine absolute Frist darstellen, die für bestimmte – schwierigere - Fälle gedacht ist. Es bleibt nun Abzuwarten, ob sich durch die neue Fassung des Gesetzes diese Situation verändert.

Abbildung 8: Kenntnis der Reklamationsfrist



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁷⁵

Im **Absatz 5** wird geregelt, dass der Verkäufer verpflichtet ist, alle Reklamationsfälle mit allen notwendigen Daten zu dokumentieren (inklusive der Gründe für eine Reklamationsabweisung), die er bei Bedarf den Kontrollorganen vorlegen muss.

Die neuen Absätze 6 und 7 unterscheiden im Gang der Reklamation je nach dem, ob die Mängelrüge in den ersten 12 Monaten nach dem Kauf des Produktes oder erst später erfolgt.

In diesem Sinne besagt **Absatz 6**:

Wenn der Verbraucher die Reklamation innerhalb der ersten 12 Monate ab Kauf geltend macht, so kann der Verkäufer die Reklamation nur dann abweisen, wenn er eine fachmännische Beurteilung eingeholt hat; ohne

¹⁷⁵ Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

Rücksicht auf das Ergebnis dieser Beurteilung darf von dem Verbraucher kein Aufwandsatz für die Beurteilung oder für andere mit der fachmännischen Beurteilung zusammenhängenden Kosten verlangt werden.

Absatz 7 legt fest:

Falls der Verbraucher die Reklamation nach 12 Monaten ab Kauf geltend macht und der Verkäufer diese abweist, so ist die Person, die mit der Erledigung dieser Reklamation befasst war, verpflichtet, dem Verbraucher ein Dokument über die Reklamation auszustellen und hier anzuführen, an wen sich der Verbraucher bezüglich einer fachmännischen Beurteilung der mangelhaften Ware wenden kann. Falls das Produkt zur fachmännischen Beurteilung versendet wird, so trägt die unmittelbaren sowie die damit zusammenhängenden Kosten - ohne Rücksicht auf das Ergebnis dieser Beurteilung - der Verkäufer. Im Falle, dass der Verbraucher durch die fachmännische Beurteilung nachweist, dass die Mängelrüge berechtigt war, kann er die Reklamation beim Verkäufer wiederholen; während der Zeit, in der das Produkt beurteilt wird, läuft die Gewährleistungsfrist nicht. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Konsumenten innerhalb von 14 Tagen ab der nochmaligen Reklamation alle Kosten für die fachmännische Beurteilung zu ersetzen, sowie auch alle mit dieser Beurteilung zusammenhängenden zweckmäßigen Kosten. Die nochmals geltend gemachte Reklamation darf nicht abgewiesen werden.

In diesen zwei Absätzen teilt der Gesetzgeber die Gewährleistungsfrist in zwei Abschnitte. In den ersten 12 Monaten ab Kauf darf der Verkäufer eine Reklamation nur dann abweisen, wenn er eine fachmännische Beurteilung einholt und diese die Unbegründetheit der Mängelrüge bestätigt. Wenn der Verbraucher erst nach 12 Monaten die mangelhafte Ware reklamiert, so darf der Verkäufer die Reklamation nach *eigener* Beurteilung abweisen. Ist dies der Fall, so kann der Verbraucher selbst die fachmännische Beurteilung einholen (in diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer im

Reklamationsdokument eine zuständige Person zu nennen). Die Kosten für diese Beurteilung trägt in beiden Fällen – ohne Rücksicht auf das Ergebnis – der Verkäufer.

Es handelt sich hier um eine Art Beweislast(um)verteilung. Grundsätzlich gilt bei der Beweislastverteilung, dass die Tatsachen, die den Tatbestand einer für eine Partei günstigen Norm erfüllen, die begünstigte Partei im Zivilprozess selbst vortragen und – wenn der Gegner sie bestreitet – beweisen muss.

In diesem Fall kommt es in den ersten zwölf Monaten zu einer Beweislastumkehr, denn in diesem Zeitraum muss der *Verkäufer* beweisen, dass die reklamierte Ware *nicht* mangelhaft ist (dies durch die Einholung einer fachmännischen Beurteilung), in der zweiten Hälfte der Gewährleistungsfrist trägt diese Beweislast der Käufer – denn in diesem Zeitraum kann der Verkäufer die Reklamation sofort abweisen, den Beweis der Mangelhaftigkeit muss der Käufer durch die Einholung der fachmännischen Beurteilung erbringen.

Aus den Parlamentsmaterialien kann ersehen werden¹⁷⁶, dass diese Bestimmungen nicht bei allen Regierungsmitgliedern auf Zustimmung gestoßen sind¹⁷⁷. Der ursprüngliche Regierungsentwurf enthielt diese kontroversen Bestimmungen noch nicht, sie tauchen dann aber wieder im Motivationsbericht der Regierung auf. Im gemeinsamen Bericht der Regierung vom Juni 2008 findet man den Vorschlag, den § 18 Absatz 6 auszulassen (dessen Erlass vom Ministerialausschuss empfohlen wurde) – dem wurde aber offensichtlich in der endgültigen Fassung nicht gefolgt.

Aus verschiedenen Begründungen (unter anderem des zuständigen Ressorts des Wirtschaftsministeriums) kommt hervor, der Grund für die vorliegende Novellierung des § 18 wäre „eine unverhältnismäßige Belastung der Verkäufer“ durch die alte Fassung des Gesetzes. „In der Praxis sind viele so genannte spekulative Reklamationen aufgetreten. Die größte Benachteiligung

¹⁷⁶ Vgl <http://www.nrsr.sk/default.aspx?sid=schodze>.

¹⁷⁷ In diesem Sinne wurde gegen diesen Vorschlag von Parlamentsabgeordneten eingebracht, dass solch eine Bestimmung gegen die Richtlinie 1999/44/EG verstößt sowie die gänzliche Ausrichtung des Verbraucherschutzes in Europa missachtet. Die Teilung der Gewährleistungsfrist in zwei Abschnitte sei richtlinienwidrig und beschränkt die Verbraucherschutzrechte.

spüren Klein- und Einzelunternehmer. Die gesetzliche Lage ist viel zu streng. Nun wird die Beweislast für Verkäufer erleichtert.“¹⁷⁸

Gemäß der alten Gesetzeslage konnte der Verkäufer die Reklamation nur aufgrund einer fachmännischen Beurteilung abweisen – dies während der gesamten Gewährleistungsfrist. Aber auch hier musste der Verkäufer die Kosten hierfür aufwenden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Reklamation als begründet oder unbegründet herausstellte.

Unter anderem war auch dieser Kostenpunkt Anlass für die Novelle des Konsumentenschutzgesetzes: Im gemeinsamen Bericht der Regierung während des legislativen Prozesses wurden Vorschläge für einen anders lautenden § 18 vorgelegt – in Absatz 6 und 7 hätte der Käufer immer dann die Kosten der Expertise tragen müssen, wenn diese die Reklamation als nicht begründet bewies. Der Vorschlag der Regierung in der zweiten Lesung hätte gewährleisten sollen, dass der Verkäufer nur die Kosten für begründete Reklamationen tragen müsse.

Der Ministerialausschuss empfahl aber, diese Änderungen nicht anzunehmen; in der endgültigen Fassung des Gesetzes muss der Verkäufer in beiden Fällen (auch wenn der Beweis der Mangelhaftigkeit dem Verbraucher obliegt) die gesamten Kosten für die fachmännische Beurteilung tragen.

Dies ist meiner Meinung nach zu begrüßen, denn ein Gesetz, das besagen würde, der Konsument wäre nach 12 Monaten verpflichtet, die Kosten einer (teuren) Expertise zu tragen, wäre richtlinienwidrig. Wenn der Käufer verpflichtet ist, die Kosten hierfür zu tragen, so ist die Herstellung der Vertragsmäßigkeit für ihn nicht mehr unentgeltlich, wie es die Richtlinie in ihrem Artikel 3 Absatz 3 verlangt. Diese Vorschrift bestimmt sehr deutlich, dass der Begriff „unentgeltlich“ „die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten“ umfasst. Wenn das Übernehmen der Kosten für die fachmännische Beurteilung durch den Konsumenten zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme seiner Rechte gemacht wird, kann dies als Aufwendung für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands angesehen werden. Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist im

¹⁷⁸ Vgl. *Z.Ondruskova*, Interview mit dem Direktor der Sektion Verbraucherschutz des Wirtschaftsministeriums *Mag.Ing. I.Csiba*, abrufbar unter <http://tvnoviny.sk/spravny>.

Zusammenhang mit Art 3 Abs 1 der Richtlinie 1999/44 auszulegen, wonach der Verkäufer *umfassend* für Vertragswidrigkeiten haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsguts bestehen; daraus folgt aber, dass der Verkäufer alle Kosten zu tragen hat, die mit der Herstellung der Vertragsmäßigkeit verbunden sind.

Es würden dem Verbraucher aber auch „erhebliche Unannehmlichkeiten“ im Sinne von Art 3 Abs 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie entstehen. Der Begriff „erhebliche Unannehmlichkeit“ umfasst nicht nur praktische Hindernisse bei der Durchführung der Ersatzlieferung, sondern auch Unannehmlichkeiten im Allgemeinen, und eine finanzielle „Unannehmlichkeit“ ist eine zusätzliche Unannehmlichkeit, die sogar erheblicher sein kann als praktische Hindernisse.¹⁷⁹

Die Novelle des § 18 mutet als sehr misslungen an – vor allem die Absätze 6 und 7 sind sehr missverständlich formuliert und in der Praxis sicherlich nicht gesetzeskonform umsetzbar. Einerseits verlor die Novellierung des § 18 durch den Kostenverbleib (der fachmännischen Beurteilung) beim Verkäufer teilweise ihren Sinn (da man den Kleinunternehmer finanziell entlasten wollte); andererseits entstanden bereits Missverständnisse: Drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieser Novelle bin ich bei meiner Recherche zu diesem Thema auf viele Zeitungsartikel (!), Internetforen und –diskussionen gestoßen, die die Konsumenten darauf aufmerksam machen, dass sich ihre Gewährleistung in Wirklichkeit um 12 Monate verringert, weil der § 18 Absatz 7 die Pflicht des Konsumenten verankert, dass dieser die Kosten der Expertise nach 12 Monaten ab Kauf des mangelhaften Produktes selber zu tragen hat. Dies trifft nicht zu – das Gesetz besagt, dass in *beiden* Fällen die gesamten Kosten der fachmännischen Begutachtung der Verkäufer zu tragen hat. Das Gesetz ist so kompliziert formuliert und missverständlich interpretiert, dass die breite Öffentlichkeit bereits ein falsches Bild von den Tatsachen gewonnen hat. Das verwirrende Element besteht meines Erachtens nach darin, dass diese zwei Absätze durch die Unterscheidung zwischen den ersten zwölf Monaten der Gewährleistungsfrist und danach den Anschein

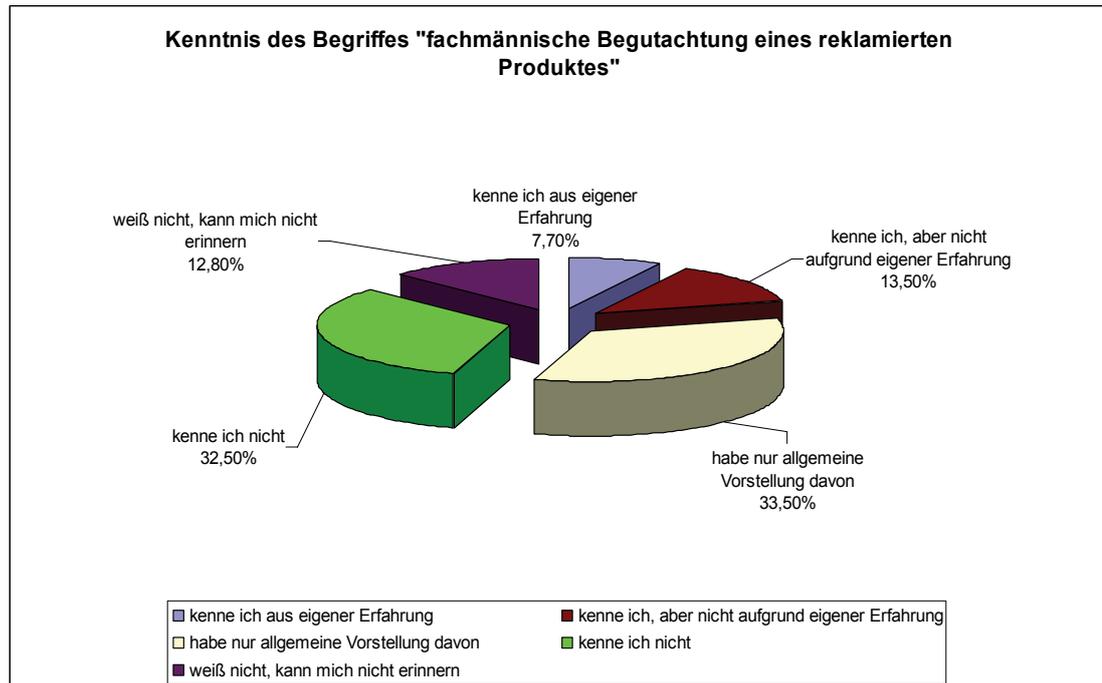
¹⁷⁹ Vgl. EuGH C-404/06 - Schlussanträge der Generalanwältin V.Trstenjak.

erwecken, es wären verschiedene Konsequenzen an diese Zeitabschnitte geknüpft (sprich die Kostentragung für die fachmännische Beurteilung). Der Zweck dieser Bestimmungen bestand aber „nur“ darin, dem Verkäufer die Abweisung von „spekulativen“ oder unbegründeten Reklamationen nach einem Jahr ab Kauf zu erleichtern (die Beweislast liegt sodann beim Käufer). Leider muss ich davon ausgehen, dass in der Praxis die Anwendung dieser Bestimmungen zur Beschränkung der Verbraucherrechte führen wird - nach einem Jahr werden Reklamationen automatisch abgewiesen werden, denn es ist (obwohl der Verkäufer die Kosten zu tragen hat) trotzdem sehr aufwändig, wenn sich der Verbraucher selber um die Expertise kümmern und dann auch noch um den Aufwandsersatz durch den Verkäufer bemühen muss. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden die Konsumenten bereits auf Ihre Rechte verzichtet haben.

Fraglich ist, ob die Bestimmung des § 18 Absatz 7 nicht richtlinienwidrig ist – denn der dem Konsumenten angelastete Aufwand könnte als eine „Unannehmlichkeit“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/44/EG interpretiert werden. Denn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung soll gemäß dieser Bestimmung „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten“ für den Verbraucher erfolgen. Wenn der Konsument nach 12 Monaten einer Expertise selber nachgehen muss, so stellt dies auf jeden Fall eine „Unannehmlichkeit“ für diesen dar.

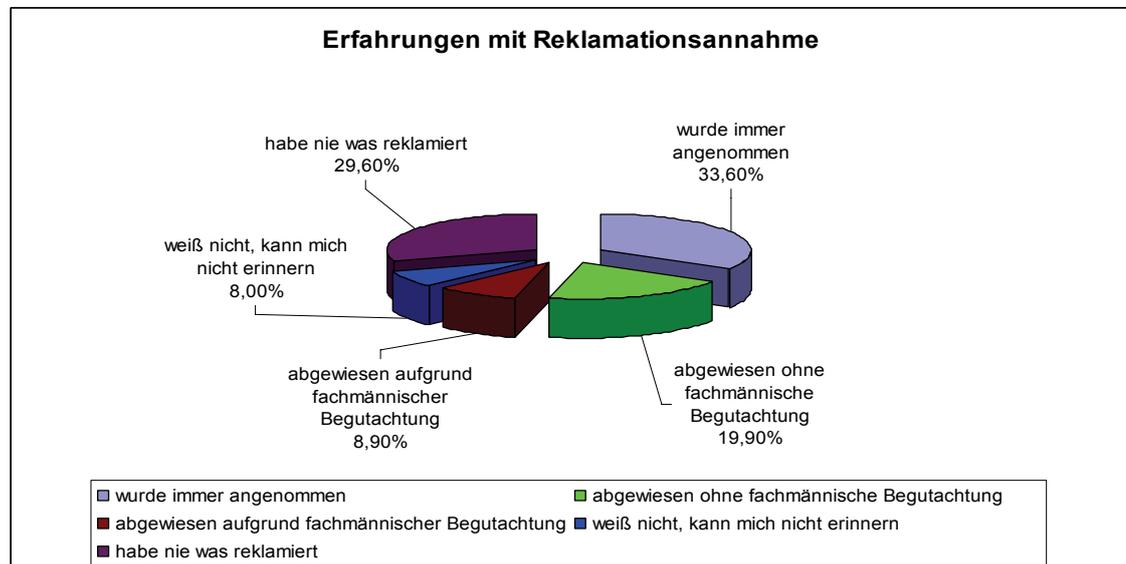
Der Begriff „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten“ wurde zwar in der Slowakei nicht umgesetzt, müsste aber im Rahmen der richtlinienkonformen Interpretation herangezogen werden.

Abbildung 9: Begriff „fachmännische Begutachtung“



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁸⁰

Abbildung 10: Reklamationsannahme



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁸¹

¹⁸⁰ Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

In den Absätzen 8 bis 12 wird noch bestimmt, dass dem Käufer immer eine Bestätigung über die Reklamation und alle damit zusammenhängenden Daten auszuhändigen oder (bei Fernabsatzgeschäften) zuzustellen sind, sowie weitere Modalitäten der Reklamation.

Im Absatz 13 wird festgehalten, dass durch die Erledigung der Reklamation das Recht des Konsumenten auf Schadenersatz gemäß besonderer Vorschrift nicht berührt wird. An dieser Stelle verweist das Gesetz auf das Produkthaftungsgesetz.

8.6 Die Grenzen der Haftung des Verkäufers

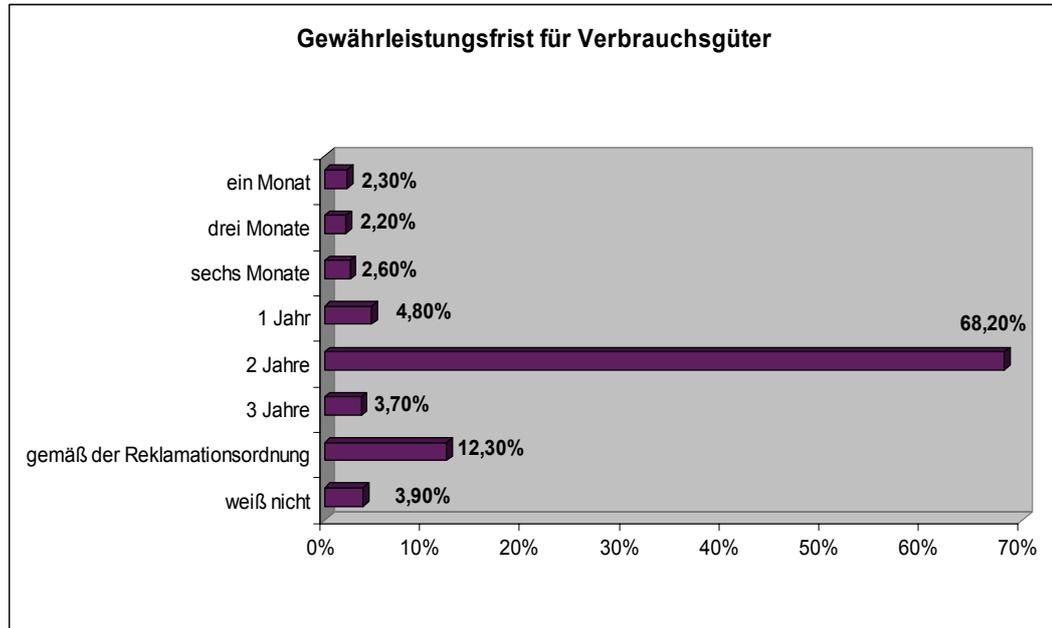
8.6.1 Zweijahresfrist

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt, dass der Verkäufer nach Artikel 3 haftet, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird.

Dies ist, wie von der Richtlinie vorgesehen, in der Slowakei umgesetzt worden. Gemäß § 620 Absatz 1 beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Innerhalb dieser Frist haftet der Verkäufer für Mängel an der Sache; sie fängt mit der Übernahme der Ware an zu laufen. Diese Frist wurde allgemein erweitert und gilt seit der diesbezüglichen Novelle auch für Futter- und Viehmängel.

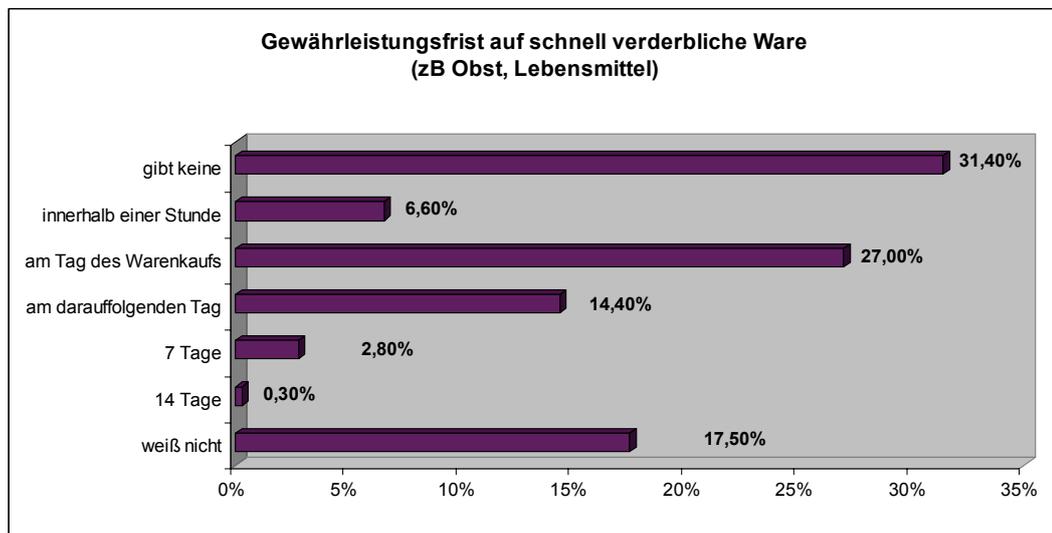
¹⁸¹ Siehe Fn 179.

Abbildung 11: Gewährleistungsfrist auf Verbrauchsgüter



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁸²

Abbildung 12: Gewährleistungsfrist - Lebensmittel



Quelle: Slowakisches Bundesministerium für Wirtschaft, Umfrageagentur MVK (2008)¹⁸³

¹⁸² Diagramm übernommen und übersetzt aus der Umfrage bezüglich der Kenntnis der Verbraucherrechte, durchgeführt von der Vereinigung zum Schutz der Verbraucherrechte im November 2008, Datensammlung durch die Agentur MVK, veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft, URL: <http://www.economy.gov.sk/informacie-v-oblasti-ochrany-spotrebitela-5945/127630s>. Auswahlkriterien der Stichprobe siehe Anhang I, Seite 172 ff dieser Arbeit.

¹⁸³ Siehe FN 181.

Der § 626 trägt die Überschrift „*Untergang der Mängelhaftung*“ und statuiert:

Absatz 1: Die Rechte aus der Gewährleistung gehen unter, wenn sie nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Absatz 2: Die Rechte aus der Gewährleistung bei schnell verderbenden Waren müssen spätestens an jenem dem Kauf folgenden Tag geltend gemacht werden, ansonsten gehen diese unter.

Absatz 3: Wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt, so gehen die Rechte aus der Gewährleistung unter, falls sie nicht innerhalb von 24 Monaten ab der Übernahme durch den Käufer geltend gemacht werden oder innerhalb der Frist, die Verkäufer und Käufer gemäß § 620 Absatz 2 vereinbart haben.

Das Zivilgesetzbuch setzt in seinem § 626 Absatz 1 eine objektive Frist für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche fest, die mit dem Zeitpunkt der Übernahme durch den Käufer zu laufen beginnt (§ 621 erster Satz) und mit dem letzten Tag der Gewährleistungsfrist endet (diese beträgt in der Regel 24 Monate - § 620).

Bei schnell verderblichen Sachen müssen die Gewährleistungsrechte spätestens an dem dem Kauf folgenden Tag geltend gemacht werden, ansonsten erlöschen diese. Es handelt sich also auch um eine Präklusionsfrist gemäß § 583.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei gebrauchten Sachen grundsätzlich 24 Monate, sodass die Rechte innerhalb dieses Zeitraums geltend gemacht werden müssen. Gemäß § 620 Absatz 2 kann aber der Käufer mit dem Verkäufer auch eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbaren, diese darf aber 12 Monate nicht unterschreiten. In diesem Fall gilt für das Erlöschen der Rechte diese (vereinbarte) kürzere Frist.

Wenn der Erwerber seine Rechte rechtzeitig beim Veräußerer geltend macht, so kann er die Gewährleistungsansprüche innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren gerichtlich geltend machen. Diese

Verjährungsfrist fängt mit dem Tage der Mängelrüge durch den Käufer beim Verkäufer an zu laufen (§ 508 Absatz 1).

8.6.2 Option: verkürzte Haftungsdauer bei gebrauchten Gütern

Artikel 7 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Parteien des Verbrauchsgüterkaufes erlauben können, sich auf eine verkürzte Haftungsdauer für gebrauchte Güter zu einigen. Die Verkürzung kann nicht der nationale Gesetzgeber selbst anordnen, er kann nur eine entsprechende Vereinbarung für zulässig erklären.

In der Slowakei ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 620 Absatz 2 können Verkäufer und Käufer eine kürzere Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Gütern vereinbaren, diese darf jedoch nicht weniger als 12 Monate betragen.

Im Falle von Gebrauchsgütern (second hand oder Gebrauchtwagen) gilt primär die Gewährleistungsfrist, die zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurde. Das Zivilgesetz statuiert aber gleichzeitig im § 620 Absatz 2 die *minimale* Gewährleistungsfrist für gebrauchte Güter, die nicht kürzer als 12 Monate sein kann. Dies bedeutet, dass falls im Vertrag zwischen den Parteien eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbart wird, die gesetzliche Frist von 12 Monaten gilt.

8.6.3 Option: Pflicht zur Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit innerhalb von 2 Monaten

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in ihren Rechtsordnungen vorzusehen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Geltendmachung seiner Rechte binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er eine etwaige Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über diese unterrichten muss.

Es wurde keine verpflichtende, sondern nur eine fakultative Rügeobliegenheit mit einer Frist von zwei Monaten eingeführt.¹⁸⁴ Somit kommt es bei dieser Rügeobliegenheit auf den Zeitpunkt an, zu dem der Käufer/Konsument den Mangel tatsächlich festgestellt hat (auf das subjektive Erkennen) und nicht auf die – um einiges strengere – objektive Erkennbarkeit.

Die Frist im Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie stellt grundsätzlich eine Mindestfrist dar; dies ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut (arg. „...Inanspruchnahme seiner Rechte über die Vertragswidrigkeit **binnen zwei Monaten**...“), sondern erst in Verbindung mit der Ziffer 19 der Präambel¹⁸⁵ und dem eigentlichen Sinn und Zweck der Verbraucherschutzrichtlinie.

Im slowakischen Zivilgesetzbuch befindet sich die allgemeine Rügepflicht im § 505:

„Wenn es um Mängel geht, für die nach § 502 haftet wird, muss der Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Feststellung des Mangels, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, gerügt werden.“

In dieser Bestimmung ist eine Frist bestimmt, innerhalb der Mängel gerügt werden müssen, die nach der Erfüllung innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommen (§ 502). Diese Frist soll dem Verkäufer die Möglichkeit geben, über den Mangel informiert zu werden und ihn rechtzeitig beheben zu können.

Die Mängelrüge besteht in der Bekanntgabe des Mangels an den Verkäufer mit Anführung der konkreten Unzulänglichkeit, die reklamiert wird, sowie der Mitteilung, welches Recht aus der Gewährleistung geltend gemacht wird. Die Mängelrüge kann in beliebiger Form ausgeführt werden; das Gesetz schreibt keine schriftliche Form für diesen Rechtsakt vor.

¹⁸⁴ Entgegen dem Entwurf der Richtlinie, in dem vorgesehen war, dass der Käufer dem Verkäufer den Mangel binnen eines Monats, nachdem er ihn festgestellt hat oder feststellen konnte, anzuzeigen hat.

¹⁸⁵ Erwägungsgrund Nr. 19: *In jedem Fall sollten die Verbraucher für die Unterrichtung des Verkäufers über das Vorliegen einer Vertragswidrigkeit überall in der Gemeinschaft über einen Zeitraum von **mindestens zwei Monaten** verfügen.*

Die Mängelrüge gab es bereits vor der Umsetzung der Richtlinie. Ursprünglich musste der Mangel unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist (die damals 6 Monate betrug) gerügt werden, ansonsten gingen die Ansprüche aus der Gewährleistung unter. Durch die Novelle 150/2004 des Zivilgesetzbuches wurde die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate verlängert, weswegen eine neue Rügefrist von 6 Monaten eingeführt wurde.

Die Frist für die Mängelrüge hat einen subjektiven Anfang, sie fängt mit dem Entdecken des Fehlers an zu laufen. Gleichzeitig wird auch eine objektive Frist festgesetzt, binnen der spätestens der Mangel gerügt werden muss.

Mit der Mängelrüge in der vorgeschriebenen Frist muss auch der konkrete Anspruch aus der Gewährleistung geltend gemacht werden, da sonst die Ansprüche gemäß § 507¹⁸⁶ nicht gültig entstehen.

Mit der Mängelrüge beim Verkäufer fängt die 3-jährige Verjährungsfrist für eine gerichtliche Geltendmachung zu laufen an (§ 101¹⁸⁷).

Es scheint strittig zu sein, ob diese Bestimmung auch auf Verbraucherkaufverträge anwendbar ist.

Die Bestimmung des § 505 gehört zu den Allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtes im Achten Teil des Gesetzbuches. Sie wird immer dann angewendet, wenn besondere Bestimmungen diese nicht ausschließen bzw. die betreffenden Tatsachen nicht geregelt sind. In den besonderen Bestimmungen zur Gewährleistung bei verschiedenen Vertragstypen ist die Länge der Gewährleistungsfrist geregelt, nicht aber die Frist für die Mängelrüge. Deswegen wird § 505 auch auf die Verbraucherverträge angewendet.

Andererseits besagt aber § 612, dass auf den Verbraucherkaufvertrag außer den Bestimmungen der §§ 52 – 54 auch die allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag (§§ 588 – 600) sowie §§ 613 – 627 angewendet werden. Es

¹⁸⁶ Hier sind die verschiedenen Rechtsbehelfe, je nach dem ob es sich um behebbare oder unbehebbar Mängel handelt, aufgeführt.

¹⁸⁷ § 101 bestimmt, dass die allgemeine Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt und mit dem Tag zu Laufen beginnt, an dem die erstmalige Möglichkeit zur Geltendmachung des Anspruches bestand.

wird nicht erwähnt, dass die allgemeinen Bestimmungen über Schuldverhältnisse auch zur Anwendung kommen sollen. So fragt sich, ob es nicht die Intention des Gesetzgebers war, die Rügefrist *nicht* auf Verbraucherverträge anzuwenden. Im Motivationsbericht der diesbezüglichen Gesetzesnovelle wird zum § 619 erklärt, dass die Mängelhaftung beim Verbrauchervertrag (§§ 619 – 627) als *lex specialis* die Anwendung der §§ 499 – 510 praktisch ausschließe.¹⁸⁸ Dies wäre zu begrüßen: Die Richtlinie verlangte solch eine Umsetzung nicht („... *die Mitgliedstaaten können vorsehen...*“), im Sinne eines erhöhten Verbraucherschutzes sollte man auf diese verzichten.

Offensichtlich überwiegt aber die Meinung¹⁸⁹, dass die Mängelrüge bei Verbraucherverträgen anwendbar ist. In den gesammelten Daten des Verbraucherrechtskompendiums wird eine Rügefrist in der Slowakei angeführt, allerdings in der Fassung, dass der Käufer den Mangel unverzüglich zu rügen habe. Dies könnte eventuell mit der Bestimmung des § 599 (allgemeine Bestimmungen zum Kaufvertrag) zu erklären sein, die besagt, dass die Mängel beim Verkäufer ohne unnötigen Aufschub geltend zu machen sind, spätestens bis zum Ablauf von 24 Monaten.

8.6.4 Erwägungsgrund-Option: Hemmung der Zweijahresfrist

Erwägungsgrund Nr. 18 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Hemmung der Zweijahresfrist des Art 5 Absatz 1 und entsprechender nationaler Verjährungsfristen für die Geltendmachung eines Rechtsbehelfs vorsehen können, wenn der Verkäufer versucht, vertragswidrige Güter zu reparieren, auszutauschen oder mit dem Verbraucher über eine gütliche Einigung verhandelt.

¹⁸⁸ So auch die Autoren des Zivilgesetzbuches mit Kommentar und Judikatur, 2. Auflage, Bratislava, 2004.

¹⁸⁹ I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 690, 696, 701; K.Csach in seinem Beitrag: Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht, VEGA 1/2558/05, Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der slowakischen Republik.

Der § 627 OZ trägt die Überschrift „Ruhe der Gewährleistungsfrist“ und bestimmt in seinem Absatz 1: „Der Zeitraum zwischen der Geltendmachung der Rechte aus Gewährleistung und dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer nach erfolgter Verbesserung verpflichtet war, die Sache zu übernehmen, wird in die Gewährleistungsfrist nicht eingerechnet. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Bestätigung darüber auszuhändigen, wann er sein Recht geltend gemacht hat sowie über die erfolgte Reparatur und ihre Dauer.“

Im Absatz 2 wird festgelegt, dass „im Falle des Austausches der mangelhaften Sache die Gewährleistungsfrist mit der Übernahme der neuen Sache erneut zu laufen beginnt. Dasselbe gilt, wenn es zum Austausch eines Ersatzteiles kommt.“

Die Geltendmachung der Rechte aus Gewährleistung hat zur Folge, dass die Gewährleistungsfrist von dem Zeitpunkt der Reklamation bis zum Zeitpunkt, zu dem der Käufer verpflichtet gewesen wäre, die reparierte Sache zu übernehmen, nicht läuft (es handelt sich hier um Ruhe der Gewährleistungsfrist). Die Anwendung dieser Bestimmung kommt nur beim Anspruch auf Behebung (womit der slowakische Gesetzgeber ausschließlich die Verbesserung, ergo Reparatur der mangelhaften Sache meint – der Begriff „Behebung“ ist kein Sammelbegriff für die primären Rechtsbehelfe) des Mangels in Betracht (§ 922 Absatz1 – behebbare Mängel).

Die Gewährleistungsfrist ruht ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Rechte durch den Käufer, unabhängig davon, ob die Sache tatsächlich in Reparatur genommen wird und ob es sich um einen behebbaren Mangel handelt. Die Gewährleistungsfrist fängt wieder mit dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem der Käufer verpflichtet war, die Sache zu übernehmen, auch wenn der Mangel nicht behoben wurde.

Der Käufer ist verpflichtet, die Sache bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die Reparatur hätte erledigt sein sollen, abzuholen; falls die Reparatur länger dauert, innerhalb eines Monats ab Verständigung über die erfolgte Reparatur (§ 656 Absatz1). Wenn der Käufer die Sache in diesem

Zeitraum nicht übernimmt, endet das Ruhen der Gewährleistungsfrist mit seinem Ablauf.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, die den Anfangs- und Endzeitpunkt des Ruhens der Gewährleistungsfrist betrifft, legt das Gesetz dem Verkäufer die Pflicht auf, dem Käufer eine Bestätigung über die maßgebenden Daten, die das Ruhen der Gewährleistungsfrist betreffen, auszuhändigen.

Wenn es zum Austausch der Sache kommt, bleibt der Vertrag aufrecht und der Käufer erhält unter den ursprünglichen Vertragsbedingungen statt der mangelhaften eine neue Sache. Ab dem Moment der Übergabe dieser neuen Sachen an den Käufer fängt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen an. Dies betrifft auch den Fall, dass nur ein Ersatzteil ausgetauscht wird. Hier fängt im Hinblick auf dieses Ersatzteil die Gewährleistungsfrist neu zu laufen an.

8.7 Vermutung der Vertragswidrigkeit während der ersten 6 Monate

Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie besagt, dass *„bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.“*

Diese Bestimmung wurde fast wortwörtlich im § 508 Absatz 2 umgesetzt. Es handelt sich hier um eine widerlegbare rechtliche Vermutung, die Mängel betrifft, die erst nach der Übergabe auftreten; der Mangel wird aber laut dieser Vermutungsregel im Zeitpunkt der Übergabe vermutet, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Dem Übernehmer wird dadurch der schwierige Beweis der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe erleichtert. Die Regelung basiert auf der Erwägung, dass ein bald nach Übernahme der Sache auftretender Fehler meist schon bei der Ablieferung vorhanden gewesen ist. Dazu kommt, dass der Übergeber der Sache im allgemeinen näher am Beweis ist als der Übernehmer, weil er selbst über den nötigen Sachverstand verfügt, mit dem Hersteller in ständiger Verbindung steht oder mit ihm leichter in Verbindung treten kann als der

Erwerber.¹⁹⁰ Die Mangelvermutung gilt nur relativ bis zum Beweis des Gegenteils und wenn es der Natur der Sache nicht widerspricht¹⁹¹.

Im slowakischen Zivilrecht wurde diese Vermutungsregel in das allgemeine Gewährleistungsrecht aufgenommen, was von manchen Autoren kritisiert wird¹⁹².

8.8 Keine Vertragsauflösung bei „geringfügiger“

Vertragswidrigkeit

Die Richtlinie schließt in ihrem Artikel 3 Absatz 6 die Vertragsauflösung dann aus, wenn es sich bei dem vorliegenden Mangel um eine „geringfügige Vertragswidrigkeit“ handelt.

Diese Bestimmung wurde in der obigen Form nicht in das slowakische Gesetzbuch übernommen:

Der § 623 behandelt unbehebbarer Mängel und teilt diese in unbehebbarer Mängel, die einer ordnungs- bzw. vertragsgemäßen Nutzung im Wege stehen (Absatz 1) und in *andere* unbehebbarer Mängel (Absatz 2).

Bei den unbehebbarer Mängeln im Absatz 1 hat der Käufer Anspruch auf Austausch oder Wandlung. Dieselben Rechtsbehelfe stehen dem Käufer auch dann zu, wenn es sich zwar um einen behebbaren Mangel handelt, der Käufer aber die Sache wegen wiederholten Auftretens des Mangels nach Verbesserung oder wegen mehrerer Mängel nicht ordnungsgemäß nutzen kann.

Wenn es sich um *andere* unbehebbarer Mängel gemäß Absatz 2 handelt, kann der Käufer eine Preisminderung verlangen; aus dem Umkehrschluss kann man hiermit feststellen, dass der Käufer dann keine Wandlung verlangen

¹⁹⁰ Vgl. *R. Welser/B. Jud*, Die neue Gewährleistung, Wien, 2001, 42.

¹⁹¹ Gemeint sind Fehler, bei denen typischerweise anzunehmen ist, dass sie nicht bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, wie offenbare Abnutzungs- und Gebraucherscheinungen.

¹⁹² Vgl. *K. Csach*, in seinem Beitrag „Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht“ im Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der Slowakischen Republik: Nicht einverstanden ist der Autor mit der Ansiedelung dieser Bestimmung im allgemeinen Gewährleistungsrecht, da sie das Regime der Nicht-Verbraucherverträge verschärft.

kann, wenn es sich zwar um einen unbehebbarer Mangel handelt, dieser aber einer ordnungsgemäßen Nutzung *nicht* im Wege steht¹⁹³.

Aus alledem kann gefolgert werden, dass der Käufer in zwei Fällen vom Vertrag zurücktreten kann:

- 1) Wenn es um einen unbehebbarer Mangel geht, der eine ordnungsgemäße Nutzung wie bei einer mangelfreien Sache verhindert und der Käufer sich mit Austausch der Sache nicht zufrieden gibt.
- 2) Wenn es um einen behebbaren Mangel geht, der aber wiederholt auftritt oder es sich um mehrere Mängel handelt, aufgrund derer die Sache nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann¹⁹⁴.

Wenn es sich nicht um einen *anderen* Mangel handelt, der nicht in eine dieser Kategorien fällt, kann der Käufer keine Wandlung verlangen. Somit wird die Wandlung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Mangel der ordnungsgemäßen Nutzung der Sache nicht im Wege steht, der Fehler nicht öfter aufgetreten ist und es sich auch nicht um mehrere Mängel handelt¹⁹⁵ – diese Schlussfolgerung aus dem § 623 OZ kommt an die Definition eines geringfügigen Mangels heran und grenzt somit die Anwendbarkeit dieses Rechtsbehelfes ab.¹⁹⁶

8.9 Vertragsauflösung und Nutzungszeitanrechnung

Gemäß Erwägungsgrund 15¹⁹⁷ können die Mitgliedstaaten für den Fall, dass ein Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises hat, vorsehen,

¹⁹³ So zum Beispiel bei mangelhafter Beschichtung einer Emailpfanne oder zerkratzter Oberfläche eines voll funktionierenden Kühlschranks.

¹⁹⁴ Um wiederholtes Auftreten geht es laut Judikatur dann, wenn derselbe Mangel, der bereits zweimal in der Gewährleistungsfrist behoben wurde, noch einmal auftritt. Um mehrere Mängel handelt es sich bei mindestens drei behebbaren Mängeln.

¹⁹⁵ In diesem Sinne hat auch der österreichische Oberste Gerichtshof geurteilt - die Anhäufung mehrerer Mängel – die einzeln betrachtet geringfügig wären – bedeutet, dass die Vertragswidrigkeit nicht länger „geringfügig“ sei (OGH, 7 Ob 194/05p).

¹⁹⁶ Im Handelsgesetzbuch wird der Begriff der „unwesentlichen Vertragsverletzung“ verwendet, siehe Kap. 10.1.3.

¹⁹⁷ Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine dem Verbraucher zu leistende Erstattung gemindert werden kann, um der Benutzung der Ware Rechnung zu tragen, die durch den Verbraucher seit ihrer Lieferung erfolgt ist. Die Regelungen über die Modalitäten der Durchführung der Vertragsauflösung können im innerstaatlichen Recht festgelegt werden.

dass ein Abzug davon möglich ist, um der Benutzung der Ware Rechnung zu tragen, die durch den Verbraucher seit ihrer Lieferung erfolgt ist.

Es kann vorkommen, dass der Erwerber durch die Gewährleistung besser gestellt wird, als er bei ursprünglich ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages stünde. Eine solche Besserstellung des Gewährleistungsgläubigers ist einerseits bei der Wandlung, andererseits bei der Verbesserung der mangelhaften Sache denkbar. Bei der Wandlung liegt der Vorteil in der Nutzung der - wenn auch mangelhaften - Sache bis zur sachenrechtlichen Rückabwicklung des Vertrages. Je später sich der (schon bei der Übergabe vorhandene) Mangel auswirkt und je weniger der Mangel die Nutzung der Sache beeinträchtigt hat, desto größer ist der Vorteil für den Erwerber. Die Berücksichtigung jenes Vorteils, der dem Gewährleistungsberechtigten durch die Nutzung der (mangelhaften) Sache bis zur sachenrechtlichen Rückabwicklung des Vertrages zukommt, ist weitgehend unproblematisch. Durch die Wandlung wird der Vertrag mit schuldrechtlicher ex-tunc-Wirkung aufgehoben. Nicht nur die wechselseitig erbrachten Leistungen selbst, sondern auch die sonstigen, aus der Nutzung der Leistungen resultierenden Vorteile sind nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückzustellen. So hat grundsätzlich der Verkäufer die Zinsen vom erlangten Kaufpreis und der Käufer den durch die Nutzung der mangelhaften Sache gezogenen Vorteil zu vergüten.

Beim Austausch und bei der Verbesserung bleibt der Vertrag allerdings bestehen, sodass Berücksichtigung von Vorteilen nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Betracht kommt.

Bezüglich der Frage des Nutzungsentgelts (im Falle des Austausches der mangelhaften Sache) wurde im Jahr 2006 das erste Vorabentscheidungsverfahren zur Richtlinie 1999/44 vor dem EuGH geführt¹⁹⁸. Das deutsche Recht sah nämlich einen Nutzungsentschädigungsanspruch des Verkäufers für den Zeitraum vor der

¹⁹⁸ Siehe das Urteil des EuGH C-404/06 - Quelle AG v Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände.

Geltendmachung eines Rechtsbehelfs vor (egal um welchen es sich hier handelt).

Dies wurde durch das Urteil des EuGH zu Recht abgelehnt¹⁹⁹, womit jegliche nationalen Bestimmungen dem Artikel 3 der Richtlinie entgegenstehen, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestatten, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

Gemäß § 622 Absatz1 OZ hat der Käufer im Falle eines behebbaren Mangels Anspruch auf seine *unentgeltliche*, fristgerechte und ordnungsgemäße Behebung. Unentgeltlich heißt, dass der Verkäufer nicht berechtigt ist, vom Käufer einen *Aufwandersatz für die Mangelbehebung* zu verlangen, dies auch dann nicht, wenn die Sache durch die Behebung des Mangels an Wert gewonnen hat²⁰⁰ (zum Beispiel durch Austausch eines Teiles der Sache durch ein moderneres Ersatzteil).²⁰¹

8.10 Berechnung der Kaufpreisminderung

Nach welchen Kriterien die Preisminderung zu erfolgen hat, lässt die Richtlinie selbst offen. In den Vorentwürfen wird zur Ermittlung des Ausmaßes der Preisminderung auf die Preisdifferenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Wert des defekten Produktes abgestellt²⁰².

In den Mitgliedsstaaten gibt es verschiedene Ansätze. Eine weiter verbreitete Methode wäre die relative Berechnungsmethode. Nach diesem Ansatz würde der Preis in dem gleichen Verhältnis gemindert, in welchem der Wert der

¹⁹⁹ Aus der Begründung des EuGH (unter anderem): „... Wenn der Verkäufer ein vertragswidriges Verbrauchsgut liefert, erfüllt er die Verpflichtung, die er im Kaufvertrag eingegangen ist, nicht ordnungsgemäß und muss daher die Folgen dieser Schlechterfüllung tragen. Der Verbraucher, der seinerseits den Kaufpreis gezahlt und damit seine vertragliche Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt hat, wird durch die Erlangung eines neuen Verbrauchsguts als Ersatz für das vertragswidrige Verbrauchsgut nicht ungerechtfertigt bereichert. Er erhält lediglich verspätet ein den Vertragsbestimmungen entsprechendes Verbrauchsgut, wie er es bereits zu Beginn hätte erhalten müssen.“

²⁰⁰ Der slowakische Gesetzgeber subsumiert richtigerweise das Nutzungsentgelt unter den Begriff des Aufwandes für die Mangelbehebung – wenn ein Nutzungsentgelt erlaubt wäre, wäre die Behebung des Mangels nicht mehr unentgeltlich.

²⁰¹ Vgl. I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 700.

²⁰² Grünbuch der Kommission, 114.

Güter, wie sie tatsächlich geliefert wurden, zu dem Wert steht, den sie bei vertragsgemäßer Lieferung gehabt hätten.

Im slowakischen Zivilgesetzbuch findet sich keine diesbezügliche Bestimmung; das Handelsgesetzbuch statuiert im § 439 Absatz 1: Der Anspruch auf Preisminderung entspricht dem Unterschied zwischen dem Wert der mangelfreien Ware und dem Wert, den die mangelhafte Ware bei Lieferung hatte. Für die Festsetzung dieser Werte ist der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem die ordentliche Vertragserfüllung hätte stattfinden sollen.

9. GARANTIEN

Es ist üblich, dass Verkäufer oder Hersteller auf ihre Erzeugnisse Garantien gewähren, die den Verbraucher gegen alle Mängel absichern, die innerhalb einer bestimmten Frist offenbar werden. Untersuchungen in Europa haben ergeben, dass bei solchen Garantien die Gefahr der Irreführung des Konsumenten besteht²⁰³. Um sicherzugehen, dass der Verbraucher nicht irregeführt wird, sollten die Garantien bestimmte Informationen enthalten²⁰⁴.

Art 6 der Richtlinie 1999/44/EG:

(1) Die Garantie muß denjenigen, der sie anbietet, zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen binden.

(2) Die Garantie muss

- darlegen, daß der Verbraucher im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gesetzliche Rechte hat, und klarstellen, daß diese Rechte von der Garantie nicht berührt werden;

- in einfachen und verständlichen Formulierungen den Inhalt der Garantie und die wesentlichen Angaben enthalten, die für die Inanspruchnahme der

²⁰³ Vgl. *Welser/Jud*: Die neue Gewährleistung, Wien, 2001, 163.

²⁰⁴ Siehe Erwägungsgrund Nummer 21 der Richtlinie 1999/44.

Garantie notwendig sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

(3) Auf Wunsch des Verbrauchers muß diesem die Garantie schriftlich zur Verfügung gestellt werden oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger enthalten sein, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und ihm zugänglich ist.

(4) Die Mitgliedstaaten, in denen das Verbrauchsgut in Verkehr gebracht wird, können, soweit dies mit den Vorschriften des Vertrags vereinbar ist, für ihr Gebiet vorschreiben, daß die Garantie in einer oder in mehreren Sprachen abzufassen ist, die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt.

(5) Werden für eine Garantie die Anforderungen der Absätze 2, 3 oder 4 nicht erfüllt, so berührt dies in keinem Fall die Gültigkeit dieser Garantie; der Verbraucher kann sie weiterhin geltend machen und ihre Einhaltung verlangen.

Diese Vorschrift ist generell auf sehr ähnliche Weise in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Im Allgemeinen werden Garantien dabei als vertragliche Verpflichtung eingeordnet.

Im § 502 ist verankert, dass eine

Haftung für Mängel durch Gesetz, Parteienvereinbarung oder einseitige Erklärung des Verkäufers festgesetzt werden kann.

Im Absatz 2 ist bestimmt:

Die Parteien können eine Haftung für Mängel, die innerhalb einer (vereinbarten) Frist ab Erfüllung auftreten oder eine Mängelhaftung nach strengerem als vom Gesetz verlangten Kriterien, vereinbaren. Über solch eine Vereinbarung übergibt die verpflichtete Person dem Berechtigten einen schriftlichen Beweis (Garantiebrief).

Absatz 3 bestimmt:

Der Garantiebrieft beinhaltet den Namen und Nachnamen, Firmennamen oder den Namen des Verkäufers, den Firmensitz oder Ort des Unternehmens, Inhalt und Umfang der Garantie, Länge der Gewährleistungsfrist und alle zur Geltendmachung dieser Rechte notwendigen Daten. Falls der Garantiebrieft nicht alle Erfordernisse erfüllt, bewirkt das nicht die Ungültigkeit dieser Garantie.

Alle Arten der Mängelhaftung sind für die Vertragsparteien verbindlich; die gesetzliche Gewährleistung darf weder durch eine gegenseitige Vereinbarung noch eine einseitige Rechtshandlung geändert werden. Eine Abweichung ist nur dann möglich, wenn die Bedingungen der Mängelhaftung im Vertrag oder im Garantiebrieft zum Vorteil des Übernehmers verschärft werden.

Im ersten Richtlinienentwurf war noch vorgesehen, dass die Garantie den Begünstigten in eine bessere Lage versetzen muss, als er bei bloßer Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen stünde²⁰⁵. Dieses Erfordernis ist in der Richtlinie nicht mehr enthalten, wurde aber in die Bestimmung des § 502 Absatz 2 in ähnlicher Weise aufgenommen. Dies scheint nicht erforderlich zu sein, da das Gesetz sowieso die „Untergrenze“ festlegt – die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers dürfen durch Garantien nicht beschränkt, sondern nur erweitert werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist die Garantie dem Verbraucher auf sein Verlangen schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren, dauerhaften Datenträger bekanntzugeben.

Im ersten Richtlinienentwurf der Kommission war die schriftliche Form noch zwingend vorgesehen, in der Richtlinie geschieht dies nur mehr auf Verlangen des Konsumenten.

Gemäß § 502 ist statuiert, dass, obwohl das Gesetz für die Garantievereinbarung keine schriftliche Form verlangt, der Übergeber - im

²⁰⁵ Vgl. Art 5 Absatz 1 des ersten Entwurfes der Kommission; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, KOM/95/0520 endg. - COD 96/0161, Amtsblatt Nr. C 307 vom 16/10/1996, S. 0008.

Falle einer Abweichung von der gesetzlichen Gewährleistung - dem Unternehmer eine schriftliche Bestätigung (Garantiebrief) über den Inhalt der Vereinbarung aushändigen *muss*. Diese hat konstitutiven Charakter und bildet die Grundlage aller weiteren Ansprüche aus der Gewährleistung.

In der ursprünglichen Fassung beinhaltete § 502 keine Anforderungen an den Garantiebrief. Aus diesem Grunde konnte oft der Umfang der Garantie nicht bestimmt werden, sowie deren Bedingungen und Reichweite, die Länge der Gewährleistungsfrist und eventuell andere zur Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Daten. Durch die Novellierung Nr. 150/2004 (durch die die Richtlinie 1999/44 umgesetzt wurde) wurde der § 502 um den Absatz 3 erweitert, der die Anforderungen eines Garantiebriefes statuiert. Der Garantiebrief muss beinhalten:

- a. Vor- und Nachname (natürliche Person), Geschäftsname oder Bezeichnung (juristische Person) des Verkäufers
- b. Sitz des Verkäufers oder des Unternehmens
- c. Inhalt und Reichweite der Garantie
- d. Bedingungen der Geltendmachung der Ansprüche
- e. Länge der Garantiefrist
- f. Daten, die zur Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind.

Eine Nicht-Erfüllung der oben genannten Anforderungen bewirkt keine Ungültigkeit des Garantiebriefes, denn dies würde eindeutig zum Nachteil des Konsumenten gereichen. In diesem Fall werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung unterstützend angewendet.

Die Verletzung der Vorschriften über die Garantie zieht keine Sanktionen nach sich²⁰⁶.

²⁰⁶ Im Gegensatz zu Österreich, wo eine Verletzung dieser Vorschriften schadenersatzrechtlich sanktioniert wird – gemäß § 9b Abs 4 haftet der Unternehmer dem Verbraucher für den durch den Verstoß (gegen die Informationspflichten) verursachten und verschuldeten Schaden. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieser Bestimmung sind Schutzgesetze im Sinne des § 1311, Satz 2, Fall 2 ABGB, *Kathrein*, Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2010/28, 1973, im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010.

Art 6 Absatz 4 erlaubt es den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass Garantien in einer bestimmten Sprache abgefasst sind. Die Slowakei hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht.²⁰⁷

10. RÜCKGRIFFSRECHTE

Art 4 der Richtlinie sieht vor, dass der Letztverkäufer seinerseits einen Anspruch gegen die in der Vertragskette verantwortliche Person bzw. Personen haben kann. Demnach muss der Letztverkäufer entweder einen Anspruch gegen seinen unmittelbaren Lieferanten geltend machen, oder er kann direkt gegen die haftende Person (d.h. gegen die Person, die für den Mangel verantwortlich ist) vorgehen²⁰⁸.

Der Verbraucher kauft Güter in der Regel nicht direkt beim Hersteller, sondern beim Einzelhändler. Die Mangelhaftigkeit einer Sache beruht aber meist auf einem Fehler bei der Herstellung und nur selten auf einem Verhalten des Einzelhändlers. Dieser haftet aber als Vertragspartner des Verbrauchers ihm gegenüber für die Mangelhaftigkeit. Das Ziel des Art 4 RL liegt darin, dass der Händler (Letztverkäufer) den wirtschaftlichen Nachteil aus der Lieferung der mangelhaften Sache auf den „wirklich Schuldigen“ überwälzen kann²⁰⁹.

Der Artikel 4 RL betrifft das Verhältnis des Letztverkäufers zum Hersteller oder seinen sonstigen Vormännern, somit kommt ihm eine über das Verbraucherrecht hinausgehende Bedeutung zu. Es war hier fraglich, ob Art 4 überhaupt die Mitgliedstaaten zu seiner Umsetzung verpflichtet²¹⁰.

Dies ist natürlich zu bejahen: Erstens besagt der Erwägungsgrund Nummer 9 eindeutig, dass „der Verkäufer allerdings ... einen früheren Verkäufer

²⁰⁷ I. Fekete, Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007, 549ff.

²⁰⁸ Art 4 der Richtlinie (Rückgriffsrechte): *Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines früheren Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regress nehmen. Das innerstaatliche Recht bestimmt den oder die Haftenden, den oder die der Letztverkäufer in Regress nehmen kann, sowie das entsprechende Vorgehen und die Modalitäten.*

²⁰⁹ *Jud*, ÖJZ 2000, *Welser/Jud*, Die neue Gewährleistung, 123.

²¹⁰ Vgl. den Wortlaut des Artikels 4 RL in der Fußnote Nummer 207.

innerhalb derselben Vertragskette ... in Regreß nehmen können *muß*...“. Somit ist klar (so wie es sich bereits aus der Mindestschutz-Natur dieser Richtlinie ergibt), dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, diese Bestimmung (auch) umzusetzen. Der zweite Satz verweist nur darauf, dass es sich um einen dispositiven Charakter dieser Bestimmung handelt – da es sich um vertragliche Verhältnisse zwischen zwei Unternehmern handelt, können sie auf dieses Recht verzichten („... es sei denn, dass er auf dieses Recht verzichtet. Diese Richtlinie berührt nicht den Grundsatz der Vertragsfreiheit in den Beziehungen...“).

Zweitens besagt Art 4 auf eine klare Weise, dass lediglich die Ausgestaltung des Regressrechtes frei ist, die Mitgliedstaaten aber wohl ein effektives Regressrecht des Letztverkäufers schaffen müssen.

Schließlich ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH eine Gemeinschaftsnorm so auszulegen, dass sie ihre Wirkung voll entfaltet – Grundsatz des *effet utile*²¹¹.

Der slowakische Gesetzgeber hat die Umsetzung dieser Bestimmung gänzlich ausgelassen, wahrscheinlich aus dem Grund, dass diese ausschließlich dem Handelsrecht unterliegt.

Dabei wäre das Regressrecht keine Neuheit – das alte „Wirtschaftsgesetzbuch“²¹² (das Anfang der neunziger Jahre durch das Handelsgesetzbuch ersetzt wurde) kannte in seinem § 198 Absatz 2 Ziffer b eine Regressbestimmung (sehr vereinfacht erklärt): Im Falle, dass der Lieferant (L¹) einem Abnehmer (A¹) Erzeugnisse liefert, die dieser (A¹) im unveränderten Zustand an einen weiteren Abnehmer oder Konsumenten (A²) weitergibt, verlängert sich die Gewährleistungsfrist im Verhältnis L¹ zu A¹ (mit gewissen Beschränkungen) gemäß der Gewährleistungsfrist im Verhältnis A¹ zu A².

²¹¹ Vgl. *Schwartz*, EU-Kommentar, Art 220 EGV Rz 29.

²¹² Gesetz Nr. 109/1964 „Hospodársky Zákoník“.

In den dem Artikel 4 RL unterliegenden Sachverhalten wird es notwendig sein, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches²¹³ über die Mängelhaftung im Rahmen von Verträgen zwischen Unternehmern im Einklang mit der Richtlinie auszulegen.²¹⁴

10.1 Exkurs: Haftung für Mängel nach dem Handelsgesetz

10.1.1. Mängelhaftung

Bei Kaufverträgen, die dem Handelsgesetz unterliegen, haftet der Verkäufer dem Käufer aufgrund des Gesetzes für alle Mängel der Ware, die diese zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges auf den Käufer besitzt und für Mängel, die zwar erst nach dem Gefahrenübergang auftreten aber durch eine Pflichtverletzung des Verkäufers verursacht wurden (wie zum Beispiel Verletzung der Pflicht, die Ware auf geeignete Weise für den Transport auszustatten bzw. zu verpacken). Dies betrifft nicht Mängel, die:

- a) dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren oder die ihm, im Hinblick auf die Umstände des Vertragsabschlusses, bekannt sein mussten (es sei denn die Mängel betreffen Eigenschaften, die ausdrücklich im Vertrag bedungen wurden);
- b) bei der Warenerzeugung durch Verwendung des vom Käufer bereitgestellten Materials verursacht wurden und der Verkäufer, auch bei Anwendung der fachlichen Sorgfalt, die mangelnde Eignung dieses Materials nicht entdecken konnte bzw. er den Käufer auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat, dieser aber trotzdem auf der Verwendung des ungeeigneten Materials bestanden hat.

²¹³ Das nach zahlreichen Novellen als gänzlich überarbeitetes und viele Einzelgesetze aufhebendes Gesetzbuch am 9.1. 2009 in Kraft trat.

²¹⁴ Vgl. *K.Csach*, „Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht“ im Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechts auf die Rechtsordnung der Slowakischen Republik.

10.1.2 Der Gefahrenübergang

Den entscheidenden Zeitpunkt bei der Beurteilung der Haftung des Verkäufers für Mängel stellt der Gefahrenübergang an den Käufer dar. Dieser ist in den §§ 455 – 461 des Handelsgesetzbuches geregelt. Die Gefahr geht an den Käufer über:

- a) zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt;
- b) falls nichts anderes vereinbart wurde und es sich nicht um die Fälle der Buchstaben c) bis f) handelt, zum Zeitpunkt der Warenübernahme durch den Käufer;
- c) wenn der Käufer die Ware von einer anderen Person als dem Verkäufer übernehmen soll (zum Beispiel vom Verwahrer, bei dem die Ware gelagert wurde), zum für die Lieferung vereinbarten Zeitpunkt, falls es dem Käufer möglich war mit der Ware zu verfahren und er über diese Möglichkeit Bescheid wusste; ansonsten zu dem (späteren) Zeitpunkt, an dem der Käufer über die Möglichkeit, mit der Ware verfahren zu können, erfahren hatte;
- d) wenn der Verkäufer vertraglich verpflichtet ist, die Ware an einem bestimmten Ort einem Lieferanten zu übergeben, der diese zu dem Käufer transportiert, zum Zeitpunkt der Warenübergabe an den Lieferanten;
- e) wenn der Verkäufer vertraglich verpflichtet ist, die Ware an den Käufer zu versenden, aber der Vertrag nicht bestimmt, dass er verpflichtet wäre, die Ware an einen Lieferanten an einem bestimmten Ort zu übergeben, zum Zeitpunkt der Warenübergabe an den ersten Lieferanten;
- f) falls die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits transportiert wird, durch die Übergabe an den ersten Lieferanten, es sei denn, der Verkäufer wusste oder hätte im Hinblick auf alle Umstände wissen müssen, dass die Ware mangelhaft ist – in diesem Fall bleibt die Gefahr beim Verkäufer.

Im Falle, dass der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen hat, geht die Gefahr beim Gattungskauf an diesen nicht über, bevor die Ware dem Zweck des Vertrages entsprechend bestimmt wurde (zum Beispiel durch Bezeichnung auf der Ware, durch Frachtbelege oder durch Versendung einer Benachrichtigung an den Käufer).

10.1.3 Ansprüche aus der Mängelhaftung

Wenn der Verkäufer dem Käufer eine mangelhafte Ware liefert und die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, so stehen dem Käufer verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung, je nach dem, ob die Lieferung einer mangelhaften Ware eine wesentliche oder eine unwesentliche Vertragsverletzung darstellt (§ 345 Absatz 2 Handelsgesetzbuch).

Bei Lieferung mangelhafter Ware, die eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, hat der Käufer das Recht:

- a) vom Verkäufer Verbesserung, falls der Mangel behebbar ist, oder Umtausch zu verlangen
- b) auf Preisminderung,
- c) auf Rücktritt vom Vertrag.

Die Wahl des Rechtsbehelfs muss der Käufer dem Verkäufer bei der Mängelrüge oder ohne unnötigen Aufschub nach der Mängelrüge bekannt geben. Falls der Käufer diese Pflicht verletzt, bleiben ihm nur die Rechte, die er bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung hätte.

Bei Lieferung mangelhafter Ware, die eine unwesentliche Vertragsverletzung darstellt, hat der Käufer das Recht auf:

- a) Verbesserung oder
- b) Preisminderung.²¹⁵

Falls der Käufer vom Verkäufer die Mangelbehebung verlangt, dieser den Mangel aber in angemessenem Zeitraum nicht behebt oder nicht beheben will, so ist der Käufer berechtigt, eine Preisminderung zu verlangen oder, nach Bekanntgabe an den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann vom Vertrag nicht zurücktreten, falls er die Ware dem Verkäufer nicht in dem Zustand zurückgeben kann, in dem er sie übernommen hat (§ 441 Absatz 2 Handelsgesetzbuch). Diese Bestimmung gilt aber nicht,

²¹⁵ Vgl. *T. Kovacik*, T.I.C. Košice, 2008, Mängelhaftung, abzurufen unter <http://www.aprilla.sk/download.php?soubor=13>.

- wenn die Veränderung des Warenzustandes nicht auf ein Handeln des Käufers zurückzuführen ist,
- wenn es zu dieser Veränderung durch die notwendige Untersuchung, um Mängel der Ware festzustellen, gekommen ist oder auch dann
- wenn der Käufer die Ware oder einen Teil der Ware vor der Entdeckung des Mangels verkauft hat sowie wenn er diese zum Teil oder gänzlich verbraucht hat – in diesem Fall muss er die unverkaufte oder unverbrauchte Ware dem Verkäufer zurückgeben und ihm die Vorteile aus der Nutzung der Ware herausgeben.

Um die Frage, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Vertragsverletzung handelt, beurteilen zu können, zieht man die Bestimmungen der §§ 345 und 346 des Handelsgesetzbuches heran. Eine Vertragsverletzung ist gemäß dieser Bestimmungen dann wesentlich, wenn die Vertragspartei, die den Vertrag verletzt hat, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste oder im Hinblick auf den Vertragszweck hätte wissen müssen, dass die andere Vertragspartei bei solch einer Vertragsverletzung an der Erfüllung kein Interesse hätte. Im Zweifel betrachtet man eine Vertragsverletzung als unwesentlich. Die Vertragsparteien können im Vertrag festhalten, was sie als wesentliche Vertragsverletzung einstufen.

10.1.4 Fristen zur Geltendmachung der Rechte aus der Mängelhaftung

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Mängel der Ware ohne unnötigen Aufschub bekanntzugeben, nachdem

- der Käufer den Mangel entdeckt hat,
- der Käufer den Mangel unter Anwendung fachlicher Sorgfalt im Zuge der obligatorischen Untersuchung der Ware hätte entdecken müssen,
- die Mängel bei gebotener Sorgfalt hätten später entdeckt werden können, spätestens bis zu zwei Jahren nach Wareneinstellung, gegebenenfalls nach Eintreffen der Ware am im Vertrag bestimmten Ort.

Den Einspruch, der Käufer habe ihm die Mängel nicht fristgemäß bekanntgegeben, kann der Verkäufer vor Gericht nicht einbringen, wenn die Mängel aus Umständen entstanden sind, über die der Verkäufer bei Vertragsabschluss Bescheid wusste oder hätte Bescheid wissen müssen.

Wenn der Käufer die Mängel fristgerecht geltend macht und der Verkäufer diese Reklamation abweist, kann der Käufer seine Rechte innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen, die ab der Warenübernahme durch den Käufer zu laufen beginnt.

11. UNABDINGBARKEIT DER RICHTLINIENVORGABEN

Artikel 7 Absatz 1 besagt, dass Vertragsklauseln, die die infolge der Richtlinie gewährten Rechte des Verbrauchers ausschließen oder einschränken, bevor der Käufer über eine etwaige Vertragswidrigkeit in Kenntnis gesetzt worden ist, unwirksam sind.

Durch die Transformation der Europäischen (Verbraucherschutz-) Richtlinien in das slowakische Rechtssystem, wurden in das Zivilgesetzbuch Bestimmungen über die „Verbraucherverträge (§§ 52-60) eingefügt.

Der § 54 Absatz 1 bestimmt:

Vertragsbedingungen in Verbraucherverträgen dürfen von diesem Gesetz zum Nachteil des Konsumenten nicht abweichen. Besonders darf der Konsument nicht im Voraus auf seine Rechte, die ihm durch dieses Gesetz zustehen, verzichten oder auf eine andere Weise seine vertragliche Stellung verschlechtern.

Aus dem ersten Satz dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass im Falle einer Abweichung der Parteien eines Verbrauchervertrages von den Normen des Zivilgesetzes (die einen bestimmten Typus des Verbrauchervertrages regeln) zum Nachteil des Konsumenten eine absolute Nichtigkeit der betreffenden Vereinbarung bewirkt wird, da sie gegen das

Gesetz (§ 39²¹⁶) verstößt. Falls die betreffende (nichtige) Vereinbarung von dem Rest des Vertrages nicht getrennt werden kann, sodass dieser rechtlich bestehen bleiben kann, hat dies die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Gemäß § 54 Absatz 1 zweiter Satz kann der Verbraucher auf seine Rechte, die ihm das Gesetz gewährt, nicht im Voraus verzichten oder auf eine andere Weise seine vertragliche Stellung verschlechtern. Diese zwingende Bestimmung betrifft nur Verbraucher.

Darüber hinaus erklärt Art 7 Absatz 2 die Vorschriften der Richtlinie für zwingend, das heißt die Wahl des Rechtes eines Nicht-EU-Mitgliedstaats darf dem Verbraucher nicht den Schutz der Richtlinie abschneiden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit dem Verbraucher der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht dadurch vorenthalten wird, dass das Recht eines Nichtmitgliedstaates als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wird. Art 7 Absatz 2 gilt jedoch nur für solche Verträge, die einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweisen²¹⁷.

Im slowakischen Recht können die Parteien eines Verbrauchervertrages das anzuwendende Recht wählen, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt. Falls die Vertragsparteien eine Rechtsordnung gewählt haben, die dem Verbraucher einen geringeren Schutz als die slowakische Rechtsordnung bietet, so unterliegen ihre Vertragsverhältnisse dem slowakischen Recht (§ 9 Absatz 3 ZMP OP²¹⁸).

²¹⁶ Diese Bestimmung besagt, dass eine rechtliche Handlung dann nichtig ist, wenn sie durch ihren Inhalt oder Zweck gegen das Gesetz verstößt oder es umgeht oder den guten Sitten widerspricht.

²¹⁷ Siehe auch Erwägungsgrund Nr. 22 der Richtlinie.

²¹⁸ ZMP ist die Abkürzung für „Zakon o medzinárodnom práve občianskom a procesnom“ – das Gesetz zum internationalen Privat- und Prozessrecht.

12. GEBRAUCH DER MINDESTHARMONISIERUNGSKLAUSEL

Gemäß der Bestimmung des Artikels 8 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich mit dem Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen.

Da die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie von dem Grundsatz der Mindestharmonisierung ausgeht, kann jeder Mitgliedstaat national einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher vorsehen.

12.1 Anwendungsbereich

In den meisten Fällen hat die Slowakei den Umfang des Verbraucherschutzes erweitert. Es wurde eine umfassendere Definition des Begriffs „Verbraucher“ eingefügt, als es die Richtlinie verlangt. Im slowakischen Verbraucherschutzgesetz werden allgemein alle Personen als Verbraucher angesehen, vorausgesetzt, sie handeln außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und kaufen Waren oder nutzen Dienstleistungen für ihre unmittelbar persönlichen Zwecke. Das Zivilgesetzbuch definiert den Verbraucher als jede Person, die beim Vertragsabschluss und bei dessen Erfüllung nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelt.²¹⁹

12.2 Voraussetzung der Vertragsmäßigkeit

Der Begriff der Vertragsmäßigkeit würde eine Präzisierung verlangen, da dieses Rechtskonzept als solches nicht vorkommt. Es wird wohl bestimmt,

²¹⁹ Auch das österreichische Recht dehnt den Anwendungsbereich der Richtlinienvorgaben deutlich aus. Durch die Ansiedelung der Bestimmungen der §§ 922 bis 933 im ABGB gelten diese auch unter Privaten und zwischen Unternehmern. Diese Bestimmungen sind aber dispositiv, sodass es möglich ist, diese einzuschränken oder darauf zu verzichten, wobei solche Abreden am Maßstab der Sittenwidrigkeit zu messen sind (§ 879 Abs 1, bzw. Abs 3 ABGB); Bydlinski, Verträge und Rechtsgeschäfte im *Koziol, Bydlinski, Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB, Springer, 3. Auflage, 2010, 948 ff.

dass die Ware die übliche Qualität und die für den Zweck bestimmten Eigenschaften aufzuweisen und öffentlichen Äußerungen zu entsprechen hat. Die Bestimmungen über die Qualität und die Eigenschaften der Sache befinden sich im allgemeinen und besonderen Teil der Kaufverträge, sowie im Konsumentenschutzgesetz. Es wäre empfehlenswerter gewesen, eine einheitliche Bestimmung zu schaffen.

12.3 Rechtsbehelfe

Durch die Unterteilung der Mängel in behebbare und unbehebbare geht aus meiner Sicht die Unterscheidung der Rechtsbehelfe in primäre und sekundäre unter. So hat zum Beispiel gemäß § 623 Absatz 1 der Käufer das Recht, in bestimmten Fällen von unbehebbar Mängeln zwischen zwei Rechtsbehelfen zu wählen, und zwar zwischen Austausch und Wandlung. Somit kann der Konsument zwischen einem primären und einem sekundären Rechtsbehelf wählen, was nicht von der Richtlinie gewollt war²²⁰.

Auch erschwert es das Verständnis durch die Konsumenten, denn bevor sich ein durchschnittlicher Verbraucher damit auseinandersetzt, ob nun der Mangel an der erworbenen Sache ein behebbarer oder unbehebbarer ist und welche Ansprüche er in welchen Fällen hätte, verzichtet er auf deren Geltendmachung.

Gelungen finde ich hingegen die Regelung über den Ausschluss der Wandlung, womit eigentlich umschrieben wird, wann ein geringfügiger Mangel vorliegt. So ist im § 623 Absatz 1 bestimmt, dass die Wandlung in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen der Mangel der ordnungsgemäßen Nutzung der Sache nicht im Wege steht, der Fehler nicht öfter aufgetreten ist und es sich auch nicht um mehrere Mängel handelt.

12.4 Fristen

Die 2-Jahres-Frist des Art 5 Absatz 2 ist eingeführt worden und gilt ab Übernahme der Ware. Der Käufer kann die Gewährleistungsansprüche

²²⁰ In der Praxis wird dem Konsumenten dieses Wahlrecht nicht zugestanden.

innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren gerichtlich geltend machen. Diese Verjährungsfrist fängt mit dem Tage der Mängelrüge durch den Käufer beim Verkäufer an zu laufen (§ 508 Absatz 1).

13. EXKURS: ANWENDUNG DER RICHTLINIE 1999/44/EG IN DEN MITGLIEDSTAATEN

13.1 Umsetzung von Verbraucherschutzrichtlinien²²¹

Durch die Umsetzung der Verbraucherrichtlinien wiederfuhr dem Verbraucherrecht in den Mitgliedstaaten eine Vereinheitlichung. Unterschiede ergeben sich allerdings aus der Beurteilung des Verhältnisses des Verbraucherrechtes zum allgemeinen Privatrecht. Grund hierfür ist vor allem der Standort der verbraucherrechtlichen Vorschriften, der für diese Bestimmungen innerhalb des nationalen Privatrechtssystems bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Vorgaben gewählt wurde²²². Es haben sich drei denkbare Alternativen zur systematischen Verankerung des Verbraucherrechtes in den mitgliedstaatlichen Privatrechtsordnungen herausgebildet: In der allgemeinen zivilrechtlichen Kodifikation²²³, in einem eigenen Verbraucher(schutz)gesetz²²⁴ oder in mehreren Sondergesetzen²²⁵. Es gibt aber auch Staaten die diese Umsetzungsformen mischen²²⁶.

²²¹ Vgl. *B. Jud*, Europäische Rahmenbedingungen für ein modernes Verbraucherschutzrecht, in *Welser* (Hrsg), Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa, Manz, 2010, Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zum Thema Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa.

²²² Vgl. *Riehm*, Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten bei vollharmonisierenden Richtlinien, in *Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung im Privatrecht, 83 ff.

²²³ Als Beispiel für die „Integrationslösung“ kann Deutschland genannt werden: Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (BGBl I NR. 61/2001 S. 3138) wurde nicht nur die Verbrauchsgüterkauf-RL 99/44 in das BGB umgesetzt, sondern auch alle ursprünglich separaten Verbrauchergesetze wurden in das BGB integriert. Slowakei beschreitet nun einen ähnlichen Weg (vgl. 161 ff).

²²⁴ „Kodifikationslösung“ – als Beispiel ist Frankreich zu nennen: Die meisten europäischen Richtlinien wurden in das bereits existente Verbrauchergesetzbuch eingefügt, anstatt Einzelregelungen zu erlassen oder das Zivilgesetzbuch zu ändern. Italien führte – im Endeffekt – auch diese Umsetzung aus.

²²⁵ Die Umsetzung durch Spezialgesetze („Insellösung“) verfolgte vor allem das Vereinigte Königreich.

²²⁶ Österreich setzte die meisten in Frage stehenden Richtlinien durch Änderungen und Ergänzungen des bestehenden KSchG um, in Bezug auf Teilnutzungsrechte und den Fernabsatz

13.2 Anwendung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Alle Mitgliedstaaten haben die zur Anpassung ihres nationalen Rechtes an die Vorgaben der Richtlinie 1999/44 erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Mindestharmonisierungsmaßnahme.²²⁷ Sie gestattet es den Mitgliedstaaten, Gesetze mit einem höheren Verbraucherschutzniveau beizubehalten oder zu erlassen. So finden sich auch zahlreiche Fälle, in denen das nationale Recht von dem durch die Richtlinie gesetzten Standard abweicht. Einige dieser Abweichungen beruhen auf einer bewussten Entscheidung des nationalen Gesetzgebers, andere sind wohl eher als ein Nebeneffekt der Nichtumsetzung einzelner Richtlinienvorgaben anzusehen. In manchen Fällen haben Mitgliedstaaten mit ihren Abweichungen von dem Richtlinienstandard das Mindestschutzniveau unterschritten, so dass insoweit von Umsetzungsdefiziten²²⁸ gesprochen werden kann. Es sind merkbare Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zu Tage getreten.²²⁹

13.3 Gebrauch der Optionen

Die Richtlinie bietet in ihren Artikeln vier Optionen sowie zwei „weiche Optionen“ in ihren Erwägungsgründen an. Allgemein sind diese Optionen auf unterschiedliche Reaktionen gestoßen. Keine der Optionen ist von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten übernommen oder abgelehnt worden.

- Art 1 Absatz 3 (Ausschluss von gebrauchten Gütern, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden) wurde von zehn Mitgliedstaaten genutzt, von 17 hingegen nicht.²³⁰

erließ der Gesetzgeber hingegen eigene Rechtsakte. Im Rahmen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat Österreich sowohl das ABGB als auch das KSchG angepasst.

²²⁷ Der Kompetenzartikel im Vertrag der Europäischen Gemeinschaften ist der Art 95 EGV (Art 114 AEUV). Die harmonisierende Rechtsangleichung wird auf die allgemeinen Fragen beschränkt, die einer Produktkategorie gemeinsam sind, es werden Mindeststandards gesetzt; vgl. *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, C.H. Beck, 4. Auflage, 2009, 563.

²²⁸ Beispiele hierzu: Kein allgemeines Erfordernis der Vertragsmäßigkeit im Vereinigten Königreich oder in der Slowakei (Art 2 Absatz 1); Art 5 Absatz 3 (Beweislastumkehr) in Lettland nicht umgesetzt; Art 7 Absatz 2: Unvollständige Umsetzung im Vereinigten Königreich.

²²⁹ Vgl. *K. Twigg-Flesner*, EG-Verbraucherrechtskompendium – Rechtsvergleichende Studie, 696 ff.

²³⁰ Genutzt wurde diese Option zum Beispiel von Frankreich, Deutschland, Ungarn, Schweden.

- Art 5 Absatz 2 bietet die Option, eine Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten zu verlangen; 17 Mitgliedstaaten haben von ihr Gebrauch gemacht, zehn dagegen nicht.²³¹
- Die Option in Art 7 Absatz 1 (kürzere Haftungsdauer für gebrauchte Güter) wurde von 15 Mitgliedstaaten übernommen²³², während sich zwölf dagegen entschieden.
- 14 Mitgliedstaaten haben von der Option in Art 6 Absatz 4 Gebrauch gemacht (Sprache der Garantie).
- Einige Mitgliedstaaten haben auf der Grundlage von Erwägungsgrund 18 (Hemmung der Zweijahresfrist) besondere Vorschriften erlassen²³³.
- Einige haben auch Maßnahmen auf der Grundlage von Erwägungsgrund 15 (Gebrauchsanrechnung im Falle der Vertragsauflösung) ergriffen.

13.4 Mindestharmonisierung und Ausweitung des Anwendungsbereiches

In vielen Fällen griff man auf die Mindestharmonisierungsklausel zurück, wenn das innerstaatliche Recht bereits den von der Richtlinie errichteten Standard beschritt, was dann den Erlass spezifischer Vorschriften zur Umsetzung einzelner Richtlinienvorgaben überflüssig machte. Unter den mitgliedstaatlichen Regelungen bestehen deshalb beachtliche Unterschiede fort.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten lassen sich Ausweitungen des Anwendungsbereichs feststellen. Zumeist wurde dies entweder dadurch bewirkt, dass die Definitionen des „Verbrauchers“, „Verkäufers“ oder „Verbrauchsguts“ in der Umsetzungsgesetzgebung ausgeweitet wurden, oder dadurch, dass der Anwendungsbereich der mitgliedstaatlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auf andere Geschäfte erstreckt wurde.

²³¹ Die Rügepflicht wurde umgesetzt in der Slowakei, Polen, Niederlanden, Litauen, Italien u.a.

²³² Kürzere Haftungsdauer übernahmen zum Beispiel die Slowakei, Tschechien, Deutschland, Italien, Spanien u.a.

²³³ So etwa die Tschechische Republik, Ungarn, Malta und Spanien.

13.5 Widersprüche und Schutzlücken

- Einige Mitgliedstaaten sehen eine „negative Vermutung“ der Vertragsmäßigkeit vor, d.h. Güter gelten als nicht vertragsgemäß, wenn sie nicht die genannten Kriterien erfüllen²³⁴. Andere nehmen überhaupt nicht Bezug auf eine Vermutung.²³⁵
- Der für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit maßgebliche Zeitpunkt variiert. Einige Mitgliedstaaten stellen auf den Gefahrübergang ab, mitunter in Verbindung mit der Lieferung. Der Begriff der Lieferung selbst jedoch wird nicht definiert und bleibt unklar.
- Die Methode zur Berechnung der Minderung ist unklar – sowohl ein pauschalierender als auch ein proportionaler Ansatz erscheinen möglich.
- Artikel 4 (Rückgriffsrecht) ist vage formuliert und belässt den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Auslegungsspielraum bei der Umsetzung in nationales Recht.

13.6 Mögliche Handelshemmnisse für den (grenzüberschreitenden) Verkehr

Ein Hemmnis auf der Verbraucherseite könnte im Fehlen jeglicher Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung liegen. Ein zweites mögliches Hemmnis liegt in dem Umstand, dass es in einigen Mitgliedstaaten eine direkte Haftung des Herstellers gibt, in der Mehrheit der Mitgliedstaaten hingegen nicht. Schließlich könnte sich die unterschiedliche Auslegung und Anwendung der Richtlinienbestimmungen durch nationales Recht als unvorteilhaft darstellen.²³⁶

²³⁴ Zum Beispiel Griechenland, Portugal, Niederlande, Slowenien.

²³⁵ Frankreich, Malta.

²³⁶ Vgl. *K.Twigg-Flesner*, EG-Verbraucherrechtskompendium – Rechtsvergleichende Studie, 698 ff.

IV. KRITIK UND AUSBLICK

14. ANMERKUNGEN ZUR ZULÄNGLICHKEIT DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN

14.1 Rechtzersplitterung

Die Zersplitterung der bestehenden EU-Regeln zum Verbraucherschutz erfolgt im Wesentlichen auf zwei Wegen: Einerseits räumen die derzeit geltenden Richtlinien den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, bei der Umsetzung in nationales Recht strengere Bestimmungen zu erlassen (Mindestharmonisierung). Von dieser Möglichkeit haben bislang viele Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung eines höheren Verbraucherschutzniveaus Gebrauch gemacht. Andererseits werden viele Aspekte in den Richtlinien uneinheitlich geregelt oder wurden offen gelassen. Die Unterschiede lösen normalerweise zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen aus, um Informations- und Werbematerial oder Verträge zu ändern, einschließlich der Kosten für juristische Beratung, oder im Fall eines Verstoßes gegen bestehende Bestimmungen auch möglicherweise anfallende Prozesskosten. Genau mit solchen Argumenten begründen Unternehmen vielfach ihren Verzicht auf grenzüberschreitende Verkaufsaktivitäten.

Nicht weniger als 55 % der europäischen Einzelhandelsunternehmen, die Interesse an grenzüberschreitendem Verkauf haben, messen dem Sonderaufwand für die Einhaltung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften über den Abschluss von Geschäften mit Verbrauchern eine sehr große oder ziemlich große Bedeutung bei. 43 % aller Einzelhandelsunternehmen in der EU sind der Meinung, dass eine Harmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften sich positiv auf ihren Umsatz außerhalb des eigenen Landes auswirken dürfte.²³⁷ Mitunter weigern sich aber auch Unternehmen, potenzielle Käufer im Ausland zu bedienen: In einer Eurobarometer-Umfrage erklärten 33 % der befragten Verbraucher,

²³⁷ Stand 2006.

vom Handel nicht beliefert worden zu sein oder Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen haben zu können, weil sie nicht im selben Land wie der Händler ansässig sind.²³⁸

Die durch die Mindestharmonisierung bedingten unterschiedlichen Regelungen können sich unter Umständen negativ auf den Binnenmarkt auswirken. Mit zu den Gründen, die Verbraucher davon abhalten, außerhalb ihres Wohnlandes einzukaufen, gehört die Befürchtung, nicht im gleichen Maße wie beim Kauf zu Hause geschützt zu sein.²³⁹

In ihrem Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz hat die Kommission insgesamt acht Richtlinien einer Überprüfung unterzogen²⁴⁰. Übergeordnetes Ziel der Überprüfung war die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Verbraucher mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen einem hohem Verbraucherschutzniveau und wettbewerbsfähigen Unternehmen. Es galt, die Zuversicht der Verbraucher in den Binnenmarkt zu stärken, indem ihnen europaweit ein gleich hoher Schutz zugesichert werden kann. Die Verbraucher sollten sich auf gleichwertige Rechte berufen und gleichwertige Möglichkeiten nutzen können, um im Problemfall zu ihrem Recht zu kommen. Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz bot eine einmalige Gelegenheit, die bisherigen Richtlinien zum Verbraucherschutz zu modernisieren und somit das Regelungsumfeld sowohl für den Handel als auch für den Endverbraucher zu vereinfachen und zu verbessern, gegebenenfalls den Schutz, der Verbrauchern gewährt wird, zu erweitern. Dies entspricht der Modernisierung des Binnenmarkts. Die Richtlinien wurden als Ganzes wie auch einzeln einer Überprüfung unterzogen, um herauszufinden, ob sie etwaige Lücken oder Unzulänglichkeiten enthalten.

²³⁸ Eurobarometer-Umfrage über Verbraucherschutz im Binnenmarkt; Erhebung Februar/März 2006, veröffentlicht im September 2006.

²³⁹ KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

²⁴⁰ Darunter die Verbrauchsgüterkauf-, Fernabsatz-, Pauschalreisen-Richtlinie sowie die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln, Time-Sharing-Richtlinie.

14.2 Neue Entwicklungen am Markt

Die meisten Richtlinien, die Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz sind, sind eher präskriptiver Art als grundsatzorientiert. Den heutigen Anforderungen der sich rasch weiterentwickelnden Märkte werden sie größtenteils nicht mehr gerecht. Von besonderer Bedeutung ist dies in Anbetracht des immer höheren Stellenwerts der Digitaltechnik und der digitalen Dienstleistungen (z.B. Musik-Download), die strittige Fragen im Hinblick auf die Rechte der Nutzer hervorrufen, anders als etwa beim Kauf von materiellen Gütern.

Im Zuge der technologischen Entwicklung entstehen ständig neue, im bisherigen Verbraucherrecht allerdings noch nicht erfasste Wege für Geschäfte zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern. Ein passendes Beispiel hierfür sind die Online-Auktionen. Nach der Fernabsatz-Richtlinie etwa, die aus einer Zeit stammt, als der elektronische Handel noch nicht derart stark verbreitet war, steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, Auktionen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Wie aber die Evaluierung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften bestätigt hat, hat die unterschiedliche Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Regelungsmöglichkeit durch die einzelnen Mitgliedstaaten eine Rechtszersplitterung zur Folge, so dass die Zahl diesbezüglicher Verbraucherbeschwerden für den Bereich Online-Auktionen entsprechend zugenommen hat. Da Computersoftware und elektronische Daten nicht unter die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf fallen, könnten Unternehmer versucht sein, jegliche Haftung für Mängel und/oder Vertragswidrigkeit von sich zu weisen, indem sie sich auf Nutzungs- und Lizenzbestimmungen berufen, die so formuliert sind, dass es geschädigten Verbrauchern nicht möglich ist, ihre Rechte geltend zu machen.²⁴¹

²⁴¹ KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

14.3 Mögliche Optionen für die Zukunft

In ihrem „Ersten jährlichen Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes – 2005“ hat die Kommission zwei wesentliche Strategien für eine Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz festgestellt: einen *vertikalen Ansatz*, bei dem die geltenden Richtlinien einzeln überarbeitet würden, oder einen *horizontalen Ansatz*, basierend auf einem oder mehreren Rahmeninstrumenten, um gemeinsame Merkmale des Besitzstandes zu regeln, untermauert, wo nötig, durch bereichsspezifische Regelungen.

a) Vertikaler Ansatz

Im Rahmen des vertikalen Ansatzes könnten die bestehenden Richtlinien gesondert abgeändert werden, um sie an die Entwicklungen am Markt und den technologischen Fortschritt anzupassen. Dabei könnten die jeweiligen besonderen Regelungslücken in den einzelnen Richtlinien geschlossen und theoretisch auch etwaige Widersprüche zwischen einzelnen Richtlinien beseitigt werden. Letzteres wäre allerdings wesentlich zeitaufwändiger und würde den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung insoweit widersprechen, als damit nicht die Vereinfachung erzielt würde, die sich mit dem horizontalen Ansatz bewerkstelligen ließe. Die EU müsste im Verlaufe der einzelnen Legislativverfahren immer wieder die gleichen Sachfragen aufgreifen. Die Kommission ihrerseits hätte dann dafür Sorge zu tragen, dass die gleiche Sachfrage in jeder einzelnen Richtlinie konsequent von jedem Mitgliedstaat umgesetzt würde. Die Menge an Rechtsakten würde dadurch nicht reduziert und die gleichen gemeinsamen Konzepte würden weiterhin in verschiedenen Richtlinien enthalten sein und geregelt werden. Allerdings würden damit die Voraussetzungen geschaffen, um den Besonderheiten jedes einzelnen Bereichs insoweit Rechnung zu tragen, als die bestehenden Rechtsvorschriften verbessert und bei Bedarf überprüft werden könnten.

b) Kombiniertes Ansatz²⁴²

Bis zur Verabschiedung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im Jahr 2005 basierte das Verbraucherschutzrecht in den meisten Fällen auf einem vertikalen Ansatz, der darauf ausgerichtet war, zu speziellen Problemen besondere Lösungen zu erarbeiten. Diese Vorgehensweise hat allerdings zu einer Rechtszersplitterung geführt. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Instrumenten sind mitunter nicht klar erkennbar, weil die Rechtsbegriffe, genau wie die einschlägigen Bestimmungen, nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind²⁴³. Mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wurde erstmals ein stärker integrierter, „horizontaler“ Ansatz verfolgt.

c) Horizontaler Ansatz

Eine Vielzahl von Aspekten ist allen Richtlinien, die zum gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz gehören, gemeinsam. Definitionen für Grundbegriffe wie *Verbraucher* oder *Unternehmer*, die Dauer der Widerrufsfrist oder die Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechtes können als Beispiele für jene Themen zitiert werden, die gleichsam für mehrere Richtlinien von Belang sind.

Derartige Gemeinsamkeiten könnten aus den bisherigen Richtlinien „extrahiert“ und in Form eines horizontalen Rechtsinstruments nach einer bestimmten Systematik geregelt werden. Gemeinsam mit den Bestimmungen aus der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsbedingungen könnten sie angesichts ihrer Querschnittsfunktion den allgemeinen Teil des Instruments bilden, da sie für Verbraucherverträge jeder Art gelten würden. In einem zweiten Teil dieses „horizontalen Instruments“ könnte der Kaufvertrag als geläufigste und am weitesten verbreitete Art von Verbrauchervertrag geregelt werden. Folglich würde die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf in

²⁴² Horizontales Instrument in Kombination mit vertikalem Vorgehen, wo dies erforderlich erscheint.

²⁴³ Kommt beispielsweise ein Timesharing-Vertrag im Wege eines Haustürgeschäfts zustande, stellt sich die Frage, welche Bestimmungen in Bezug auf Informationserteilung und Widerrufsrecht denn nun maßgebend sind: die Bestimmungen aus der Timesharing-Richtlinie oder die aus der Richtlinie über Haustürgeschäfte.

dieses horizontale Instrument einfließen. Mit einem solchen Ansatz ließe sich der gemeinschaftliche Besitzstand im Verbraucherschutz im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung vereinfachen und rationeller gestalten. Damit könnten im Wege einer Neufassung die bestehenden Verbraucherschutzrichtlinien ganz oder teilweise aufgehoben und der gemeinschaftliche Besitzstand vom Umfang her reduziert werden.²⁴⁴

14.4 Harmonisierungsgrad

Die heutigen Verbraucherschutzrichtlinien, die Gegenstand der Überprüfung durch die Europäische Kommission waren, beruhen auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung, d. h. sie enthalten Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, ein höheres Verbraucherschutzniveau als das in der jeweiligen Richtlinie vorgesehene festzulegen oder beizubehalten. Dies hat zur Folge, dass Verbraucher sich nicht sicher sein können, ob sie wie in gewohnter Weise bei Einkäufen im Inland denn nun auch in gleicher Weise beim Einkaufen außerhalb ihres Wohnlandes geschützt sind, während Unternehmen möglicherweise durch die Tatsache davon abgehalten werden, ihre Produkte oder Dienstleistungen in ganz Europa anzubieten, dass sie in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Bestimmungen einhalten müssen.

Zur Lösung dieses Problems würde sich die Option anbieten, den gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz mit dem erklärten Ziel einer vollständigen Harmonisierung zu überarbeiten. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren Bestimmungen als die auf Gemeinschaftsebene festgelegten anwenden dürften. Eine vollständige Harmonisierung hätte nicht nur zur Folge, dass die Mindestharmonisierungsbestimmungen außer Kraft gesetzt würden; sie würde auch die Aufhebung von Regelungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten für spezifische Aspekte in einigen Richtlinienbestimmungen implizieren, was zur Folge haben könnte, dass sich das Verbraucherschutzniveau in einigen

²⁴⁴ KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

Mitgliedstaaten verändern könnte. Beispielsweise erlaubt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie den Mitgliedstaaten in Artikel 5, im Rahmen der Regelung der Fristen für die Gewährleistung des Verkäufers, vorzusehen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Inanspruchnahme seiner Rechte über die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichten muss. Den Mitgliedstaaten würden derartige Optionen nicht mehr offen stehen. Die wiederholte Überprüfung des Umsetzungsstandes hat bestätigt, dass sehr viele Mitgliedstaaten bislang von derartigen Regelungsoptionen Gebrauch gemacht haben. Auf der Basis eines Vollharmonisierungsansatzes wird unter mehreren Lösungsmöglichkeiten eine Wahl zu treffen sein, zum Beispiel durch Abschaffung oder Generalisierung der Pflicht zur Unterrichtung des Verkäufers über eine Vertragswidrigkeit innerhalb einer bestimmten Frist.²⁴⁵

15. UNZULÄNGLICHKEIT DER RICHTLINIE ÜBER DEN VERBRAUCHSGÜTERKAUF

Bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie müssten mehrere wichtige Fragen klargestellt und eine etwaige Ausweitung des Geltungsbereichs in Betracht gezogen werden, um auch immaterielle Güter wie Computersoftware und elektronische Daten zu erfassen.

Weitere Fragen betreffen zentrale Aspekte wie die Lieferung, den Gefahrenübergang und die Rangordnung von Rechtsbehelfen. Angesprochen werden abschließend die etwaige Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung und der Inhalt von so genannten Händlergarantien.

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten lassen sich beispielsweise dann feststellen, wenn Privatpersonen Produkte kaufen, die sie sowohl für private als auch für berufliche Zwecke nutzen, etwa wenn ein Arzt ein Auto kauft und dies gelegentlich auch für Patientenbesuche nutzt. Mehrere Mitgliedstaaten gewähren natürlichen Personen, die zu einem Zweck

²⁴⁵ KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

handeln, der deutlich von ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abweicht, denselben Schutz wie Verbrauchern. Zudem können beispielsweise Ein-Personen-Unternehmen oder kleine Betriebe in einer ähnlichen Lage sein wie Verbraucher, etwa wenn sie Waren oder Dienstleistungen einkaufen. Deshalb stellt sich die Frage, ob sie nicht bis zu einem gewissen Grad auch einen Verbraucherschutz genießen sollten. Bei der Überprüfung sollte auch in Erwägung gezogen werden, die Definitionen so zu erweitern, dass Geschäftsvorgänge mit gemischten Zweckbestimmungen abgedeckt sind.

15.1 Lücken in der Richtlinie

15.1.1 Definition der Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“

In den Richtlinien sind die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ bisher nicht einheitlich definiert, obwohl diese Begriffe für die Anwendung des Regelwerks im Verbraucherschutz grundlegend sind. Die entstehende Unsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass die Mitgliedstaaten die Mindestklausel anwenden, um die nicht eindeutigen Definitionen nach ihren eigenen Vorstellungen zu erweitern. Mehrere Interessenvertreter treten entschieden für eine einheitliche Definition der Begriffe Verbraucher und Unternehmer ein, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Nach einer aktuellen Eurobarometer-Umfrage finden es 71 % der Verbraucher schwieriger, im Falle von (beispielsweise) Beschwerden, Rückgaben, Preisnachlässen und Garantien Unstimmigkeiten zu klären, wenn die Ware in einem anderen Land eingekauft wurde. Gemeinsame europaweit gültige Rechtsbehelfe in einem horizontalen Instrument könnten dazu beitragen, dieses Problem zu lösen. Preisnachlässe und Vertragsauflösungen könnten als allgemein anwendbare Rechtsbehelfe ausgelegt werden. Denkbar wäre auch eine Klausel über ein allgemeines Recht, Leistungen im Fall eines Vertragsbruchs auszusetzen. Falls der Verbraucher seinen Verpflichtungen (üblicherweise Zahlung des Preises) noch nicht nachgekommen ist, könnte

die vertragsbrüchige Geschäftsperson ihre Ansprüche beim Verbraucher erst wieder dann durchsetzen, wenn ihrerseits der Vertrag eingehalten wird.²⁴⁶

15.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf gilt für Kaufverträge. Sie gilt nicht für andere Vertragsarten über die Lieferung von Waren, mit Ausnahme von für eine spätere Herstellung benötigten Waren. Verbraucher, die ein Auto mieten, sind von den Bestimmungen nicht abgedeckt.

Dies gilt auch für Verbraucher, die Musik aus dem Internet herunterladen, da digitale Inhalte nicht Gegenstand der Richtlinie sind.

Hier ist eine mögliche Verbraucherschutzlücke. Wenn das horizontale Instrument diese Vertragsarten abdeckte, würden die Verbraucher denselben Schutz bei fehlender Vertragsmäßigkeit genießen, unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrags.

Dass die Bereitstellung von Software und Daten nicht erfasst ist, stellt ein besonderes Problem dar. Mehrere Verbraucherbeschwerden deuten beispielsweise darauf hin, dass es Probleme mit Musik gibt, die aus dem Internet heruntergeladen oder in MP3-Spielern abgespielt wird, sowie mit Software und digitalen Inhalten, die für Handys gekauft werden (z. B. Klingeltöne). Eine Ausweitung der Verbraucherschutzbestimmungen auf solche Situationen würde den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, Rechtsbehelfe wegen fehlender Vertragsmäßigkeit in Anspruch zu nehmen.

15.1.3 Gebrauchte Güter, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie können die Mitgliedstaaten festlegen, dass unter Verbrauchsgütern „keine gebrauchten Güter zu verstehen sind, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen“. Diese Ausnahme ist für Unternehmen wie für

²⁴⁶ Vgl. KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

Verbraucher eine Quelle der Rechtsunsicherheit. In einem horizontalen Rechtsinstrument könnte der Begriff „öffentliche Versteigerung“ definiert und damit diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

15.1.4 Allgemeine Pflichten des Verkäufers

a) Lieferung

Eine Eurobarometer-Umfrage hat kürzlich ergeben, dass 66 % der Verbraucher die Lieferung bei Käufen im EU-Ausland für problematischer halten als im Inland. Die Einführung von Rechtsvorschriften für die Lieferung dürfte für mehr Rechtssicherheit sorgen und auf diese Weise das Vertrauen der Verbraucher stärken. Nach der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf müssen die vom Verkäufer gelieferten Güter vertragsgemäß sein. Der Begriff der Lieferung wird jedoch nicht definiert. Dies stellt ein Problem dar, da ab dem Zeitpunkt der Lieferung die Fristen für die Ausübung der wesentlichen Verbraucherrechte – z. B. für die Beanstandung der Vertragsmäßigkeit – laufen. Der Lieferungs begriff ist auch für den Gefahrübergang von Bedeutung. Die Richtlinie sieht keine Abhilfe für den Fall vor, dass die Ware überhaupt nicht, zu spät oder nur zum Teil geliefert wird. Die Regelung solcher Fälle würde eine Definition der Lieferung voraussetzen.

In dem horizontalen Rechtsinstrument könnte klargestellt werden, ob „Lieferung“ bedeutet, dass der Verbraucher die Güter tatsächlich erhalten hat (d. h. dass der Verbraucher in den Besitz der Sache gelangt ist, z. B. durch Abholung des bestellten Wagens beim Händler) oder ob es ausreicht, dass die Güter dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden (d. h. der Händler teilt dem Verbraucher mit, dass der bestellte Wagen bei ihm angekommen ist und abgeholt werden kann). Im horizontalen Rechtsinstrument könnte auch vorgesehen werden, dass im Regelfall von einer Lieferung dann auszugehen ist, wenn der Verbraucher tatsächlich in den Besitz der Sache gelangt. Den Vertragsparteien bliebe es dann freigestellt, etwas anderes zu vereinbaren.

b) Vertragsmäßigkeit der Güter

Die Verpflichtung des Verkäufers zur vertragsgemäßen Lieferung bildet das Fundament der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf. Die Richtlinie beruht auf der Vermutung, dass Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die ein Kaufvertrag implizit beinhaltet²⁴⁷.

15.1.5 Ausdehnung der Fristen

Nach der Richtlinie haftet der Verkäufer für jeden Mangel, der zur Zeit der Lieferung bereits bestand und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird. Die Richtlinie sieht keine Aussetzung oder Unterbrechung der zweijährigen Frist im Falle einer Reparatur oder Ersatzlieferung oder von Verhandlungen zwischen Verkäufer und Verbraucher vor. Einige Mitgliedstaaten, darunter auch die Slowakei, haben spezielle Vorschriften eingeführt, wonach die Gewährleistungsfrist in der Zeit, in der sich der Verkäufer um die Beseitigung des Mangels bemüht, gehemmt wird; in anderen Mitgliedstaaten gibt es keine derartigen Vorschriften. So haben sich erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen ergeben, die den grenzüberschreitenden Handel behindern.

15.1.6 Wiederkehrende Mängel

Es kommt vor, dass Mängel, die bereits innerhalb der Zweijahresfrist ab Lieferung offenbar geworden sind, nach Ablauf der Gewährleistung trotz erfolgter Reparatur erneut auftreten. In diesen Fällen muss der Verbraucher eine Ware behalten, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war und jede weitere Reparatur selbst bezahlen. Einige Mitgliedstaaten haben spezielle Vorschriften für solche wiederkehrenden Mängel eingeführt.

Ein horizontales Rechtsinstrument könnte vorsehen, dass sich die Frist jedes Mal, wenn der Verkäufer die Ware während der Gewährleistungsfrist repariert, im Hinblick auf diesen Mangel automatisch um eine noch

²⁴⁷ Zum Beispiel, dass die Güter für den Verwendungszweck geeignet sind, für welchen Güter dieser Art normalerweise bestimmt sind.

festzulegende Frist verlängert. Wiederkehrende Mängel könnten auch für andere Abhilfemöglichkeiten relevant sein; so könnten sie unter Umständen den Anspruch des Verbrauchers auf Ersatzlieferung (statt einer weiteren Reparatur) begründen.²⁴⁸

15.1.7 Gebrauchte Güter

Die Mitgliedstaaten können im Fall gebrauchter Güter derzeit vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich auf eine kürzere Gewährleistungsfrist einigen können, die jedoch nicht kürzer als ein Jahr sein darf.²⁴⁹ Unterschiedliche Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen zu Rechtsunsicherheit.

Diese könnte durch Abschaffung der Möglichkeit einer Einigung zwischen Verkäufer und Verbraucher auf eine kürzere Gewährleistungsfrist beseitigt werden.

15.1.8 Beweislast

Die Richtlinie stellt eine widerlegbare Vermutung des Inhalts auf, dass jeder Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung offenbar wird, bereits zur Zeit der Lieferung bestand. Diese Vermutung greift nur dann nicht, wenn sie mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar ist.

Der Kommission wurde von Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser widerlegbaren Vermutung berichtet, die nur gilt, wenn sie mit der Art des Gutes oder des Mangels vereinbar ist. Nach Ablauf dieser sechs Monate hat der Verbraucher eine Tatsache (das Vorhandensein eines Mangels zum Zeitpunkt der Lieferung) zu beweisen, die sich ohne Zugang zu den relevanten technischen Daten und/oder ohne die Unterstützung von Fachleuten äußerst schwer nachweisen lässt. Selbst in den ersten sechs Monaten ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich der Verbraucher

²⁴⁸ Ähnlicher Ansatz im slowakischen § 623 Absatz 1 – wenn ein (derselbe!) Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist bereits zweimal aufgetreten ist, hat der Verbraucher dieselben Rechte wie bei einem unbehebbar Mangel – näheres siehe Seite 96 dieser Arbeit.

²⁴⁹ Entspricht dem slowakischen § 620 Absatz 2.

tatsächlich auf die Vermutung berufen und von der Beweislastumkehr profitieren kann²⁵⁰.

So schlägt die Kommission in ihrem Grünbuch vor, diese Regelung abzuändern. Ein horizontales Rechtsinstrument könnte vorsehen, dass der Verkäufer – sofern der Verbraucher in gutem Glauben ist – beweisen muss, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vorhanden war, denn er kann sich die relevanten Informationen leichter beschaffen (indem er sich beispielsweise beim Hersteller erkundigt). Die Beweislastumkehr ist aber in jedem Fall nur dann anwendbar, wenn sie mit der Art des Gutes oder der Art des Mangels vereinbar ist. Der Verkäufer könnte daher in Fällen normaler Abnutzung der Beweislastumkehr nach wie vor entgehen.

15.2 Abhilfemöglichkeiten

Bei Verbrauchsgüterkäufen sollen die Abhilfemöglichkeiten dafür sorgen, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden berechtigten Erwartungen der Verbraucher erfüllt werden. Die Richtlinie sieht allerdings Abhilfemöglichkeiten nur bei Vertragswidrigkeit und nicht bei anderen Leistungsstörungen vor, zum Beispiel wenn die Güter überhaupt nicht geliefert werden. Die Verbraucher halten die derzeitige Regelung für unbefriedigend. Bei grenzüberschreitenden Käufen gestalte sich die Problemlösung (z. B. durch Umtausch der Ware oder Minderung des Preises) schwieriger als im Inland. Das horizontale Instrument könnte einige allgemeine Abhilfemöglichkeiten vorsehen, die bei allen Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen greifen würden. Die übrigen, speziell auf den Kauf zugeschnittenen Abhilfemöglichkeiten (Nachbesserung und Ersatzlieferung) könnten dann fortbestehen, wären allerdings auf den Fall der Vertragswidrigkeit der Güter beschränkt.

²⁵⁰ So werden die Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist von den Verkäufern gezwungen, das Vorhandensein des Mangels zur Zeit der Lieferung durch Vorlage teurer Gutachten nachzuweisen.

15.2.1 Reihenfolge der Geltendmachung von Abhilfeansprüchen

Derzeit sieht die Richtlinie vor, dass Abhilfeansprüche in einer bestimmten Reihenfolge geltend gemacht werden müssen. Eine Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung kann der Verbraucher nur verlangen, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Nach Erkenntnissen der Kommission ist es für die Verbraucher schwer zu beurteilen, ob die Behauptung des Verkäufers, eine bestimmte Art der Abhilfe sei unverhältnismäßig, zutrifft oder nicht.

Ein horizontales Rechtsinstrument könnte es den Verbrauchern erlauben, bei Schlechterfüllung frei zwischen den vorhandenen Abhilfemöglichkeiten zu wählen.

Um die Verkäufer jedoch wirtschaftlich nicht zu stark zu belasten, sollte die Vertragsauflösung nur bei Nichterfüllung oder sonstigen Leistungsstörungen möglich sein, die so schwerwiegend sind, dass sie den Verbraucher zur Ablehnung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigen.

Im horizontalen Rechtsinstrument könnte jedoch auch die derzeitige Abfolge der Abhilfeansprüche mit einigen Änderungen beibehalten werden. So könnte der Verbraucher beispielsweise nach der neuen Regelung eine Preisminderung unmittelbar als Alternative zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen; gleichzeitig könnten die Bedingungen geändert werden, unter denen er anstelle dieser vorrangigen Ansprüche die Vertragsauflösung geltend machen kann (z. B. bei wiederkehrenden Mängeln).

15.2.2 Mitteilung der Vertragswidrigkeit

Nach der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Inanspruchnahme seiner Rechte über die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichten muss. Die meisten Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; in einigen Mitgliedstaaten entfällt diese Pflicht nur unter bestimmten Umständen. Im

horizontalen Rechtsinstrument sollten die derzeitigen Unterschiede beseitigt werden, die für Verbraucher und Unternehmen verwirrend sind.

15.2.3 Unmittelbare Produzentenhaftung bei Vertragswidrigkeit

Einige Mitgliedstaaten haben verschiedene Formen der unmittelbaren Haftung des Herstellers eingeführt. Diese Haftungsregelungen unterscheiden sich aber hinsichtlich der Bedingungen und Modalitäten erheblich. Die Richtlinie von 1999 sieht vor, dass die Kommission prüfen soll, ob Veranlassung besteht, eine unmittelbare Produzentenhaftung einzuführen und gegebenenfalls einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen. In 7 von den 17 Mitgliedstaaten, die auf den Fragebogen der Kommission geantwortet haben, gibt es in der einen oder anderen Form eine unmittelbare Produzentenhaftung; dabei sind jedoch die Bedingungen, unter denen Produzenten direkt haftbar gemacht werden können, von Land zu Land sehr unterschiedlich.

Die betroffenen Interessenvertreter und die Mitgliedstaaten sind geteilter Meinung, was die Auswirkungen einer unmittelbaren Produzentenhaftung auf den Verbraucherschutz und den Binnenmarkt betrifft. Die meisten Mitgliedstaaten und verschiedene Interessenvertreter sind der Auffassung, dass eine unmittelbare Produzentenhaftung den Verbraucherschutz potenziell verbessern könnte. Dennoch gehen die Meinungen der Mitgliedstaaten auseinander, wobei einige der Auffassung sind, dass der Hersteller in vielen Fällen eher als der Verkäufer in der Lage ist, für den vertragsgemäßen Zustand von Gütern zu sorgen.

In den Augen verschiedener Interessenvertreter und einiger Mitgliedstaaten würde die unmittelbare Produzentenhaftung zu einer erheblichen Belastung für die betroffenen Unternehmen führen, da die Hersteller Systeme für die Bearbeitung von Beschwerden haben müssten und finanzielle Vorkehrungen für die Fälle zu treffen hätten, in denen sie haftbar gemacht würden.

Die Argumente für eine obligatorische unmittelbare Produzentenhaftung in allen Mitgliedstaaten sind noch nicht deutlich genug. Mit der unmittelbaren Produzentenhaftung würde im Vergleich zu den Ansprüchen gegenüber dem Verkäufer eine erweiterte Haftungskette eingeführt werden. Dies ist von den betreffenden Produkten oder Dienstleistungen abhängig. Beim

grenzüberschreitenden Kauf teurer Güter wie Pkws kann direkt auf die Hersteller zurückgegriffen werden. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft regeln, dass Verkaufsagenten oder Händler unabhängig davon, wo das Fahrzeug gekauft wird, die Herstellergarantie einhalten müssen. Beim grenzüberschreitenden Kauf von Wein und Spirituosen, die einen immer bedeutenderen Teil des Binnenmarktes ausmachen, sind Ansprüche gegenüber dem Verkäufer oder "Hersteller" schwer durchzusetzen, es sei denn, der Käufer reist häufig in die betreffenden anderen Mitgliedstaaten, in denen die Waren gekauft wurden. Bei Konsumgütern generell kann die Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung zum Verbraucherschutz und zum Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt beitragen.²⁵¹

Das horizontale Rechtsinstrument könnte diese Unterschiede durch Einführung von Bestimmungen über die unmittelbare Haftung des Herstellers beseitigen (z. B. durch Einführung einer EU-weiten Produzentenhaftung), so dass die Verbraucher bestimmte Ansprüche innerhalb der gesamten EU unmittelbar gegen den Hersteller (und möglicherweise gegen den Importeur) geltend machen könnten. Dadurch würden etwaige Binnenmarkthemmnisse beseitigt und insbesondere diejenigen Verbraucher besser gestellt, die grenzüberschreitend einkaufen.²⁵²

16. NEUE RICHTLINIE ÜBER DIE RECHTE DER VERBRAUCHER²⁵³

Am 8. Oktober 2008 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Rechte der Verbraucher vor. Der Vorschlag

²⁵¹ Vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, mit einer Analyse zur Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung KOM(2007) 210 endg.

²⁵² Vgl. KOM (2006) 744 endg. - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (Vorlage der Kommission), veröffentlicht am 8.2.2007.

²⁵³ KOM/2008/0614 endg.

überarbeitet und ersetzt vier bestehende Richtlinien²⁵⁴, um sie schließlich zu einem einzigen horizontalen Rechtsinstrument zusammenzuführen, das die gemeinsamen Aspekte systematisch regelt und das geltende Recht durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert. Mit diesem Vorschlag wird das Mindestharmonisierungskonzept aufgegeben, auf dem die vier geltenden Richtlinien basieren, er beruht vielmehr auf einem Konzept der vollständigen Harmonisierung (d. h. die Mitgliedstaaten dürfen keine Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von jenen der Richtlinie abweichen).

16.1 Gründe und Ziele

Der Vorschlag ist das Ergebnis der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, die im vorherigen Kapitel behandelt wurde. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern durch Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt und durch Förderung der Bereitschaft der Unternehmen, im grenzüberschreitenden Handel tätig zu werden, zu verbessern.²⁵⁵

Kapitel I enthält die einheitlichen Definitionen für Begriffe wie „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ sowie den Grundsatz der vollständigen Harmonisierung.

Im Kapitel II ist festgelegt, worüber Gewerbetreibende ihre Kunden vor dem Abschluss aller Arten von Verbraucherverträgen informieren müssen. Ferner wird eine Informationspflicht für Vermittler begründet, die Verträge im Auftrag von Verbrauchern abschließen.

Das Kapitel III, das nur für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gilt, sieht besondere Informationspflichten vor; ferner wird

²⁵⁴ Zu ersetzende Richtlinien: RL 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, RL 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz sowie RL 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter.

²⁵⁵ Vgl. <http://eur-lex.europa.eu>: Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission 2008/614, Dokument-Nummer 52008PC0614.

das Widerrufsrecht (Frist, Ausübung und Wirkungen) einheitlich geregelt. Außerdem wird darin auf ein standardisiertes Widerrufsformular verwiesen, das in Anhang I Teil B festgelegt ist.

Im Kapitel IV werden die Bestimmungen der Richtlinie 1999/44/EG klargestellt. Der Grundsatz, wonach der Gewerbetreibende zwei Jahre lang für nicht vertragsgemäße Waren haftet, wird beibehalten. Neu ist eine Bestimmung, nach der das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Waren nur dann auf den Verbraucher übergeht, wenn er oder ein von ihm genannter Dritter (aber nicht der Beförderer) den Besitz an den Waren erlangt.

Das Kapitel V entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt der Richtlinie 93/13/EWG. Es gilt für missbräuchliche Vertragsklauseln, die nicht individuell ausgehandelt wurden, wie allgemeine Vertragsbedingungen. Missbräuchliche Klauseln sind solche, für die ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Verbraucher einerseits und der Gewerbetreibenden andererseits kennzeichnend ist und an die Verbraucher deshalb nicht gebunden sind. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, enthält die Richtlinie zwei Listen missbräuchlicher Klauseln. In der Liste des Anhangs II sind diejenigen Klauseln aufgeführt, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten. Anhang III enthält eine Liste mit Klauseln, deren Missbräuchlichkeit angenommen wird, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweisen kann.²⁵⁶

Die Richtlinie findet auf alle Verträge von Dienstleistungs- und Güterkäufen im Verbraucherbereich Anwendung. Die wichtigsten Verbesserungen für den Verbraucher ergeben sich durch:

- Striktere Vorschriften für **Lieferungen und Risikoübergang**;
- **Vorvertragliche Informationen** zu Produktmerkmal, Preis, Gewerbetreibenden, etc.
- Verbot von versteckten Gebühren: strikte **Transparenzerfordernisse**
- **Widerrufsfristen** - einheitliche Überlegungsfrist von 14 Tagen;
- Nachbesserungen, Ersatzlieferung, Garantien;

²⁵⁶ KOM(2008) 614 endgültig, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher.

- **Missbräuchliche Vertragsklauseln:** Aufstellung einer EU-weiten schwarzen Liste von Vertragsklauseln, die per se verboten sind, und einer grauen Liste von solchen Klauseln, die als missbräuchlich gelten;
- **Online-Auktionen:** Wie bei anderen Auktionen gelten Standardinformationspflichten;
- Der Schutz vor **aggressivem Verkaufsverhalten** wird deutlich gestärkt.

16.2 Änderungen betreffend den Verbrauchsgüterkauf²⁵⁷

Anders als bisher regelt der Richtlinienentwurf auch den Schuldnerverzug. Nach Art 22 Absatz 2 hätte der Verbraucher bei Verzug des Gewerbetreibenden keine anderen Ansprüche als jenen auf die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen. Insbesondere könnte er offenbar weder Erfüllung noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verglichen mit den Rechten, die Gläubigern unabhängig von ihrer Verbrauchereigenschaft nach fast allen nationalen Rechtsordnungen zustehen, würde dies zu einem bedeutenden Nachteil für Verbraucher führen²⁵⁸.

Obwohl nach der Begründung des Richtlinienentwurfs (3. Abschnitt) die Zuerkennung von Schadenersatz unberührt bleiben soll, gibt Art 27 Absatz 2 Anlass zu Spekulationen. Möglicherweise soll der Verbraucher lediglich davon abgehalten werden, Ersatz für Schäden zu verlangen, die bereits durch einen der in Art 26 vorgesehenen Behelfe ausgeglichen wurden²⁵⁹. Allerdings wäre auch eine Auslegung dahingehend möglich, dass das nationale Recht keinen Ersatz für Schäden gewähren darf, die grundsätzlich durch einen der in Art 26 vorgesehenen Behelfe ausgeglichen werden könnten (kein

²⁵⁷ Tagung am 22. Jänner 2009 im Bundesministerium für Justiz - Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?

²⁵⁸ Tagung „Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?“, Positionpaper, *B.Jud.*

²⁵⁹ Tagung „Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?“, Positionpaper, *M. Schmidt-Kessel*.

Schadenersatz statt Gewährleistung), oder dass das nationale Recht Ersatz für jegliche Folgeschäden, einschließlich immaterieller Schäden, gewähren muss, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Letztere Auslegung könnte zu schweren Eingriffen in das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten führen.

Art 24 stellt nicht hinreichend klar, ob die Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit auch Fälle der Aliud-Lieferung oder des Rechtsmangels erfassen.

Nach Art 21 Absatz 3 sind die Bestimmungen des Kapitels IV nicht auf Ersatzteile anwendbar, die der Gewerbetreibende bei der Beseitigung der Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung verwendet hat. Dies scheint in Widerspruch zu der Regelung des Artikels 28 Absatz 2 zu stehen, nach der bei Ersatzlieferung neuerlich eine Frist von zwei Jahren zu laufen beginnt. Es scheint auch nicht mit Art 26 Absatz 4 vereinbar, der bestimmt, dass der Verbraucher eine der Abhilfemöglichkeiten des Artikels 26 wählen kann, wenn die Nachbesserung endgültig gescheitert ist. Für den Fall, dass Art 21 Absatz 3 die Regelung der Haftung für mangelhafte Ersatzteile den Mitgliedstaaten überlassen will, sollte dies auch ausdrücklich klargestellt werden.²⁶⁰

V. ZUSAMMENFASSUNG

Das slowakische Zivilgesetzbuch stellt inhaltlich, systematisch sowie formal trotz mehrerer „Verbesserungen“ und „Modernisierungen“ ein unvollkommenes und unvollständiges legislatives Werk dar. Es zeichnet sich durch seine institutionelle Unvollständigkeit und inhaltliche Unausgewogenheit der einzelnen Teile aus, die in verschiedenen Bereichen nicht einmal logisch aufeinander folgen, wobei unter dem Einfluss mehrerer Novellierungen eine Zersplitterung zu beobachten ist.

²⁶⁰ *B.Jud.*, Positionpaper, Tagung „Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?“.

Aufgrund zahlreicher Erweiterungen und „Einschiebungen“ ähnelt die legislativ-technische Aufmachung des Gesetzbuches nicht einem Kodex.²⁶¹

Der uneinheitliche und unsystematische Zugang wurde auch bei den Novellen offenbar, die die Richtlinien der Europäischen Union in das slowakische Rechtssystem transformierten. Der fachlichen Kritik wurden vor allem drei europäische Richtlinien unterzogen²⁶², darunter auch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Die allgemeine Regelung der Verbraucherverträge sowie Verbraucherverträge über Time-Sharing wurden in die Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes implementiert, was als äußerst unsystematisch und unlogisch betrachtet werden kann. Diese hätten in den Achten Teil, in das Schuldrecht, gehört, die Time-Sharing Verträge in das Konsumentenschutzgesetz. Die neuen Gewährleistungsfristen finden sich im Achten Teil unter den Verbraucherverträgen im Handel.

Über die Eignung, Effektivität sowie Funktionalität des Zivilgesetzbuches und dessen Beziehung zu besonderen Gesetzesregelungen werden Dauerdiskussionen von Vertretern der juristischen Theorie und Praxis geführt. Diese nahmen bereits nach dem Umschwung Ende der 80-er Jahre ihren Anfang und dauern mit zunehmender Intensität sowie zuweilen gekonnter kritischer Analyse fort. Allgemeine Erkenntnisse aus dieser Diskussion bestehen in folgenden Schlussfolgerungen:

- In der Regelung des Privatrechtes existiert nach wie vor (nur) ein Provisorium, das nur durch eine gänzlich neue Kodifikation überwunden werden kann.²⁶³
- Das aus dem Jahre 1964 stammende Zivilgesetzbuch kann und konnte nicht den Status eines zentralen privatrechtlichen Kodex erreichen, von dem alle besonderen privatrechtlichen Gesetze entwickelt werden oder an dieses logisch und in einer inhaltlichen Verbindung anknüpfen

²⁶¹ Ähnliche Kritik auch *J. Lazar*, Kodifikation und Europäisierung des slowakischen Privatrechts in *Fischer-Czermak, Hopf, Schauer (Hrsg)*, Das ABGB auf dem Weg in das 3. Jahrtausend, Reformbedarf und Reform, 229 ff.

²⁶² Die Richtlinien 1993/13/EG, 1994/47/EG und 1999/44/EG.

²⁶³ *J. Švestka, J. Dvořák, L. Tichý*, O celoevropské odpovědnosti národní kodifikační politiky, In: *Sborník statí z diskusních fór o rekodifikaci občanského práva*, Praha, ASPI 2006, 14.

- Das Zivilrecht hat in der Struktur des Privatrechtes in der freien Marktwirtschaft nicht die Position, die ihm zustehen würde. Unter Einfluss der rechtlichen Aufbereitung des Zivilrechtes offenbaren sich starke Anzeichen seiner Separation von sonstigen rechtlichen Privatrechtszweigen.²⁶⁴

Eine gänzlich neue Kodifikation des Privatrechtes war unausweichlich²⁶⁵. Im Jahre 2007 wurde eine neue Kodifikationskommission zusammengestellt²⁶⁶, die eine ganz neue Konzeption ausgearbeitet hatte. Das legislative Vorhaben des Gesetzbuches wurde von der Regierung der Slowakischen Republik am 14. Jänner 2009 gebilligt.²⁶⁷ Das vorbereitete Zivilgesetzbuch integriert neben dem Familienrecht sowohl die Handelsschuldverhältnisse als auch Verbraucherschuldverhältnisse privatrechtlicher Natur.²⁶⁸ Das Recht der Schuldverhältnisse wird ein neues Antlitz erhalten – die Vereinheitlichung des allgemeinen Schuldrechtes bringt vor allem eine einheitliche Regelung solcher Fragen wie der Entstehung, des Unterganges und des Inhaltes der Schuldverhältnisse, des Abschlusses von Verträgen, der Verletzung vertraglicher Pflichten sowie der Gewährleistung und des Verzuges. Bei dieser Vereinheitlichung muss aber darauf geachtet werden, dass auch die Institute des allgemeinen Schuldrechtes manchmal spezifische Regelungen verlangen, wie beim Vertragsabschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer. Die (bereits vorhandene) gesetzliche Bestimmung dieser Begriffe, sowie die des Verbrauchervertrages werden dort angesiedelt, wo sie hingehören – in den Achten Teil des Zivilgesetzbuches. In der Beziehung Unternehmer – Verbraucher werden die besonderen Pflichten des Unternehmers vor, während und nach dem Vertragsabschluss statuiert (Informationspflichten, Rücktritt vom Vertrag,

²⁶⁴ Vgl. *J. Macur*,. Problémy vzájemného vzťahu práva procesného a hmotného. Acta Universitatis Brunensis. Iuridica No.129, Brno: Masarykova Univerzita v Brne, 1993.

²⁶⁵ Vgl. *M. Budjac*, Legislatívny Zamer Občianskeho zákonníka, Justizministerium, 2009.

²⁶⁶ Der Vorsitzende dieser Kommission ist Prof. Dr. Jan Lazar.

²⁶⁷ Der Text des Vorhabens zum neuen Zivilgesetzbuch wurde am 17. Februar 2009 auf der Internetseite des Justizministeriums der Slowakischen Republik www.justice.gov.sk veröffentlicht.

²⁶⁸ *J. Lazar*, Die Umsetzung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien in das neue slowakische Zivilgesetzbuch, in *Welser* (Hrsg), Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa, Manz, 2010, Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zum Thema Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa.

Mängelhaftung, Schadenersatz) und in vorwiegend zwingenden Bestimmungen verankert.

Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfolgte vor allem im Zivilgesetzbuch in den §§ 612 bis 627 sowie §§ 52-54.

Der Warenverkauf im Handel stellt eine besondere Art des Kaufvertrages dar, zu dessen Abschluss es im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit kommt; dessen Voraussetzung ist, dass der Verkäufer ein Unternehmer ist. Den Begriff Unternehmer bestimmt das Handelsgesetzbuch in seinem § 2 Absatz 2, auf diesen verweist auch das Konsumentenschutzgesetz (Begriffsbestimmung des Verkäufers im § 2 lit. b) Z. 1). Auf der Seite des Käufers kann jedermann auftreten – Verbraucher oder Unternehmer (vorausgesetzt dieser kauft für persönliche Zwecke).

Beim Warenverkauf im Handel hat der Käufer die Pflicht (§ 614) zur Übernahme der gekauften Sache gemäß der Vereinbarung mit dem Verkäufer. Mit der Übergabe ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer vertragsgemäße Erfüllung zu bieten. Die Pflichten des Verkäufers sind auch in §§ 11 ff des Konsumentenschutzes statuiert. Weitere Pflichten des Verkäufers sind in §§ 616 und 617 festgelegt.

Gewährleistungsnormen beinhalten die §§ 619 – 627. Der Verkäufer haftet auch für Mängel, die erst nach der Übernahme auftreten. Die Länge der Gewährleistungsfrist bestimmt entweder das Gesetz, eine besondere Vorschrift oder eine Garantierklärung (§ 620). Die gesetzliche Gewährleistungsfrist ist die minimale Frist. Auch bei gebrauchten Sachen wurde die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate verlängert.

Der Anfang der Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem § 621, der Verlauf der Gewährleistungsfrist während die Sache verbessert wird ist im § 627 Absatz 1, die Hemmung sowie der Neuauflauf der Gewährleistungsfrist im § 627 Absatz 2 geregelt.

Die Rechte, die dem Käufer aus der Mängelhaftung zustehen, differenzieren je nach Art des Mangels – es wird zwischen behebbaren und unbehebaren Mängeln unterschieden (wobei manche qualifiziert behebbare Mängel, angeführt im § 623

Absatz 1 zweiter Satz, wie unbehebbarer Mängel behandelt werden). Die Rechtsbehelfe bei behebbaren Mängeln bestimmt § 622, bei unbehebbarer Mängeln § 623. Die Wahl zwischen den einzelnen Rechtsbehelfen steht dem Käufer zu. Außer dem Recht auf unentgeltliche, rechtzeitige und ordnungsgemäße Behebung des Fehlers, der behebbar ist, hat der Käufer immer auch das Recht auf Austausch der Sache, falls dadurch dem Verkäufer nicht ein unangemessener Aufwand im Hinblick auf den Wert der Sache und die Schwere des Mangels entsteht. Die Voraussetzung für die Mängelhaftung ist die Geltendmachung der Rechte beim Verkäufer oder auf eine andere im § 625 bestimmte Art.

Für die Geltendmachung der Rechte gibt es keine besondere Frist²⁶⁹; sie müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, sonst gehen sie unter.

Die Untersuchung der bestehenden Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes durch die Europäische Kommission hat Lücken in der Richtlinie sowie in deren Umsetzung aufgezeigt. Die Bestrebungen in Europa gehen in Richtung einer vollharmonisierenden Maßnahme, um diese beträchtlichen Unterschiede aufzuheben. Der Vorschlag einer neuen Richtlinie über Rechte der Verbraucher, die auf der Vollharmonisierung basiert, ist das Ergebnis der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern im grenzüberschreitenden Handel zu verbessern.

Ob es zum Erlass dieser Richtlinie kommt, bleibt abzuwarten, denn sie stößt auf viel Kritik – einerseits wegen des vollharmonisierenden Charakters, andererseits wird gerügt, dass viele Rechte durch die Vereinheitlichung verringert werden, da in einigen Mitgliedstaaten in den jeweiligen Bereichen ein erhöhter Schutz des Konsumenten besteht.

Im Bereich des Konsumentenschutzes können in der Slowakei viele Fortschritte sowie legislative Bemühungen beobachtet werden. Die

²⁶⁹ Dies scheint eine strittige Frage zu sein, meiner Meinung ist die Mängelrüge nicht anwendbar – vgl. Kapitel 8.6.3.

Einhaltung der Gewährleistungsvorschriften bzw. der Reklamationsvorgänge überwacht die Slowakische Gewerbeaufsicht (SOI).

Bezüglich der Verbraucherbildung müsste noch einiges unternommen werden, denn die Mehrheit der Bevölkerung besitzt überhaupt kein Wissen um ihre Rechte. Ein großes Problem stellt sicherlich auch ein ausgeprägtes Hierarchieverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer dar sowie eine gewisse Resignation seitens der Verbraucher. Der „Erziehung“ des Konsumenten muss offensichtlich noch (viel) Zeit gewidmet werden, der Prozess hat erst vor einigen Jahren angefangen.

Anhang I: Auswahlkriterien der Stichprobe

Die Auswahl der befragten Konsumenten zur Erforschung der Kenntnis der Verbraucherrechte, die vom Bundesministerium für Wirtschaft in Bratislava veröffentlicht wurde, basiert auf folgenden Kriterien:

Abbildung 13: Geschlecht der befragten Personen

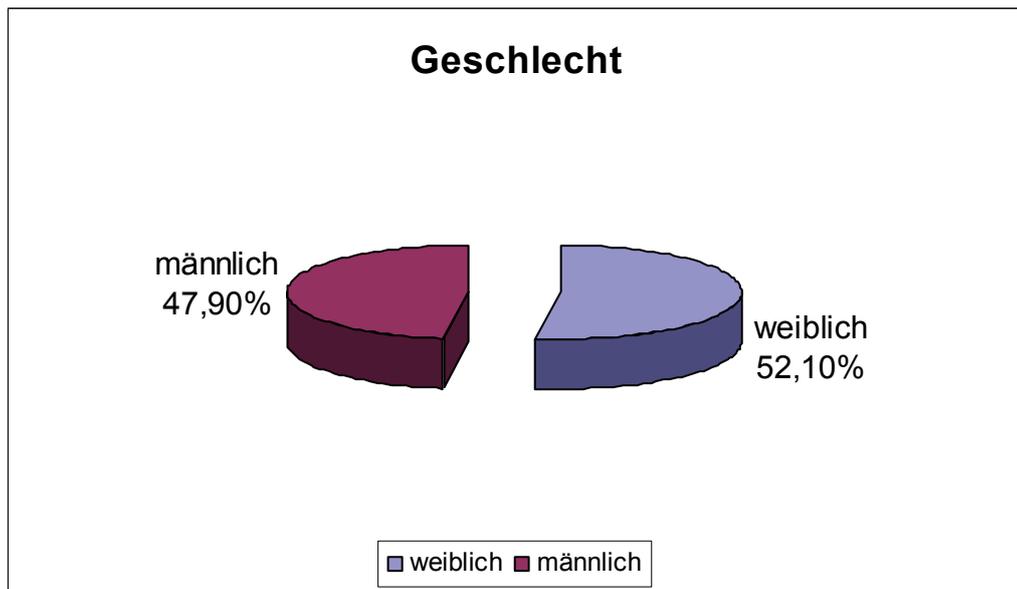


Abbildung 14: Ausbildung der befragten Personen

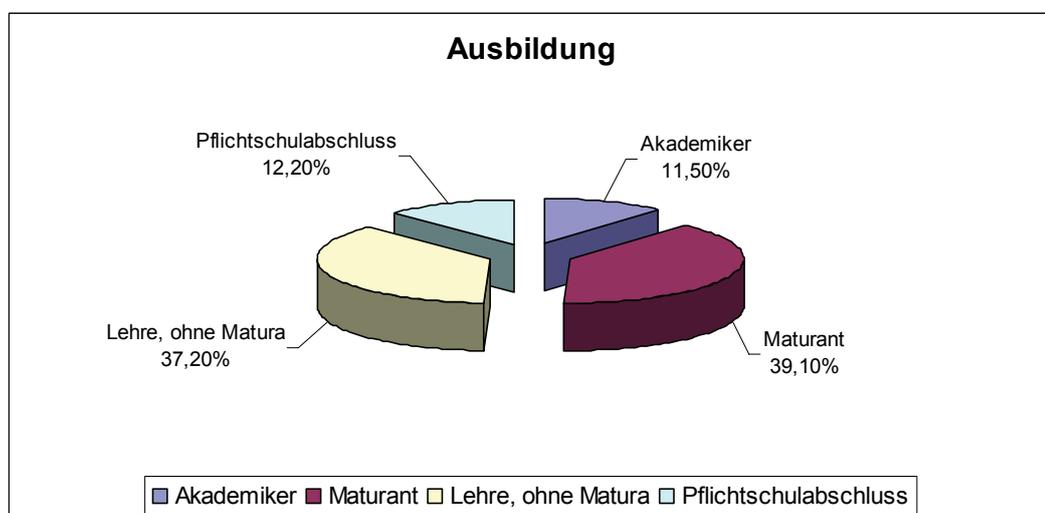
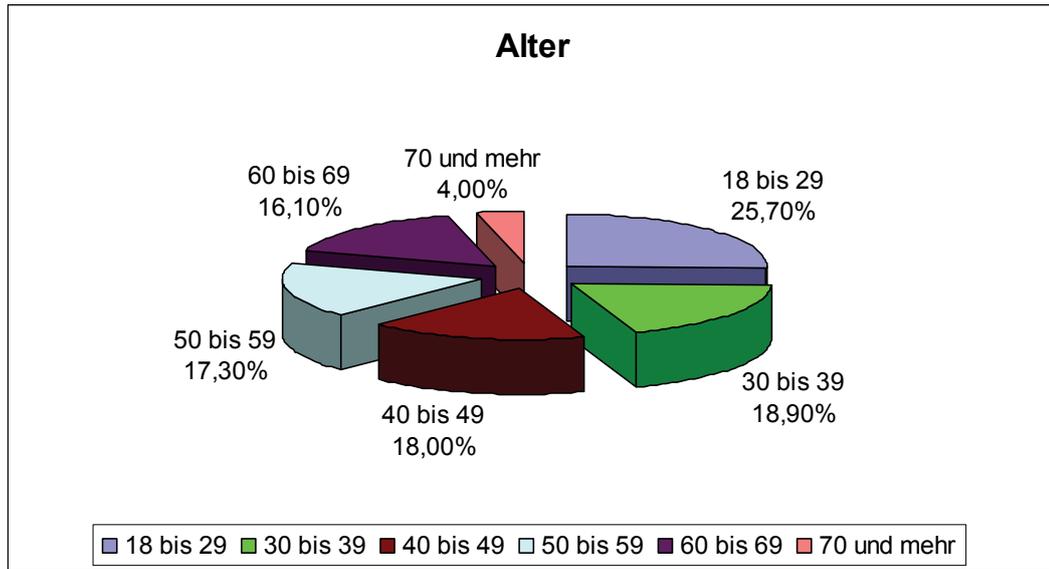


Abbildung 15: Alter der befragten Personen



Anhang II: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigkeit der Verbraucherschutzorganisationen.....	15
Abbildung 2: Interesse an Verbraucherverbänden.....	16
Abbildung 3: Allgemeine Mängelhaftung §§ 499 ff Zivilgesetzbuch.....	59
Abbildung 4: Rechtsbehelfe beim Warenverkauf im Handel §§ 622 ff OZ.....	69
Abbildung 5: Kenntnis des Reklamationsvorgangs.....	103
Abbildung 6: Kenntnis der Reklamationsregeln.....	105
Abbildung 7: Geltendmachen der Reklamation.....	106
Abbildung 8: Kenntnis der Reklamationsfrist.....	109
Abbildung 9: Begriff „fachmännische Begutachtung“.....	115
Abbildung 10: Reklamationsannahme.....	115
Abbildung 11: Gewährleistungsfrist auf Verbrauchsgüter.....	117
Abbildung 12: Gewährleistungsfrist - Lebensmittel.....	117
Abbildung 13: Geschlecht der befragten Personen.....	172
Abbildung 14: Ausbildung der befragten Personen.....	172
Abbildung 15: Alter der befragten Personen.....	173

Anhang III: Literatur- und Rechtsquellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Autorenkollektiv, Zivilgesetzbuch mit umfassendem Kommentar und Judikatur nach der letzten Novelle durch das Gesetz NR SR Nr. 15/2004 Z.z. mit Wirkung ab 1. April 2004, Bratislava, 2004.

Budjac M., Legislatívny Zamer Občianskeho zákonníka, Justizministerium, 2009

Csach, K., Desintegration des slowakischen Rechtssystems durch das Verbraucherschutzrecht in: VEGA 1/2558/05, Sammelband der Referate zum Thema: Einfluss des internationalen und europäischen Rechtes auf die Rechtsordnung der slowakischen Republik.

Csach, K., Edili by sa divili; Meilensteine des Rechtes im mitteleuropäischen Raum 2007: Sammelband, Internationale Konferenz für Dissertanten und junge Wissenschaftler, stattfindend zwischen 16.-18.4.2007 in Casta, Slowakei, Bratislava, 2007

del Picchia H., Das erste Vorabentscheidungsverfahren zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Seminar aus Rechtsvergleichung bei Univ.Prof. Verschraegen und Univ.Prof. Schauer.

Faber, W., Der Rückgriff des Letztverkäufers nach § 933b ABGB, Österreichisches Recht als Alternative für Exportgeschäfte? in IHR 2004, 117, Salzburg.

Fekete, I. u.a., Zivilgesetzbuch, Kommentar, Bratislava, 2007.

Fekete, I. u.a., Zivilgesetzbuch, Kommentar, Zusatz Nr. 1, Bratislava, 2008.

Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, München, 2009.

Gsell/Herresthal, Vollharmonisierung im Privatrecht

Jud, B., Verbrauchsgüterkauf, Die geplante Neuordnung des Verbrauchsgüterkaufes im Vorschlag einer Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, Tagung im Bundesministerium für Justiz, Neuordnung des Verbraucherprivatrechtes in Europa?, Wien, 2009.

Karmasin, M./Ribing, R., Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, Ein Leitfaden für Haus-, Seminar- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen, 3. Aufl., Wien, 2002.

Koziol, Bydlinski, Bollenberger (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*, Springer, 2. Auflage, 2007

Lazar J. und Kollektiv, *Materielles Zivilrecht*, 3. Aufl., Band 1, Bratislava, 2006.

Lazar J. und Kollektiv, *Materielles Zivilrecht*, 3. Aufl., Band 2, Bratislava, 2006.

Lazar, J., Die Umsetzung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien in das neue slowakische Zivilgesetzbuch, in *Welser* (Hrsg), *Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa*, Manz, 2010, Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zum Thema Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa

Lazar, J., Kodifikation und Europäisierung des slowakischen Privatrechts in *Fischer-Czermak, Hopf, Schauer* (Hrsg), *Das ABGB auf dem Weg in das 3. Jahrtausend, Reformbedarf und Reform*, 229 ff, Manz 2003.

Macur J., Problémy vzájemného vzťahu práva procesného a hmotného. *Acta Universitatis Brunensis. Iuridica* No.129, Brno: Masarykova Univerzita v Brne, 1993

Majercakova, M., Einfluss der Annahme eines neuen Gesetzes über Konsumentenschutz auf die Stellung des Konsumenten auf dem Markt der elektronischen Kommunikation, *Zilina*, 2009.

Oppermann/Classen/Nettesheim, *Europarecht*, C.H. Beck, 4. Auflage, 2009.

Pistovic, J., *Slowakei und EU, Verbraucherschutz*, Bratislava, 2004.

Rössler, 30 Jahre Verbraucherpolitik in Europa/ Rechtsvergleichende, programmatische und institutionelle Faktoren, *ZfRV* 2005

Rott P., 2007, Grünbuch "Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz" – Eine kritische Analyse der aufgeworfenen und nicht aufgeworfenen Optionen

Schurr F.A., Die neue Richtlinie 99/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und ihre Umsetzung – Chancen und Gefahren für das deutsche Kaufrecht, *ZfRV* 1999, 222.

Schwartze, *ZEuP* 2000, 544 (545).

Schwimann, *ABGB – Praxiskommentar*, Band 4, Orac, 3. Auflage, 2006

Streinz, R., *Europarecht*, 4. Auflage, Heidelberg, 1999.

Tonner, *BB* 1999, 1769.

Twigg-Felsner Ch., Verbraucherrechtskompendium, Rechtsvergleichende Studie, Kapitel H. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (99/44), Universität Bielefeld, 2007.

Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bertelsmann Lexikon Institut, Wissen Media Verlag, 2002.

Welser (Hrsg), Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa, Manz, 2010, Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zum Thema Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa

Welser, R./Jud, B., Die neue Gewährleistung, Kurzkommentar zu sämtlichen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des ABGB und des KSchG, Manz, 2001.

Zerres T., Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechtes

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (2006) 744 final - Das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, 2007.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (2007) 210 final, Die Anwendung der Richtlinie 1999/44 mit einer Analyse zur Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung, 2007.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM (93) 509 final, Grünbuch für Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, 1993.

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz über Konsumentenschutz 250/2007 – (Zákon o ochrane spotrebiteľa a o zmene zákona Slovenskej národnej rady č. 372/1990 Zb. o priestupkoch v znení neskorších predpisov)

Gesetz über Konsumentenschutz Nr. 250/2007 in der Fassung der letzten Novelle Nr. 397/2008.

Handelsgesetz Nr. 513/1991 (Obchodný zákonník) in der Fassung der letzten Novelle Nr. 429/2008.

Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter, L171/12.

Zivilgesetz Nr. 40/1964 (Občiansky zákonník), in der Fassung der letzten Novelle Nr. 568/2007.

Urteil EuGH, C-404/06, Quelle AG versus Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherrechte, KOM (2008) 614 endg.

Motivationsbericht des Nationalrates der Slowakischen Republik zum Gesetz über Konsumentenschutz 250/2007 .

Motivationsbericht des Nationalrates der Slowakischen Republik zum Zivilgesetz Nr. 40/1964, Begründung der Novelle Nr. 150/2004.

Gemeinsamer Bericht des Nationalrates der Slowakischen Republik zum Gesetz über Konsumentenschutz Nr. 250/2007

Anhang IV: Abstrakt

Der Konsumentenschutz stellt eine der Politiken der Europäischen Union sowie eine Sicherheit für Verbraucher dar, insbesondere in Zeiten dynamischer wirtschaftlichen sowie technologischen Entwicklungen. Das Gebiet der Gewährleistung betrifft das Alltagsleben fast jedes Einzelnen. Es hat sich durch die Umsetzung der Richtlinie über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG in den Mitgliedsstaaten grundsätzlich geändert.

Ziel dieser Arbeit war das Aufzeigen einschlägiger Veränderungen sowie eine möglichst verständliche Darstellung der Umsetzung der Richtlinie in das slowakische Rechtssystem. Hierzu erschien es wichtig, zunächst die Geschichte und die Systematik des slowakischen Zivilrechtes zu erörtern, die Gebiete der Mängelhaftung kurz zu beschreiben sowie den Begriff der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu erklären um zu einem besseren Verständnis des Umsetzungsprozesses beizutragen.

Die Vorgangsweise der Untersuchung der Umsetzung basiert auf den einzelnen Bestimmungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Abschließend werden die Unzulänglichkeiten der Richtlinie sowie deren Umsetzung erörtert und eine zusammenfassende Betrachtung dargestellt.

Anhang V: Abstract

Consumer protection represents one of the basic policies of the European Union as well as a certain security for consumers, especially in times of dynamic economical and technological development. The domain of defects liability concerns the everyday life of (almost) each individual. Because of the implementation of the Directive 1999/44/EC of the European Parliament and the Council of 25 May 1999 on certain aspects of the sale of consumer goods and associated guarantees, this field has changed remarkably in all member states.

The aim of this dissertation has been to demonstrate those changes as well as to describe in a most comprehensive way the implementation of this directive into the Slovak legal system. It seemed critical to first explain the history and the system of Slovak civil law, to describe briefly the different fields of defects liability as well as the concept of the concerned directive in order to provide a better understanding of the transformation process.

The approach of this implementation analysis has been based on the single terms of the directive on consumer good.

Finally a discussion on the insufficiency of the directive and its implementation, as well as summarising reflections have been presented.

Anhang VI: Lebenslauf



MAG. HELENA DEL PICCHIA

PERSÖNLICHE ANGABEN

Geburtsdaten	7. Jänner 1977 in Bratislava, Slowakei
Familienstand	Verheiratet seit dem 13.8.1999 mit Jérôme del Picchia, geboren am 2. 11. 1969 in Wien
Kinder	Sara (geboren am 8.11.2000) und Amélie (geboren am 2.3.2006)
Eltern	Olga Gerdenichova (Lehrerin, geboren am 29.11.1946) und Igor Gerdenich (Architekt, geboren am 17. 3.1946)
Geschwister	Zuzana Libova, Logistic Manager bei Schneider Electric in Bratislava, geboren am 15.11.1969 und Igor Gerdenich, Architekt, geboren am 10.7.1974
Staatsangehörigkeit	Slowakisch, Französisch

AUSBILDUNG

1983 – 1991	Grundschule, Bratislava, Slowakei.
1991 – 1996	HBLA für wirtschaftliche Berufe, Wiedner Gürtel 68, 1040 Wien - maturiert im Juni 1996 mit ausgezeichnetem Erfolg.
1996 – 2004	Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien.
Seit 2004	Dissertationsstudium aus dem Bereich der Rechtsvergleichung/ Zivilrecht, Universität Wien.
10/2004 – 06/2005	Gerichtspraxis im Sprengel OLG Wien (BG Innere Stadt, LG für ZRS Wien).

BERUFLICHE ERFAHRUNG UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

1991 – 1997	Diverse Feriertätigkeiten in Hotellerie-Betrieben in Tirol, Salzburg, Burgenland und in der Schweiz, sowie in einer Leichtmetall-Fabrik in Konstanz, Deutschland; Hostess bei Ausstellungen in Bratislava
01/1997 – 07/1998	Mitarbeit und zeitweise Projektleitung der Fa. MediaPrint am Graben, 1010 Wien.
01–08/2000	Bürotätigkeit und EDV-Datenerfassung in der Fa Human Dynamics, Rathausstraße, 1010 Wien.
2000 bis 2008	Teilnehmer- und Zahlungsverwaltung bei der Kongressorganisation in der Wiener Medizinischen Akademie, Alserstraße 4, 1090 Wien auf geringfügiger oder werkvertraglicher Basis (mit Unterbrechungen)
Seit 15.9.2009	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Juristin in der Abteilung Rechtsprechung und Aufsichtsangelegenheiten

SONSTIGE KENNTNISSE

Sprachen	<ul style="list-style-type: none">○ Slowakisch (Muttersprache)○ Deutsch (ausgezeichnet in Wort und Schrift)○ Englisch (in Wort und Schrift)○ Französisch (Maturaniveau – in Wort und Schrift, Verständnis sehr gut)○ Tschechisch○ Russisch (6 Jahre Unterricht auf der Grundschule)
Computerkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">○ MS Office (Word, Excel, Access, PowerPoint)○ Anwendung von Datenbanken (RIS, RDB und Celex).○ Maschinenschreiben (ausgezeichnet)

PERSÖNLICHE INTERESSEN

Meine Kinder, Juristerei, Literatur, Musik, Schwimmen, Skifahren.